This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 414 243
HD
ARD
LAW
AKY
371
AUS
398
E71

...nz'sche Gesetzes-Ausgabe.
...e Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze umfaßt:
...and (Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.) Preis

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 4 1911

...Jeder Band ist einzeln zu ...setzung verpflichtet.

professional law

164

Die

Notariatsordnung

vom 25. Juli 1871

sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen.

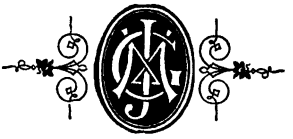

Dritte Auflage.

Wien, 1871.
Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

DEC 1911

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
I.	Notariats-Ordnung	1
	Gesetz v. 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. B.	—
	Notariats-Ordnung.	
I.	Hauptstück: Wirkungkreis der Notare (§§. 1—5)	4
II.	„ Verleihung und Erlöschung des Amtes eines Notars (§§. 6—21)	6
III.	„ Notariatscautionen (§§. 22—30)	11
IV.	„ Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare (§§. 31—51)	14
V.	„ Besondere Vorschriften über die Amtsführung der Notare (§§. 52—109)	20
I.	Abschnitt: Aufnahme von Notariatsurkunden über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte (Notariatsacte) (§§. 52—69).	—
II.	„ Aufnahme von letztwilligen Anordnungen mit der Kraft gerichtlicher letztwilliger Anordnungen (§§. 70—75)	27
III.	„ Beurkundung von Thatsachen und Erklärungen (§§. 76—90)	28
a.	Bibimirung von Abschriften (§. 77)	29
b.	Beglaubigung von Uebersetzungen (§. 78)	—
c.	Legalisirung von Unterschriften (§. 79)	30
d.	Beurkundung über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde (§. 80)	—
e.	Lebenszeugnisse (§§. 81, 82)	31
f.	Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen (§§. 83—86)	—
g.	Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen (§. 87)	33

	Seite
h. Beurkundung thatsächlicher Vorgänge (§. 88)	33
i. Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren (§§. 89, 90)	34
IV. Abschnitt: Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen und Zeugnissen (§§. 91—103)	—
V. „ Uebernahme von Urkunden zur Verwahrung und von Geldern und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden (§§. 104—109)	38
VI. Hauptstück: Behandlung der aufzubewahrenden Acten und Führung der Verzeichnisse (§§. 110—116)	40
VII. „ Notariatscandidaten und Notariatssubstituten (§§. 117—123) . . .	42
VIII. „ Notariatscollegien und Notariatskammer (§§. 124—142)	46
IX. „ Notariatsarchive (§§. 143—152) .	53
X. „ Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung der Notare (§§. 153—170)	56
XI. „ Notariatsgebühren (§§. 171—184).	63
Anhang. Notariatstarif	67
II. Die in Kraft gebliebenen Bestimmungen der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 . .	75
1. Notariatsordnung. — Dreizehntes Hauptstück (§§. 183—193).	
Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre	—
2. Gebührentarif (§§. 27—30).	
Gebühren der Notare als Gerichtscommissäre .	79
III. Gesetz v. 25. Juli 1871, Nr. 76 R. G. B., betreffend das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte	80
IV. Vorschriften über die Notariatsprüfung	81
V. Auszug aus dem Gesetze über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten v. 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. B.	86
VI. Vorschriften über die Zahl und die Amtssitze der Notare	92
Just. Min. Erlaß v. 22. September 1854	—
Just. Min. Erlaß v. 16. Februar 1858	95
Verzeichniß der Amtssitze der Notare im Kaiserthume Oesterreich	96
Alphabetisches Register	100

I.

Notariats-Ordnung

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Gesetz vom 25. Juli 1871,

betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung.

(Enthalten in dem am 1. August 1871 ausgegebenen XXXII. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 75.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die beiliegende Notariatsordnung hat mit Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung, der Artikel VI dieses Einführungsgesetzes aber sofort mit der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Mit dem bezeichneten Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstände dieser Notariatsordnung betreffen, soweit sie durch dieselbe geregelt sind, außer Kraft, wie insbesondere: die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl., und vom 7. Februar 1858, Nr. 23 des R. G. Bl., und das für das Königreich Dalmatien am 15. Mai 1827 erlassene Regolamento provvisorio per i notaj.

In dem Königreiche Dalmatien jedoch haben in Ansehung der Höhe der von den Notaren zu leistenden Caution die derzeit geltenden Bestimmungen (Art. VII des Circolare del Trib. d'Appello vom 23. Juli 1840) auch fernerhin statt der im §. 22 dieser Notariatsordnung enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Die bestehenden Vorschriften, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre, wie insbesondere das 13. Hauptstück der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, be-

ziehungsweise vom 7. Februar 1858, und die §§. 27—30 des denselben beigegebenen Gebührentarifs, dann die Verordnung vom 7. Mai 1860, Nr. 120 R. G. Bl., werden vorläufig bis zur künftigen Regelung dieses Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe in Kraft erhalten, daß die Verletzung der dem Notare als Gerichtscommissär auferlegten Pflichten gleichfalls nach den Bestimmungen des X. Hauptstückes des Gesetzes zu ahnden ist, und daß die von dem Notare erlegte Caution auch für die Ersatzansprüche und Zahlungen zu haften hat, welche gegen den Notar aus seiner Amtsführung als Gerichtscommissär entspringen.

Diese Vorschriften folgen unter II.

Artikel III.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ernannten Notare werden in ihrer Anstellung durch diese Notariatsordnung nicht berührt.

Die im §. 8 dieser Notariatsordnung gegebene Bestimmung gilt auch für die im Königreiche Dalmatien bereits ernannten Notare.

Artikel IV.

Notare, welche auf Grund der bisher geltenden Gesetze auf dem flachen Lande mit dem Notariate die Advocatie vereinigen, werden, soferne sie bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Advocatenliste eingetragen sind, in der Fortführung der Advocatie so lange nicht gehindert, als sie an demselben Amtssitze verbleiben.

Die Befugniß der bestehenden Wechselnotare wird aufrechterhalten. Ebenso wird an der Stellung des Börsenotars in Triest und an den für die Amtsführung desselben bestehenden besonderen Vorschriften durch dieses Gesetz Nichts geändert.

Artikel V.

Diejenigen, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Advocatie bereits angetreten, sowie Notariatspraktikanten, welche in diesem Zeitpunkte bereits die Notariatsprüfung abgelegt haben, können auch nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu Notaren ernannt werden. Ebenso können Notariatspraktikanten, welche in diesem Zeitpunkte bereits zur Ablegung der Notariatsprüfung zugelassen werden dürfen, auch nach Beginn der Wirksamkeit dieser Notariats-

ordnung zu Notaren ernannt werden, soferne sie innerhalb dreier Jahre vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Notariatsprüfung ablegen.

Artikel VI.

Der Justizminister wird für die Dauer von drei Jahren vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ermächtigt, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§. 6 der Notariatsordnung) nach Maßgabe des Bedarfes Bewerber, welche eine im Ganzen vierjährige Verwendung im praktischen Justizdienste nachweisen, zu Notaren zu ernennen, wenn sie auch eine durch zwei Jahre bei einem Notare genommene Praxis (§. 6, lit. d) auszuweisen nicht vermögen. Dieß jedoch nur für den Fall, wenn um die zu besetzende Notarstelle kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener, für die betreffende Stelle geeigneter Bewerber einschreitet.

Artikel VII.

An dem Bestande und der Bestimmung des Amtssitzes jener Notariatskammern, zu welchen bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine nach demselben zur Bildung einer Kammer genügende Anzahl von Notarstellen gehört, wird durch den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorläufig Nichts geändert. Die in diesen Sprengeln bestehenden Notariatskammern haben die Geschäfte fortzuführen und sofort die nöthigen Einleitungen zur gesetzmäßigen Neubesetzung der Kammer zu treffen.

Notariatskammern, in Ansehung welcher diese Voraussetzungen nicht vorliegen, haben in dem angegebenen Zeitpunkte ihre Wirksamkeit einzustellen und die Führung der Geschäfte an den Gerichtshof erster Instanz abzugeben. (§. 125 Not. O.)

Artikel VIII.

Die im Königreiche Dalmatien bei den Bezirksgerichten aufbewahrten Acten der verstorbenen oder außer Amt getretenen Notare sind von den Bezirksgerichten an den Gerichtshof erster Instanz ihres Sprengels zur Uebernahme in das Archiv abzugeben. Die Uebergabe ist öffentlich bekannt zu machen.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieser Notariatsordnung für andere, als die in derselben bestimmten Personen bereits erworbenen Rechte auf den Bezug eines Antheils an den Notariatsgebühren werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieſes Geſetzes iſt der Juſtizminiſter beauftragt.

Notariats-Ordnung.

I. Hauptſtück.

Wirkungskreis der Notare.

§. 1.

Die Notare werden vom Staate beſtellt und öffentlich beglaubigt, damit ſie nach Maßgabe dieſes Geſetzes über Rechtserklärungen und Rechtsgeſchäfte, ſowie über Thatſachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufnehmen und ausfertigen, dann die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren und Gelder und Werthpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden übernehmen.

§. 2.

Die von Notaren aufgenommenen Notariatsurkunden (Notariatsacte, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen), ſowie die nach dieſem Geſetze ertheilten Ausfertigungen ſind, wenn bei der Aufnahme und Ausfertigung alle als weſentlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden ſind, öffentliche Urkunden.

§. 3.

Notariatsacte, in welchen eine Schuld an Geld oder anderen vertretbaren Sachen feſtgeſtellt iſt, und in welchen die Perſon des Berechtigten, ſowie jene des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenſtand und die Zeit der Leiſtung genau beſtimmt ſind, ſind gleich den vor Gericht abgeſchloſſenen Vergleichen executionsfähig, wenn zugleich der Verpflichtete in der Urkunde zugeſtimmt hat, daß dieſelbe in Anſehung der anerkannten Schuld ſofort vollſtreckbar ſein ſoll.

Iſt die Verbindlichkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feſtſtehenden Zeitpunktes abhängig, ſo iſt zur Vollſtreckbarkeit erforderlich, daß auch der

Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werde.

Vollmachten, auf Grund welcher ein Notariatsact errichtet werden soll, müssen, um dem Acte die Vollstreckbarkeit zu sichern, sofern sie nicht schon öffentliche Urkunden sind, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

§. 4.

Wenn die Executionskraft eines Notariatsactes im Civilrechtswege bestritten werden will, ist die Klage bei dem nach den Proceßgesetzen zuständigen Gerichte zu erheben.

Die vorläufige Einstellung der Execution ist aus Anlaß der Erhebung einer solchen Klage auf Begehren des Klägers zu verfügen, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch vollbeweisende Urkunden dargethan ist, daß der Notariatsact mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Actes als einer öffentlichen Urkunde oder die Executionsfähigkeit desselben in diesem Gesetze abhängig gemacht ist.

§. 5.

Nebst der im §. 1 bezeichneten Amtswirksamkeit wird den Notaren auch gestattet, berufsmäßig über Verlangen von Parteien Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei was immer für Behörden und Privaturkunden zu verfassen.

Die Notare haben gleich anderen beeideten Sachwaltern diese Geschäfte mit Redlichkeit, Genauigkeit und Fleiß nach den bestehenden Gesetzen zu versehen, jede Mitwirkung zu verbotenen, verdächtigen oder zum Scheine vorgegebenen Geschäften zu versagen und den Parteien für jeden durch ihr Verschulden verursachten Schaden zu haften.

Alle Eingaben, welche die Notare verfassen, müssen von ihnen unterzeichnet sein.

Die ihnen für die Verfassung von Eingaben gebührende Entlohnung ist bei mangelndem Uebereinkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag zu bemessen.

In Ansehung der Entlohnung für die Verfassung von Privaturkunden findet das XI. Hauptstück dieser Notariatsordnung mit den dort bezeichneten Abweichungen Anwendung.

Die Aufsicht und die Disciplinargewalt über die Notare steht auch in Ansehung der Besorgung dieser Geschäfte den im X. Hauptstücke bezeichneten Behörden nach den dort gegebenen Vorschriften zu.

II. Hauptstück.

Verleihung und Erlöschung des Amtes eines Notars.

§. 6.

Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber

a) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vier und zwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;
b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe;
c) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden und
d) sich durch vier Jahre im praktischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann;
e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze.

Inwieferne eine strafgerichtliche Verurteilung die Unfähigkeit zur Erlangung einer Notarstelle nach sich ziehe, bestimmen die allgemeinen Strafgesetze.

Von dem unter lit. d) angeführten Erfordernisse kann der Justizminister die Nachsicht dann ertheilen, wenn sich um die zu besetzende Stelle Niemand bewirbt, welcher auch diesem Erfordernisse der Befähigung entspricht.

abgeändert ges. 29. 12. 76 RGBl. 77

§. 7.

Die Führung der Advocatur oder eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme des Lehramtes, kann mit dem Amte des Notars nicht vereinigt werden.

Auch ist dem Notare jedes Geschäft untersagt, welches an sich oder dessen fortgesetzter Betrieb mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist, oder durch welches das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden erschüttert werden könnte.

§. 8.

Die Amtswirksamkeit des Notars erstreckt sich auf den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er ernannt wird.

Nach Maßgabe des Bedürfnisses kann der Notar verpflichtet werden, außerhalb seines Amtssitzes periodisch Amtstage zu halten.

§. 9.

Die Bestimmung der Zahl der Notarstellen in jedem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, sowie jene der Amtssitze im Sprengel erfolgt durch Verordnung des Justizministers.

Ueber die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen eines Sprengels, sowie über die Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort und über Verfügungen, wodurch mit einer Notarstelle die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen verbunden wird, ist vorerst das Gutachten der Notariatskammer zu hören.

§. 10.

Die Ernennung der Notare steht dem Justizminister zu.

Behufs der Besetzung ist in der Regel ein Concurs auszuzuschreiben, welcher auch auf die durch allfällige Uebersetzungen in Erledigung kommenden Notarstellen ausgedehnt werden kann. Die Ausschreibung und Bekanntmachung desselben steht derjenigen Notariatskammer zu, in deren Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist.

Nur aus wichtigen Gründen kann über Antrag der Notariatskammer, auch ohne vorgängige Concursausschreibung, mit der Besetzung vorgegangen werden.

§. 11.

Die Competenzgesuche sind, mit den erforderlichen Belegen versehen, an die Notariatskammer zu richten; Bewerber aus dem Notarenstande eines anderen Spengels haben dieselben durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, Bewerber aus dem Advocatenstande durch die Advocatenkammer vorzulegen.

Die Notariatskammer erstattet den Besetzungsvorschlag und leitet denselben an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist.

Dieser hat den Vorschlag mit seinem Gutachten dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches denselben sohin mit dem eigenen Gutachten an den Justizminister einbegleitet.

§. 12.

Dem ernannten Notare ist, wenn in dem Sprengel seines Amtssitzes mehrere Sprachen üblich sind, von dem Oberlandesgerichte die Bestätigung darüber zu ertheilen, in welcher dieser Sprachen er nach den bei der Ernennung vorgelegenen Nachweisen Notariatsurkunden aufzunehmen berufen sei.

Sind in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet, mehrere Sprachen üblich, so kann dem Notare jederzeit die Befugniß zur Aufnahme von Notariatsurkunden in allen diesen Sprachen von dem Oberlandesgerichte ertheilt werden, wenn er seine Kenntnisse dieser Sprachen ausweist. Diese Befugniß kann dem Notare vom Oberlandesgerichte auch wieder entzogen werden, wenn er bei der Aufnahme von Notariatsurkunden solche Fehler begeht, aus welchen seine nicht genügende Kenntniß dieser Sprachen sich ergibt.

§. 13.

Dem neu ernannten Notare liegt ob, vor der Beeidigung die gesetzliche Caution nach den Vorschriften des folgenden Hauptstückes zu leisten und die Genehmigung des Siegels, welches er bei seinen Geschäften gebrauchen will, zu erwirken.

Die Genehmigung des Amtssiegels erfolgt durch die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte über die durch den Notar vorzulegende Zeichnung des Siegels.

Das Amtssiegel muß enthalten: den österreichischen Adler, den Vor- und Zunamen des Notars, seine Eigenschaft als „k. k. Notar" und den Namen des Landes und seines Amtssitzes. — Die Eigenschaft als Notar und die Benennung des Landes und Amtssitzes sind in jener Sprache anzuführen, welche in dem Sprengel des Notars die übliche Landessprache ist, und wenn in diesem Sprengel mehr als eine Landessprache üblich ist, in jeder dieser Sprachen.

§. 14.

Nach erfolgter Genehmigung der Caution und des Amtssiegels hat der Notar unter Ausweisung hierüber und unter Vorlage der erforderlichen Anzahl von Siegelabdrücken und von Exemplaren seiner Unterschrift, welche letztere seinen Vor-

und Zunamen und seine Eigenschaft als k. k. Notar enthalten muß, bei dem Oberlandesgerichte um seine Beeidigung anzusuchen.

§. 15.

Die Beeidigung geschieht bei dem Oberlandesgerichte oder dem von demselben delegirten Gerichtshofe erster Instanz nach folgender Eidesformel:

„Ich schwöre, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich beobachten und mein Amt als k. k. Notar nach Vorschrift der Gesetze genau und gewissenhaft versehen zu wollen; so wahr mir Gott helfe!"

§. 16.

Nach erfolgter Beeidigung wird dem Notar von dem Oberlandesgerichte ein Decret dahin ausgefertigt, daß er nunmehr sein Amt antreten könne. Der Tag der Eidesablegung wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Notariatskammer, dem Staatsanwalte am Sitze derselben und allen Gerichten erster Instanz des Gerichtshofssprengels, für welchen der Notar ernannt ist, besonders mitgetheilt und diesen Behörden zugleich je eines der vom Notare eingelegten Exemplare des Siegelabdruckes und der Namensunterschrift übersendet.

§. 17.

Wird der Notar an einen anderen Ort übersetzt, so ist eine neuerliche Beeidigung desselben nicht erforderlich, und er hat nur die Genehmigung seines neuen Siegels und der etwa erforderlichen Ergänzung seiner Caution (§. 22) bei der Notariatskammer seines neuen Amtssitzes zu erwirken.

Erfolgt die Versetzung in den Sprengel einer anderen Notariatskammer, so ist auch die bereits erlegte Caution zu dem Gerichtshofe am Sitze der letzteren Kammer zu übertragen.

Dem Notare liegt ob, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 14 bei dem Oberlandesgerichte um die Bestimmung des Tages einzuschreiten, an welchem er von seinem bisherigen Amte abzutreten und sein neues Amt anzutreten hat. — Das Oberlandesgericht veranlaßt die Bekanntmachung dieses Tages gemäß den Vorschriften des §. 16. Ist die Versetzung in den Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes erfolgt, so hat das Oberlandesgericht des bisherigen Amtssitzes sich mit dem Ober-

landesgerichte, in dessen Sprengel der Notar versetzt wurde, dießfalls in's Einvernehmen zu setzen.

§. 18.

Jeder neu ernannte oder an einen anderen Amtssitz versetzte Notar muß binnen der Frist von drei Monaten von dem Tage der Zustellung des Ernennungs- oder Versetzungsdecretes oder binnen der über sein Ansuchen durch das Oberlandesgericht ihm etwa erweiterten Frist den gesetzlichen Vorschriften Genüge leisten und seine Kanzlei an seinem Amtssitze eröffnen, widrigens er als auf die ihm verliehene Stelle verzichtend angesehen wird.

Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist durch das Oberlandesgericht nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes ohne weitere Verhandlung mit Vorbehalt der Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Cassationshof auszusprechen und nach Rechtskraft dem Justizminister anzuzeigen. Die Notariatskammer hat die dießfalls nothwendige Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

§. 19.

Das Amt eines Notars erlischt:

a) in Folge der von dem Justizminister angenommenen Zurücklegung;
b) durch den Uebertritt zur Advocatur oder zu einem, nach §. 7, Abs. 1, mit dem Notariate nicht vereinbaren Staatsamte;
c) durch den Verlust des Heimatrechtes in diesen Königreichen und Ländern;
d) durch den Verlust der freien Vermögensverwaltung (§. 6, lit. a);
e) in Folge der Nichtergänzung der geschmälerten Caution im im Falle des §. 27;
f) in den durch die allgemeinen Strafgesetze bezeichneten Fällen in Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung;
g) in Folge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariats wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§. 169);
h) in Folge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disciplinarerkenntnisses.

In den unter lit. b bis f angeführten Fällen hat das Oberlandesgericht, an welches die Anzeige zu erstatten ist, nach Anhörung der Notariatskammer und des Oberstaatsanwaltes

ohne weitere Verhandlung die Enthebung des Notars vom Amte mit Vorbehalt des Recurses an den Obersten Gerichts- und Cassationshof auszusprechen. Der etwa ergriffene Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verfahren bei der Enthebung vom Amte wegen Unfähigkeit (lit. g) und bei der Entsetzung eines Notars im Disciplinarwege (lit. h) ist im X. Hauptstücke geregelt.

Jede Erlöschung des Amtes eines Notars ist, sobald dieselbe endgiltig feststeht, dem Justizminister anzuzeigen und der Notariatskammer, dem Staatsanwalte und allen Gerichtsbehörden in dem Sprengel, für welchen der Notar ernannt war, bekannt zu machen.

§. 20.

Jeder Notar, der seinem Amte freiwillig entsagt hat oder an eine andere Stelle übersetzt worden ist, hat sein bisheriges Amt noch so lange fortzusetzen, bis das Oberlandesgericht seine Enthebung von demselben ausgesprochen hat. Eine Versetzung von Amtswegen ist unzulässig.

§. 21.

In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte eine Entscheidung zu treffen hat (§§. 13, 24, 26, 27, 28, 41, 169), hat die Notariatskammer, wenn sich zwischen ihr und dem Staatsanwalte eine Meinungsverschiedenheit ergibt, die Sache dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

III. Hauptstück.

Notariatscautionen.

§. 22.

Die Caution wird, je nach dem Amtssitze des Notars, für die Hauptstadt Wien mit achttausend Gulden, für die Städte mit einer Bevölkerung von wenigstens dreißigtausend Einwohnern auf fünftausend Gulden, für andere Städte, in denen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, auf zweitausend Gulden, für alle übrigen Orte auf eintausend Gulden festgesetzt.

§. 23.

Die Caution ist in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind, oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten.

Die Barbeträge oder Werthpapiere, sowie die Hypothekarurkunden sind von dem Notare, unter Erklärung der Widmung derselben als Caution, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, an dessen Sitz sich die Notariatskammer befindet, zu erlegen.

§. 24.

Die Caution wird von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem am Sitze derselben befindlichen Staatsanwalte geprüft. Börsemäßige Werthpapiere werden nach dem Course des dem Erlage vorhergehenden Wochentages, jedoch niemals über dem Nennwerthe, in Anschlag genommen.

Wird die Caution den Anforderungen des Gesetzes entsprechend gefunden, so ist dem Notare hierüber die Bestätigung Seitens der Notariatskammer zu ertheilen und dieß zugleich dem Gerichtshofe erster Instanz zur Kenntnißnahme und zur Veranlassung der etwa erforderlichen Vinculirung der erlegten Staatsschuldverschreibungen mitzutheilen.

§. 25.

Die Caution dient als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsführung des Notars erwachsen.

Für andere Forderungen kann die Caution nur unbeschadet des Vorrechtes der im vorhergehenden Absatze erwähnten Ansprüche in Pfand genommen oder in Execution gezogen werden, und es findet die Befriedigung solcher Forderungen aus der Caution nur nach vorgängigem Verfahren gemäß der §§. 29 und 30 statt.

§. 26.

Die Notariatskammer und der Staatsanwalt am Sitze derselben haben darüber zu wachen, daß die Cautionen der Notare ihres Kammersprengels ungeschmälert erhalten werden.

Sobald der Notariatskammer der Fall einer erfolgten oder bevorstehenden Schmälerung der Caution eines Notars zur Kenntniß kommt, hat sie dem Notare im Einvernehmen mit

dem Staatsanwalte eine Frist zu bestimmen, binnen welcher dem Notare obliegt, nach Verschiedenheit des Falles entweder eine neue Caution zu leisten oder die geschmälerte Caution zu ergänzen oder durch Berichtigung der ausstehenden Schuld der Schmälerung der Caution vorzubeugen.

Die Gerichte sind verpflichtet, Fälle der Führung einer Execution auf die Caution ungesäumt der Notariatskammer mitzutheilen.

§. 27.

Erscheint in einem der Fälle des vorhergehenden Paragraphen die vorläufige Suspension des Notars nothwendig, so hat die Notariatskammer den erforderlichen Antrag zu stellen (§. 165).

Wenn eine Schmälerung der Caution bereits erfolgt ist, und von dem Notare innerhalb der ihm gegebenen Frist (§. 26) die Ergänzung der Caution oder der Erlag einer neuen Caution nicht ausgewiesen wird, so hat die Notariatskammer den Notar sofort zu vernehmen. Werden von dem Notare genügende Gründe der Zögerung angegeben, so kann demselben, im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte, eine kurze Verlängerung der Frist ertheilt werden. Im anderen Falle, sowie wenn auch die verlängerte Frist fruchtlos verstrichen ist, hat die Kammer beim Oberlandesgerichte den Antrag zu stellen, daß das Erlöschen des Amtes des Notars ausgesprochen werde (§. 19).

§. 28.

Wenn ein Notar stirbt, seines Amtes entsetzt wird oder dasselbe in Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung verliert, so kann die Bewilligung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Schuldverschreibungen und Hypothekarurkunden, ferner die etwa erforderliche Devinculirungs- und Löschungsbewilligung dem Eigenthümer oder seinem Rechtsnachfolger nur über die von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte gegebene Zustimmung ertheilt werden.

§. 29.

Vor Ertheilung dieser Zustimmung muß die Notariatskammer sowohl in ihrem Sprengel, als auch, wenn der Notar früher in dem Sprengel einer anderen Kammer bestellt war, in dem Sprengel der letzteren durch ein Edict, welches dreimal

in die amtliche Landeszeitung einzuschalten ist, den Fall mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß diejenigen, welche nach §. 25, erster Absatz, kraft ihres gesetzlichen Pfandrechtes Anspruch auf Befriedigung aus der Caution zu haben behaupten, denselben binnen sechs Monaten bei ihr anzumelden haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche die Zustimmung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Werthpapiere und Hypothekarurkunden oder zu der etwa erforderlichen Löschung oder Devinculirung dem Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolgern ertheilt werden würde.

§. 30.

Ueber die angemeldeten Ansprüche hat die Notariatskammer die Betheiligten mündlich zu vernehmen und die gütliche Begleichung etwa erhobener Einwendungen zu versuchen. Kommt eine solche Ausgleichung nicht zu Stande, so sind die im Streite befindlichen Theile auf den Rechtsweg zu verweisen.

In der nach §. 28 auszufertigenden Zustimmungserklärung sind jene Ansprüche, für welche bis zu dieser Ausfertigung das im §. 25 bezeichnete gesetzliche Pfandrecht in Anspruch genommen worden ist, sowie das Ergebniß der gepflogenen Vergleichsverhandlung ausdrücklich anzuführen.

IV. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare.

§. 31.

Der Notar muß an dem ihm angewiesenen Orte seinen Amtssitz nehmen und darf außer diesem Orte ein ständiges Geschäftslocale nicht halten.

Er kann sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes I. Instanz, für welchen er ernannt ist, innerhalb dieses Sprengels aber ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Partei ausüben.

Eine von dem Notare außerhalb seines Sprengels aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 32.

Ein neu ernannter Notar darf sein Amt nicht vor Ablegung des vorgeschriebenen Eides ausüben, ein Notar, welcher an eine andere Stelle übersetzt worden ist, nicht früher, als er zur Uebernahme seiner neuen Stelle für berechtigt erklärt ist (§§. 16, 17).

Der Notar kann sein Amt mit Wirksamkeit nicht fortsetzen, nachdem ihm die gerichtliche Verfügung über die Erlöschung seines Amtes oder die Suspension nach Vorschrift dieses Gesetzes (§. 163) zugestellt worden ist.

Eine diesen Vorschriften zuwider aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 33.

In Sachen, in welchen der Notar selbst betheiligt ist, sowie in Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, darf der Notar keine Notariatsurkunde aufnehmen. Das Gleiche gilt, wenn in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen oder zu dem Vortheile einer der vorgenannten Personen aufgenommen werden soll.

Eine mit Außerachtlassung dieser Bestimmung aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 34.

Der Notar darf eine Amtshandlung über verbotene oder über solche Geschäfte nicht vornehmen, rücksichtlich deren sich der gegründete Verdacht ergibt, daß die Parteien sie nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachtheiligung eines Dritten schließen.

Ebenso ist dem Notare untersagt, mit solchen Personen eine Amtshandlung vorzunehmen, rücksichtlich deren er weiß oder mit Grund annehmen muß, daß sie wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde zu dem vorzunehmenden Rechtsgeschäfte unfähig seien.

§. 35.

Außer den vorbezeichneten Fällen (§§. 33 und 34) darf der Notar, wenn er um eine Amtshandlung angegangen wird, dieselbe nicht verweigern.

Gegen die Verweigerung der Amtshandlung ſteht den Betheiligten die Beſchwerde an die Notariatskammer offen, zu welchem Ende ihnen der Notar auf ihr Verlangen die Gründe ſeiner Weigerung ſchriftlich bekannt zu geben hat.

§. 36.

Findet der Notar wegen Mangels der nöthigen Vollmacht oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die Berechtigung der Partei zu dem in Frage ſtehenden Geſchäfte, ſo hat er ſeine Bedenken zu äußern, übrigens aber, wenn die Partei darauf beſteht, die Notariatsurkunde aufzunehmen und die von ihm gemachten Vorſtellungen darin ausdrücklich anzuführen.

§. 37.

Soweit der Notar nicht nach dieſem Geſetze Mittheilungen aus ſeinen Acten zu machen hat, iſt er den Betheiligten zur Verſchwiegenheit über die vor ihm ſtattgehabten Verhandlungen verpflichtet.

Der Notar hat auch über die Geheimhaltung dieſer Angelegenheiten von Seite ſeiner Hilfsarbeiter zu wachen.

§. 38.

Der Notar haftet dafür, daß Alles, was in einer Notariatsurkunde als in ſeiner Gegenwart geſchehen, angeführt iſt, auch wirklich in ſeiner Gegenwart und in der angegebenen Weiſe ſich ereignet habe, und er iſt für jede, auch bloß aus Verſehen begangene Unrichtigkeit verantwortlich.

§. 39.

Jede Verletzung der durch dieſes Geſetz vorgeſchriebenen Amtspflichten macht den Notar ſtrafbar und der Notar haftet den Parteien für den hiedurch verurſachten Schaden. Die Strafbarkeit einer verübten Pflichtverletzung wird durch Leiſtung des Erſatzes nicht aufgehoben.

§. 40.

Ein Notar kann in einer bürgerlichen Streitſache, in welcher ihm durch die beſtehenden Geſetze die Parteienvertretung geſtattet iſt, als Proceßbevollmächtigter einer Partei nicht zugelaſſen werden, wenn in dem Rechtsſtreite eine von ihm aufgenommene Notariatsurkunde als Beweismittel gebraucht werden ſoll.

§. 41.

Der Notar muß sein Amtssiegel unter Sperre verwahren. Geräth ihm dasselbe in Verlust, so muß er sogleich die Anzeige an die Notariatskammer und an den Staatsanwalt am Sitze derselben erstatten.

Die Genehmigung des anzuschaffenden neuen Siegels, welches von dem verlorenen unterscheidbar sein muß, hat er auf die im §. 13 bezeichnete Weise zu erwirken.

Außer diesem Falle findet eine Aenderung des Siegels nur aus wichtigen Gründen über die im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu ertheilende Bewilligung der Notariatskammer statt.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes gilt auch für den Fall, daß ein Notar seine Unterschrift ändern will.

§. 42.

Wenn ein Notar sein Siegel oder seine Unterschrift ändert, ist die Verständigung der im §. 16 bezeichneten Behörden nach Vorschrift dieses Paragraphen durch die Notariatskammer einzuleiten und zugleich die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Hört die Amtswirksamkeit eines Notars gänzlich auf, wird er versetzt oder wird ihm eine Aenderung des Amtssiegels gestattet, so ist das bisher gebrauchte Amtssiegel, und wenn das in Verlust gerathene Siegel wieder gefunden wird, dieses an das Notariatsarchiv abzuliefern, durch einen Einschnitt, der das Erkennen nicht hindert, unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande aufzubewahren.

§. 43.

Notariatsurkunden sind in der in dem Sprengel des Notars üblichen Landessprache, und wenn dortselbst mehrere Landessprachen üblich sind, je nach dem Wunsche der Parteien in einer dieser Sprachen aufzunehmen.

Die Fälle, in welchen die Aufnahme in einer fremden Sprache statt hat, bestimmt dieses Gesetz.

§. 44.

Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben sein und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Das Datum der Notariatsurkunde und andere Zeitbeſtimmungen, ſowie Angaben von Zahlen überhaupt, ſind, wenn ſie zum erſten Male vorkommen, mit Buchſtaben zu ſchreiben. Ausgenommen ſind: die Angabe der Geſchäftszahl, der Haus- und Kataſternummern, der Grundbuchsfolien, ſowie der Zahlen in Vermögensinventaren, Erbtheilungen, Kaufſchillingsverrechnungen und Rechnungen überhaupt, wenn dieſelben in eine Notariatsurkunde aufgenommen werden. Die Reſultate, ſowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, müſſen jedoch mit Buchſtaben geſchrieben werden.

Wenn auf eine andere Urkunde Bezug genommen wird, kann das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern geſchrieben werden.

§. 45.

In einer Notariatsurkunde darf nichts ausradirt, überſchrieben oder zwiſchen den Linien eingeſchaltet werden.

Müſſen Worte ausgeſtrichen werden, ſo hat dieß in der Weiſe zu geſchehen, daß dieſelben leſerlich bleiben. Werden hiedurch Abänderungen des Inhalts der Urkunde herbeigeführt, ſo muß die Zahl der durchſtrichenen Worte entweder am Rande oder am Schluſſe der Urkunde angemerkt und dieſe Anmerkung von dem Notare und, ſoferne Parteien und Zeugen nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes zur Unterzeichnung berufen ſind, auch von dieſen unterzeichnet werden.

Sind Aenderungen anderer Art oder Zuſätze nothwendig, ſo ſind dieſelben an der zugehörigen Stelle der Urkunde durch ein Verweiſungszeichen anzudeuten. Die Aenderungen oder Zuſätze aber ſind, unter Angabe der Zahl der hinzugeſetzten Worte, entweder am Rande oder am Schluſſe der Urkunde anzufügen und nach Vorſchrift des vorhergehenden Abſatzes zu unterzeichnen.

§. 46.

Inwieferne den Vorſchriften der §§. 44 und 45 zuwiderlaufende Mängel einer Notariatsurkunde deren Glaubwürdigkeit ganz oder in einzelnen Theilen ſchwächen oder aufheben, bleibt in vorkommenden Fällen der Beurteilung des Gerichtes überlaſſen.

§. 47.

Die Notariatsurkunde muß mit Seitenzahlen, und wenn ſie der Eintragung in das Geſchäftsregiſter unterliegt, mit der Geſchäftszahl verſehen ſein.

Der Notar hat, wenn die Urkunde aus mehreren Bogen besteht, jeden Bogen zu unterzeichnen und am Schlusse seiner Unterschrift sein Amtssiegel beizudrücken.

Die Betheiligten und die etwa zugezogenen Zeugen haben, soferne sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Unterzeichnung berufen sind, am Schlusse zu unterzeichnen.

§. 48.

Besteht eine Notariatsurkunde aus mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Amtssiegel des Notars befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind, wenn thunlich, Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden. Eignen sich derlei Beilagen nicht zur Anheftung, so sind dieselben mit dem Beilagenzeichen und mit der Geschäftszahl der Notariatsurkunde zu versehen.

§. 49.

In der Regel werden die Notariatsurkunden in Urschrift, und zwar von demjenigen Notar aufbewahrt, der sie aufgenommen hat. Statt der Urschriften erhalten die Parteien Ausfertigungen.

Die Fälle, in welchen die Herausgabe der Urschrift einer Notariatsurkunde stattfindet, sind in diesem Gesetze bestimmt.

§. 50.

Außer den in diesem Gesetze angeführten besonderen Fällen darf ein Notar die Urschrift einer Notariatsurkunde nur über gerichtlichen Auftrag dem Gerichte oder über Auftrag der Notariatskammer dieser ausfolgen.

In einem solchen Falle hat der Notar seinen Acten am Platze der Urschrift eine stämpelfreie beglaubigte Abschrift, die auch gerichtlich oder von der Notariatskammer zu beglaubigen ist, einzulegen und nach Zurücklangen der Urschrift mit dieser aufzubewahren.

Die Anfertigung dieser Abschrift hat nach eben jenen Bestimmungen zu geschehen, welche für Ausfertigungen in diesem Gesetze gegeben sind (§§. 98, 99).

Bis zum Zurücklangen der Urschrift kann der Notar, wofern das Gericht oder die Kammer es nicht untersagt hat, von dieser Abschrift Ausfertigungen ertheilen; doch ist er verpflichtet,

die Ertheilung ſolcher Ausfertigungen ſowohl auf der in ſeinen Acten befindlichen Abſchrift als auch auf der Urſchrift, ſobald dieſe zurückgelangt iſt, anzumerken.

§. 51.

Werden zur Aufnahme einer Notariatsurkunde zwei Notare zugezogen, ſo iſt auch der zweite Notar für die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften verantwortlich.

Die Leitung der Verhandlung ſteht demjenigen Notare zu, welchen die Parteien darum angegangen haben.

Die in Anſehung der Unterzeichnung und der Beidrückung des Amtsſiegels gegebenen Vorſchriften gelten für beide Notare.

V. Hauptſtück.

Beſondere Vorſchriften über die Amtsführung der Notare.

I. Abſchnitt.

Aufnahme von Notariatsurkunden über Rechtserklärungen und Rechtsgeſchäfte (Notariatsacte).

§. 52.

Der Notar iſt verpflichtet, bei Aufnahme eines Notariatsactes die perſönliche Fähigkeit und Berechtigung jeder Partei zum Abſchluſſe des Geſchäftes nach Möglichkeit zu erforſchen, die Parteien über den Sinn und die Folgen desſelben zu belehren und ſich von ihrem ernſtlichen und wahren Willen zu überzeugen, ihre Erklärung mit voller Klarheit und Beſtimmtheit ſchriftlich aufzunehmen und nach geſchehener Vorleſung des Actes durch perſönliches Befragen der Parteien ſich zu vergewiſſern, daß derſelbe ihrem Willen entſprechend ſei.

§. 53.

Wollen die Parteien in den Notariatsact dunkle oder zweideutige Beſtimmungen aufnehmen, welche leicht Anlaß zu einem Rechtsſtreite geben könnten, oder welche von keiner rechtlichen

Wirkung wären, oder ist mit Grund zu besorgen, daß eine Bestimmung die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecke, so hat der Notar den Parteien diese Bedenken vorzutragen und sie angemessen zu belehren. Bestehen die Parteien dessen ungeachtet auf solchen Bestimmungen, so hat er zwar den Act aufzunehmen, in demselben aber die von ihm gemachte Vorstellung ausdrücklich anzuführen.

§. 54.

Wollen die an einer Urkunde Betheiligten oder Einige derselben unter sich eine bereits errichtete Privaturkunde notariell bekräftigen, so ist hierüber ein Notariatsact aufzunehmen.

Die Privaturkunde muß dem Notar vorgelegt, von ihm nach Vorschrift der §§. 34, 36, 52 und 53 geprüft, und wenn der Aufnahme des Actes kein Hinderniß entgegensteht, von ihm und den etwa zuzuziehenden Actszeugen (§. 56) unterzeichnet werden.

Die Urkunde ist sohin dem nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmenden Notariatsacte beizuheften und bildet mit ihrem Inhalte einen ergänzenden Bestandtheil desselben.

§. 55.

Der Notar muß die Parteien persönlich und dem Namen nach selbst kennen, oder es muß ihm die Identität ihrer Person durch zwei ihm persönlich bekannte Zeugen oder durch den zugezogenen zweiten Notar bestätigt werden.

Die Identitätszeugen können mit demjenigen, dessen Identität zu bestätigen ist, oder mit dem Notare auch in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse stehen, müssen aber im Uebrigen die Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzen.

ges v. 4. 6. 82 Nr. 67.

§. 56.

Die Beiziehung von zwei Actszeugen ist nothwendig:

a) wenn ein Notariatsact über einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung errichtet wird;
b) wenn eine der Parteien nicht schreiben kann oder
c) der Sprache, in welcher der Act aufgenommen wird, nicht kundig, oder
d) blind, taub oder stumm ist.

Statt der beiden Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden.

Es ist den Parteien unbenommen, auch in anderen als den obenbezeichneten Fällen der Errichtung eines Notariatsactes Zeugen zuzuziehen.

§. 57.

Die Actszeugen müssen männlichen Geschlechtes, mindestens zwanzig Jahre alt und dem Notare persönlich bekannt sein, oder es muß ihm ihre Identität auf die im §. 55 bezeichnete Art bestätigt sein.

Die Actszeugen müssen außer dem im §. 65 bezeichneten Falle die Sprache verstehen, in welcher der Act aufgenommen wird, und wenigstens Einer derselben muß lesen und schreiben können.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung als Actszeugen sind:

a) Diejenigen, welche nach ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit ein Zeugniß abzugeben unvermögend sind;
b) das Kanzlei- und Dienstpersonale des Notars;
c) diejenigen Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Acte zugedacht ist, oder die mit einer bei dem Acte betheiligten oder darin begünstigten Person oder mit dem Notare in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse stehen.

§. 58.

Soferne die Zuziehung von Actszeugen nothwendig ist, müssen dieselben spätestens in jenem Zeitpunkte gegenwärtig sein, in welchem die Urkunde den Parteien vorgelesen und von ihnen unterschrieben wird.

Auf ausdrückliches Verlangen der Parteien können die Zeugen zwar von der Vorlesung des Actes ausgeschlossen werden; doch müssen in einem solchen Falle die Parteien in Gegenwart der Zeugen ihre Unterschrift beisetzen und ausdrücklich erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden, und daß dieselbe ihrem Willen entsprechend ist, und daß dieß geschehen sei, muß in der Urkunde ausdrücklich angeführt werden.

§ 59.

Bei der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Blinden müssen die Actszeugen sowohl bei der Erklärung der Parteien über die in den Act aufzunehmenden Bestimmungen, als auch bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach und bei der Einwilligung und Unterzeichnung von Seite der Parteien gegenwärtig sein.

Daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Aufnahme eines Notariats-

actes mit einem Stummen oder Tauben, und es sind überdieß die in den §§. 60 und 61 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 60.

Ein Tauber, welcher lesen kann, muß den Act selbst lesen und ausdrücklich bestätigen, daß er denselben gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe. Diese Bestätigung muß in dem Acte vor der Unterschrift angeführt werden.

Kann der Taube nicht lesen, so muß außer den Actszeugen noch eine Person seines Vertrauens beigezogen werden, welche seine Zeichensprache versteht.

Als Vertrauenspersonen können ohne Unterschied des Geschlechtes auch solche Personen, welche mit dem Tauben verwandt oder verschwägert oder durch Adoption oder das Eheband verbunden sind, beigezogen werden. Im Uebrigen müssen auch solche Vertrauenspersonen die Eigenschaften fähiger Actszeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben muß sich der Notar durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des Actes beziehen, gehörig überzeugen. Daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

§. 61.

Ist ein Notariatsact mit einem Stummen oder Taubstummen aufzunehmen, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist, so muß er den Notariatsact selbst lesen und eigenhändig darauf schreiben, daß er denselben gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe.

Ist er des Lesens oder Schreibens nicht kundig, so müssen zwei seiner Zeichensprache kundige Personen seines Vertrauens beigezogen werden.

Die Vorschriften des §. 60, Absatz 3 und 4, finden auch in diesem Falle Anwendung.

§. 62.

Ein Notariatsact darf in einer Sprache, welche in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet, nicht üblich ist, nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, und wenn der Notar für diese Sprache als Dolmetsch bestellt ist. Daß dieß der Fall ist, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

In einem solchen Falle hat der Notar, nachdem er die Willensmeinung der Parteien erforscht hat, den Act in der

fremden Sprache aufzunehmen und demselben eine vollständige Uebersetzung in einer der Landessprachen seines Sprengels beizuheften.

§. 63.

Ist eine der Parteien der Sprache nicht kundig, in welcher der Notariatsact aufgenommen wird, so muß der Verhandlung ein beeideter Dolmetsch beigezogen werden, welcher zugleich alle Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzen muß.

Die Zuziehung eines besonderen Dolmetsches ist jedoch nicht nöthig, wenn der Notar und zugleich die zwei Zeugen oder der statt der Zeugen einschreitende zweite Notar der Sprache der Partei kundig sind, und wenn die Sprachkenntniß des die Verhandlung leitenden Notars, soferne es sich um eine Landessprache handelt, durch die Bestätigung des Oberlandesgerichtes (§. 12), und wenn es sich um eine fremde Sprache handelt, durch seine Bestellung als Dolmetsch ausgewiesen ist. In einem solchen Falle können die Zeugen von der Anwesenheit bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach nicht ausgeschlossen werden, und es muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden, daß die obigen Voraussetzungen für die Aufnahme desselben ohne Zuziehung eines Dolmetsches vorhanden seien.

§. 64.

Muß im Sinne des ersten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen ein Dolmetsch beigezogen werden, so hat der Notar die Willensmeinung der Partei durch den beigezogenen Dolmetsch zu erforschen, hiernach den Notariatsact in einer der Landessprachen abzufassen und den Aufsatz der Partei durch den Dolmetsch übersetzen zu lassen. Auf Verlangen einer Partei ist durch den Dolmetsch eine Uebersetzung des Actes in die fremde Sprache der Partei zu verfassen und dem Notariatsacte beizuheften.

§. 65.

Ist nach Bestimmung des §. 56 die Beiziehung von Zeugen nothwendig und wollen die Parteien einen Zeugen beiziehen, welcher der Sprache einer der Parteien oder der Sprache nicht kundig ist, in welcher der Act aufgenommen werden soll, so muß der Verhandlung ein Dolmetsch, welcher die Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzt, beigezogen werden.

Dieser muß den Inhalt des Verhandelten dem Zeugen in Gegenwart der Parteien verständlich machen, und daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

§. 66.

Ein Notariatsact, welcher mit Außerachtlassung der in den §§. 54 bis 65 gebotenen Förmlichkeiten und Vorsichten aufgenommen worden ist, hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 67.

Wenn ein Notariatsact über einen Erbvertrag oder über eine andere letztwillige Anordnung aufgenommen wird, so müssen auch die besonderen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Giltigkeit einer solchen Anordnung bedingen, beobachtet werden.

Der Notar und die zugezogenen Actszeugen können, wenn sie die Eignung dazu besitzen, auch Zeugen des letzten Willens sein, und es entfällt die Nothwendigkeit der Zuziehung eines dritten Zeugen, wenn im Falle der Zuziehung zweier Notare beide die gesetzliche Eignung als Zeugen des letzten Willens besitzen.

§. 68.

Jeder Notariatsact muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

a) den Ort, dann Jahr, Monat und Tag der stattgehabten Verhandlung;

b) den Vor- und Zunamen, sowie den Amtssitz des Notars, und falls ein zweiter Notar zugegen war (§. 56, zweiter Absatz), auch des Letzteren;

c) den Vor- und Zunamen der Parteien und der etwa beigezogenen Acts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsche;

d) die Bestätigung, daß der Notar die Parteien und die Zeugen persönlich kenne, oder daß und durch wen ihm die Identität derselben bekräftigt worden sei;

e) den Inhalt des Geschäftes mit Beziehung auf die allfälligen Vollmachten oder andere Beilagen;

f) am Schlusse die Anführung, daß der Act den Parteien vorgelesen worden, oder die Bezeichnung derjenigen Förmlichkeiten, durch welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorlesung ersetzt wurde und die Anführung der Genehmigung des Actes durch die Parteien;

g) die Unterschrift der Parteien, sowie, wenn die Zuziehung von Zeugen, Vertrauenspersonen oder Dolmetschen nach

den Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendig ist, auch die Unterschrift dieser Personen.

Identitätszeugen können ihre Unterschrift entweder am Schlusse der Urkunde oder nach der Anführung über die Bestätigung der Identität beisetzen.

Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht schreiben, so müssen sie ihr Handzeichen beifügen, und es muß im ersten Falle der Name der Partei von einem Zeugen oder dem zweiten Notare, im zweiten Falle der Name des schreibunkundigen Zeugen von dem zweiten Zeugen beigesetzt werden.

Kann eine Partei auch ein Handzeichen nicht beifügen, so muß das entgegenstehende Hinderniß ausdrücklich angeführt und von den Actszeugen besonders bestätiget werden.

h) Die Unterschrift des Notars unter Beidrückung seines Amtssiegels und im Falle des zweiten Absatzes des §. 56 beider Notare.

Der Notar hat außerdem den Stand und Wohnort der Parteien, der Acts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsche, insbesondere dann, wenn dieß zur näheren Bezeichnung der Person nöthig erscheint, nach Angabe oder eigener Kenntniß im Acte anzuführen. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift benimmt jedoch dem Acte nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§. 69.

Vollmachten und andere Beilagen zum Notariatsacte können die Parteien im Originale oder in Abschrift hinterlegen. Durch die Hinterlegung bei dem Notare erlangen jedoch diese Urkunden, wenn sie nicht von dem Aussteller im Notariatsacte bestätigt werden, keine größere Glaubwürdigkeit, als sie vorher hatten.

Beilagen, welche nicht schon von den Parteien unterfertigt oder öffentliche Urkunden sind, müssen von den Parteien, den allfälligen Actszeugen oder dem zweiten Notare unterzeichnet werden. Die Vorlesung der Beilagen ist nur insoweit erforderlich, als die Parteien sie verlangen.

Ges. v. 7. 6. 82 No 67 RGBl

II. Abschnitt.

Aufnahme von letztwilligen Anordnungen mit der Kraft gerichtlicher letztwilliger Anordnungen.

§. 70.

Letztwillige Anordnungen, welche vor zwei Notaren oder vor einem Notare und zwei Zeugen mündlich errichtet oder schriftlich übergeben werden, sind den gerichtlichen letztwilligen Anordnungen gleichzuachten, wenn dieselben mit Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Amtsführung der Notare aufgenommen, beziehungsweise entgegengenommen und hiebei die für die Aufnahme gerichtlicher letztwilliger Anordnungen in den §§. 569, 587—592 und 594—596 des a. b. G. B. gegebenen Vorschriften und die in den §§. 72 und 73 dieses Gesetzes gebotenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind.

§. 71.

Bei Aufnahme mündlicher letztwilliger Anordnungen hat der Notar, wenn der Erblasser dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen will, welche leicht Anlaß zu einem Rechtsstreite geben könnten, oder welche die von dem Erblasser beabsichtigte Wirkung zu äußern nicht geeignet wären, denselben in angemessener Weise zu belehren.

Besteht der Erblasser dessenungeachtet auf diesen Bestimmungen, so hat der Notar zwar die letztwillige Anordnung aufzunehmen, jedoch die von ihm gemachte Vorstellung darin ausdrücklich anzuführen.

§. 72.

Ist der Erblasser blind, taub, stumm oder taubstumm, so müssen auch in diesem Falle die in den §§. 59—61 gegebenen Vorschriften, und wenn wegen der Sprachunkenntniß desselben einer der in den §§. 62—64 bezeichneten Fälle eintritt, auch die dort gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 73.

Ueber die Amtshandlung ist ein Protokoll mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 68 aufzunehmen.

Kann die Partei auch nicht das Handzeichen beisetzen, so ist

das entgegenstehende Hinderniß ausdrücklich anzuführen und von den Actszeugen zu bestätigen.

Ist die letztwillige Anordnung schriftlich übergeben worden, so steht der Partei frei, zum Verschlusse des Umschlages, in welchem die letztwillige Anordnung eingeschlossen wird, ihr eigenes Siegel beizudrücken. Ist dieß geschehen, so ist davon im Protokolle Erwähnung zu thun.

§. 74.

Eine gemäß §. 70 dem Notare schriftlich übergebene letztwillige Anordnung kann dem Uebergeber, jedoch nur auf sein persönliches Verlangen oder auf Verlangen desjenigen, welcher sich mit einer eigens zu diesem Behufe ausgestellten, amtlich beglaubigten Vollmacht ausweiset, zurückgestellt werden. Ueber die Zurückstellung ist ein Notariatsact aufzunehmen.

Durch eine solche Zurückstellung verliert die letztwillige Verfügung die Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung.

§. 75.

Die Vorschriften der §§. 70—73 finden auch dann Anwendung, wenn die Partei eine letztwillige Anordnung mit der Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung widerrufen will.

Ist die widerrufene letztwillige Anordnung vor dem Notare errichtet worden, so ist der Widerruf auf dem ursprünglich aufgenommenen Protokolle, und wenn der Widerruf eine dem Notare übergebene schriftliche letztwillige Anordnung betrifft, auf dieser selbst und nicht bloß auf dem Umschlage anzumerken.

Die gleiche Anmerkung hat der Notar dann vorzunehmen, wenn er über den Widerruf einen Notariatsact aufnimmt, oder wenn eine letztwillige Anordnung widerufen wird, über welche er einen Notariatsact aufgenommen hat.

III. Abschnitt.

Beurkundung von Thatsachen und Erklärungen.

§. 76.

Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu ertheilen:

a) über die Uebereinstimmung von Abschriften mit Urkunden (Vidimirung);

b) über die Richtigkeit von Uebersetzungen;

c) über die Echtheit von Unterschriften (Legalisirung);
d) über den Zeitpunkt der Vorweisung von Urkunden;
e) über das Leben von Personen;
f) über Bekanntmachung von Erklärungen;
g) über Beschlüsse von Generalversammlungen von Vereinen;
h) über Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren;
i) über andere thatsächliche Vorgänge.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kommt diesen Beurkundungen dann zu, wenn dieselben mit Beobachtung der für die Ertheilung jeder derselben in den folgenden §§. 77—90 gegebenen Vorschriften aufgenommen und ertheilt worden sind.

§. 77.

a) Vidimirung von Abschriften.

Zur Beglaubigung der Uebereinstimmung einer Copie mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn die copirte Urkunde in einer Sprache abgefaßt ist, welche der Notar versteht.

Der Notar hat die Abschrift mit der copirten Urkunde sorgfältig zu vergleichen und deren vollständige Uebereinstimmung auf der Copie zu beglaubigen.

Sind Stellen in der vorgewiesenen Urkunde abgeändert, durchstrichen, eingeschaltet oder am Rande hinzugesetzt, ist die Urkunde zerrissen oder nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich, so muß dieß in der Beglaubigungsclausel angegeben werden.

Letztere hat auch die Angabe zu enthalten, ob die vorgewiesene Urkunde anscheinend ein Original, eine Ausfertigung oder eine Abschrift sei, und ob und mit welchem Stämpel sie versehen ist.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Acten des Notars ist nicht erforderlich.

§. 78.

b) Beglaubigung von Uebersetzungen.

Notare, welche für eine fremde Sprache als Dolmetsche bestellt sind, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Uebersetzungen notariell zu beurkunden.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Beglaubigung von Uebersetzungen aus einer Landessprache in die andere, soferne

der Notar die Befugniß erhalten hat, in beiden Sprachen Notariatsurkunden aufzunehmen.

Die Beurkundung ist auf der Uebersetzung selbst in Urschrift auszufertigen und die Uebersetzung mit der übersetzten Urkunde mittelst eines Fadens und des Amtssiegels zu verbinden.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Acten des Notars ist nicht erforderlich.

§. 79.

c) Legalisirung von Unterschriften.

Durch die Legalisirung beurkundet der Notar, daß die Partei eine Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet oder die auf der Urkunde befindliche Unterzeichnung vor ihm als die ihrige anerkannt habe. Wenn er die Partei nicht persönlich kennt, muß ihm die Identität derselben von zwei ihm persönlich bekannten Zeugen bestätigt sein. *)

Die Beurkundung ist mit der ausdrücklichen Angabe, daß der Notar den Unterzeichner persönlich kenne oder daß ihm die Identität desselben durch die zu benennenden Zeugen bestätigt worden sei, in Urschrift auf der legalisirten Urkunde auszufertigen. Der Notar hat von dem Inhalte der Urkunde nur soweit Kenntniß zu nehmen, als dieß zur Eintragung in das Protokoll nothwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde, sowie für die Berechtigung des Ausstellers ist er nicht verantwortlich.

§. 80.

d) Beurkundung über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde.

Die Beurkundung über den Zeitpunkt, in welchem dem Notar eine Urkunde vorgewiesen wird, hat der Notar auf dieser Urkunde selbst, unter Angabe des Tages, Monates und Jahres, und wenn nöthig, auch der Stunde der Vorweisung in Urschrift auszufertigen.

Auf Verlangen ist, wenn die Voraussetzungen hiezu vorliegen, auch die Beurkundung über die Identität der Person des Vorweisers mit Beobachtung der Vorschrift des §. 79 beizufügen.

§. 81.

e) Lebenszeugnisse.

Lebenszeugnisse hat der Notar nur dann zu ertheilen, wenn die Person, deren Leben bestätigt werden soll, ihm persönlich bekannt oder ihre Identität ihm durch zwei Identitätszeugen bestätigt ist.

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß die Bestätigung, daß die Partei, deren Leben bezeugt wird, persönlich vor dem Notare erschienen sei, Tag, Monat und Jahr und auf Verlangen auch die Stunde des Vorganges und die Anführung darüber enthalten, in welcher Weise die Identität der Person festgestellt worden sei (§. 79). Ges v. 4. 6. 82 Nr. 67 RGB.

§. 82.

Behufs Ertheilung der in §§. 79—81 angeführten Beurkundungen hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Thatsachen, welche in der Beurkundung bestätigt werden, angeführt sein müssen. Das Protokoll ist von der Partei und den etwa zugezogenen Zeugen zu unterzeichnen.

Wenn eine Partei nicht schreiben kann, so hat sie ihr Handzeichen beizusetzen, und es sind zwei Zeugen zuzuziehen, deren Einer den Namen des Unterzeichners beizusetzen hat. Kann ein Zeuge nicht schreiben, so ist sein Handzeichen durch den zweiten Zeugen zu bestätigen.

§. 83.

f) Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen.

Beurkundung über Erklärungen, welche eine Partei einer anderen machen will, ist der Notar berufen, zu ertheilen, wenn durch die Erklärung rechtliche Wirkungen begründet werden sollen.

Ueber das Verlangen der Partei hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen und darin die bekannt zu machende Erklärung wörtlich anzuführen. Das Protokoll ist von der Partei zu unterzeichnen (§. 82).

Mit dem Protokolle hat sich der Notar in das von der ansuchenden Partei angegebene Locale zu der Gegenpartei zu begeben und ihr die Erklärung vorzutragen.

Ueber die Thatsache der Bekanntmachung und den Zeitpunkt derselben hat der Notar eine Fortsetzung des Protokolls

aufzunehmen. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf nur dann in das Protokoll aufgenommen werden, wenn die letztere dieß verlangt oder gestattet, und zum Zeichen ihrer Zustimmung das Protokoll unterzeichnet (§. 82, Abs. 2).

§. 84.

Ueber die Bekanntmachung ist der ersuchenden Partei, und wenn die Gegenpartei es verlangt, auch dieser eine Beurkundung in Urschrift zu ertheilen. In der Beurkundung müssen die Namen beider Parteien, der wörtliche Inhalt, Tag, Monat und Jahr, und wenn nöthig auch die Stunde der Bekanntmachung enthalten sein. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf in die Beurkundung nur aufgenommen werden, wenn dieselbe in das Protokoll aufgenommen wurde (§. 83).

Insoferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen (§. 79), ist auch die Beurkundung über die Identität der Person der ersuchenden Partei beizufügen. Außer diesem Falle haftet der Notar nicht für die Identität der ersuchenden Partei.

§. 85.

Ist die Partei, welcher die Erklärung gemacht werden sollte, in dem angegebenen Locale nicht anzutreffen, oder verweigert sie dem Notare den Zutritt oder die Anhörung, so hat der Notar, insoferne die ersuchende Partei es verlangt, eine Ausfertigung der Beurkundung der Gegenpartei mittelst recommandirter Postsendung zuzustellen oder diese Ausfertigung dem Gerichte vorzulegen, welches die Zustellung nach Vorschrift der Civilproceßordnung zu verfügen hat.

Der Vorgang ist in dem Protokolle und in der Beurkundung anzuführen und zugleich zu bemerken, was zur Verständigung der Gegenpartei vorgekehrt worden ist.

§. 86.

Die Partei, welche einer anderen eine Erklärung bekannt machen will (§. 83), kann das Verlangen an den Notar auch brieflich oder telegraphisch stellen; der Brief oder das Telegramm vertritt in diesem Falle die Stelle des Protokollaransuchens und ist dem aufzunehmenden Protokolle beizuheften.

In der Beurkundung hat der Notar anzuführen, daß ein Ersuchen in der obigen Weise an ihn gestellt worden sei.

§. 87.

g) Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen.

Behufs der Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Actiengesellschaften oder anderen Vereinen hat der Notar, unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, ein Protokoll aufzunehmen und darin die gefaßten Beschlüsse, sowie alle in seiner Gegenwart in der Versammlung vorgekommenen Ereignungen und abgegebenen Erklärungen, welche für die Beurteilung der Regelmäßigkeit des Vorganges von Erheblichkeit sind, genau anzuführen.

Das Protokoll ist von demjenigen, der der Versammlung vorgesessen hat, und zwei anderen Mitgliedern derselben zu unterschreiben.

Soferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen, kann in dem Protokolle auch die Bestätigung über die Identität des Vorsitzenden oder anderer, in der Versammlung anwesenden Personen aufgenommen werden (§. 79). Ist eine solche Bestätigung nicht aufgenommen, so haftet der Notar für die Identität der in dem Protokolle genannten Personen nicht.

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen.

§. 88.

h) Beurkundung thatsächlicher Vorgänge.

Zur Beurkundung anderer thatsächlicher Vorgänge, wie insbesondere von Offertverhandlungen, Auslosungen oder der Vorweisung von Gegenständen ist der Notar berufen, wenn dadurch rechtliche Wirkungen begründet werden sollen, und wenn der thatsächliche Vorgang in Gegenwart des Notars stattgehabt hat.

Zu diesem Behufe hat der Notar unter Zuziehung zweier ihm persönlich bekannter Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, welches die genaue Beschreibung des vor ihm und den beiden Zeugen stattgehabten Vorganges, Ort und Zeit desselben, Vor- und Zunamen der ersuchenden Partei und der sonst an dem Vorgange betheiligten Personen enthalten muß. Soferne die Voraussetzungen hierzu vorliegen, ist über Verlangen in dem Protokolle auch die Identität der ersuchenden Partei oder anderer an dem Vorgange betheiligter Personen festzustellen. (§. 79.)

Das Protokoll muß von den beiden Zeugen und von der erſuchenden Partei unterzeichnet werden. (§. 82, Abſ. 2.)

Die in Urſchrift zu ertheilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfaſſen.

§. 89.

i) Proteſte von Wechſeln und kaufmänniſchen Papieren.

Bei Aufnahme von Wechſelproteſten und bei Führung des Regiſters über dieſelben hat der Notar nach den beſtehenden beſonderen Vorſchriften vorzugehen.

Eben dieſe Vorſchriften ſind dann ſinngemäß anzuwenden, wenn der Notar um die Proteſterhebung in Anſehung von kaufmänniſchen Papieren, welche an Ordre lauten (Art. 301 und 302 H. G. B.) angegangen wird. Die aufgenommenen Proteſte ſind in das allgemeine Proteſtregiſter unter Anmerkung des Umſtandes, daß nicht ein Wechſel, ſondern ein anderes kaufmänniſches Papier Gegenſtand der Proteſterhebung war, einzutragen.

§. 90.

Ein Notar, welcher befugt iſt, in einer fremden Sprache einen Notariatsact aufzunehmen, kann in dieſer Sprache auch Beurkundungen ertheilen.

IV. Abſchnitt.

Ertheilung von Ausfertigungen, Abſchriften, Auszügen und Zeugniſſen.

§. 91.

So lange ein Notar ſeine Acten ſelbſt verwahrt, ſteht nur ihm das Recht zu, Ausfertigungen, Beurkundungen und Abſchriften aus denſelben zu ertheilen.

In wieferne hiervon im Falle von Verzögerungen und Subſtitutionen eine Ausnahme eintritt, iſt in den §§. 103 und 123 beſtimmt. Ertheilt in einem ſolchen Falle ein anderer Notar eine Ausfertigung oder eine Beurkundung, ſo muß in derſelben der erhaltene amtliche Auftrag angeführt werden.

§. 92.

Von Notariatsacten werden Ausfertigungen und beglaubigte oder einfache Abschriften ertheilt. Daß die Urkunde eine Ausfertigung oder blos eine Abschrift sei, muß durch die Aufschrift an der Spitze derselben ersichtlich gemacht sein.

§. 93.

Ausfertigungen von Notariatsacten dürfen, soferne in dem Acte nicht ein Anderes bedungen ist, nur den an der Errichtung der Urkunde betheiligten Parteien und jeder derselben nur einmal hinausgegeben werden.

Wiederholte Ausfertigungen darf der Notar diesen Personen nur dann hinausgeben, wenn die an dem Acte Betheiligten ihre Zustimmung geben, oder wenn die die Ausfertigung verlangende Person die ihr früher ertheilte Ausfertigung wegen eines Gebrechens dem Notare zurückstellt oder nachweist, daß die ihr hinausgegebene Ausfertigung wegen Verlustes amortisirt worden sei, oder wenn der Notar durch gerichtlichen Auftrag hiezu angewiesen wird.

Ein solcher Auftrag kann nur dann erlassen werden, wenn der Gesuchsteller hinreichend glaubhaft macht, daß er einer weiteren Ausfertigung bedürfe, und wenn zugleich ein begründetes Bedenken nicht vorhanden ist.

Das Gesuch ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, anzubringen und mittelst Bescheides zu erledigen. Im Falle der Bewilligung sind die an dem Acte Betheiligten zu verständigen. Gegen die Bewilligung findet der Recurs nicht statt.

§. 94.

Ueber die Zustimmung der Betheiligten zur Hinausgabe einer wiederholten Ausfertigung ist ein Notariatsact aufzunehmen. In diesem, sowie in den anderen Fällen des zweiten Absatzes des §. 93, muß in der Beglaubigungsclausel der Grund, aus welchem eine wiederholte Ausfertigung ertheilt wird, ausdrücklich angeführt und zugleich angemerkt werden, ob dieselbe ein Duplicat, ein Triplicat oder eine weitere wiederholte Ausfertigung sei.

§. 95.

Beglaubigte Abschriften von Notariatsacten können, wenn bei der Aufnahme nichts Anderes bedungen wurde, den im

eigenen Namen daran Betheiligten, deren geſetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern auch auf ihr einſeitiges Verlangen und wiederholt ertheilt werden.

Das Gleiche gilt in Anſehung dieſer Perſonen für die Ertheilung von einfachen Abſchriften und die Gewährung der Einſichtnahme.

Dritten Perſonen darf die Einſichtnahme, ſowie die Erhebung von einfachen oder beglaubigten Abſchriften nur mit Zuſtimmung derjenigen Intereſſenten, welche ſelbſt die Einſicht oder Abſchriftnahme begehren könnten, außerdem aber dann ertheilt werden, wenn ſie ein rechtliches Intereſſe an der Sache darthun, und zugleich ein Bedenken gegen die Bewilligung nicht beſteht. Verweigert der Notar wegen eines ſolchen Bedenkens die Einſicht oder Abſchriftnahme, ſo kann die Partei die Beſchwerde an die Notariatskammer ergreifen.

§. 96.

Von den über letztwillige Anordnungen aufgenommenen Protokollen und den dem Notare ſchriftlich übergebenen letztwilligen Anordnungen werden beglaubigte und einfache Abſchriften ertheilt. Das Gleiche gilt auch dann, wenn über die letztwillige Anordnung ein Notariatsact errichtet wurde.

Die Ertheilung findet jedoch, ſo lange der Erblaſſer lebt, nur an ihn oder ſeinen mit einer amtlich beglaubigten, auf dieſes Geſchäft lautenden Vollmacht verſehenen Machthaber und nach dem Tode des Erblaſſers erſt dann ſtatt, wenn die gerichtliche Kundmachung erfolgt iſt.

Der Tag der Kundmachung iſt auf der hinausgegebenen Abſchrift anzumerken.

§. 97.

Beurkundungen der in §§. 81—89 bezeichneten Art hat der Notar auch wiederholt und allen jenen Perſonen, welche ein rechtliches Intereſſe an der Sache darthun, hinauszugeben. Eben dieſen Perſonen ſind auf Verlangen auch beglaubigte Abſchriften des aus Anlaß der Beurkundung aufgenommenen Protokolles zu ertheilen.

Gegen die Verweigerung der Hinausgabe einer ſolchen Beurkundung oder Abſchrift iſt die Beſchwerde an die Notariatskammer zuläſſig.

§. 98.

Ausfertigungen müssen mit der Urschrift wortgetreu übereinstimmen und wohl leserlich, ohne leere Zwischenräume und in den wesentlichen Theilen ohne Abkürzung geschrieben sein. Es darf darin nichts ausgestrichen oder radirt, eingeschaltet oder überschrieben sein; doch dürfen die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze, ohne sie als solche anzuführen, unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Contextes gehören.

Dem Contexte des Actes sind auch die Abschriften der Vollmachten und der übrigen Beilagen des Actes dergestalt einzuschalten oder anzufügen, daß es zweifellos ist, daß die allgemeine Beglaubigungsclausel auch diese Beilagen mit in sich begreife; doch ist derselben in der Beglaubigungsclausel Erwähnung zu thun.

Soferne es sich nicht um die Ausfertigung eines Notariatsactes handelt, welchem die Executionsfähigkeit zukommt (§. 3), können die Beilagen über Verlangen der Parteien in der Ausfertigung übergangen werden. Das Verlangen der Partei muß in der Beglaubigungsclausel ausdrücklich angeführt werden.

§. 99.

Jede Ausfertigung muß von dem Notare beglaubigt werden. Die Beglaubigungsclausel ist am Schlusse der Ausfertigung beizusetzen. Sie enthält die Bestätigung der Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der in den Acten des Notars befindlichen Urschrift, die Angabe, für welche Person die Ausfertigung bestimmt ist, und das Datum der Ausfertigung.

Der Notar muß dieselbe unterzeichnen und sein Amtssiegel beidrücken.

§. 100.

Eine Ausfertigung, welche mit Außerachtlassung der in diesem Abschnitte gegebenen Vorschriften ertheilt worden ist, hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 101.

Auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift oder, bei Mangel des Raumes, auf einem derselben anzuheftenden Bogen hat der Notar die Ertheilung jeder Ausfertigung mit

Bezeichnung der Person, für welche sie geschehen, und des Tages der Ausfertigung anzumerken.

Im Falle der Ertheilung einer wiederholten Ausfertigung muß der erhaltene gerichtliche Auftrag oder die zurückgestellte Ausfertigung bei der Urschrift aufbewahrt und auf der zurückerhaltenen Ausfertigung auch angemerkt werden, daß dieselbe zurückgestellt worden sei und die Kraft einer öffentlichen Urkunde verloren habe.

§. 102.

Wenn eine Notariatsurkunde mehrere selbständige Rechtsgeschäfte umfaßt, so kann den Betheiligten anstatt einer vollständigen Ausfertigung auch ein Auszug aus der Urkunde in Ansehung einzelner dieser Rechtsgeschäfte ertheilt werden.

Daß die Ausfertigung nur ein Auszug sei, muß in derselben ersichtlich gemacht werden. Einem Auszuge kommt die im §. 3 bezeichnete Executionsfähigkeit nicht zu.

Bei der Ertheilung von Auszügen sind die in diesem Abschnitte für die Ertheilung von Ausfertigungen gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Zeugnisse über das Vorhandensein eines Notariatsactes hat der Notar denjenigen zu ertheilen, welche berechtigt sind, eine beglaubigte Abschrift eines solchen zu erheben.

§. 103.

Der Notar ist verpflichtet, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften, welche nicht über drei Bogen ausmachen, ohne Verzug und längstens binnen drei Tagen, bei größerem Umfange aber in einer angemessenen Frist zu besorgen.

Beschwerden wegen Verzögerung sind bei der Notariatskammer anzubringen, welche nach Umständen einen anderen Notar zur Besorgung abzuordnen hat.

V. Abschnitt.

Uebernahme von Urkunden zur Verwahrung und von Geldern und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden.

§. 104.

Die Notare sind berufen, Urkunden jeder Art, worunter auch Wechsel, in Verwahrung zu übernehmen.

Bares Geld jedoch, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im gemeinen Verkehre stehende Werthpapiere ist der Notar kraft seines Amtes nur in einstweilige Verwahrung gemäß den Bestimmungen der §§. 107 bis 109 zu übernehmen berufen.

§. 105.

Bei der Uebernahme von Urkunden hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem Ort und Zeit der Hinterlegung, Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Uebergebers, die Bezeichnung der hinterlegten Urkunden und die Personen, an welche etwa der Uebergeber die Urkunden ausgefolgt haben will, anzuführen sind. Das Protokoll ist von der Partei und dem Notare zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel des Letzteren zu versehen.

Werden die Urkunden dem Notare brieflich übersandt, so vertritt der Brief die Stelle des Protokolles.

Der Partei ist ein Empfangsschein auszufertigen.

§. 106.

Bei der Hinausgabe der übernommenen Urkunden hat sich der Notar den Empfang auf dem Uebernahmsprotokolle selbst oder in einem insbesondere hierüber aufgenommenen Protokolle von dem Empfänger bestätigen zu lassen (§. 82, Absatz 2).

Wenn der Empfänger dem Notare nicht persönlich bekannt ist, so hat der Notar zwei Zeugen zur Bestätigung der Identität beizuziehen, welche das Protokoll mit zu unterzeichnen haben.

Ist die Empfangsbestätigung in einem besonderen Protokolle ertheilt worden, so ist die erfolgte Hinausgabe auf dem Uebernahmsprotokolle unter Bezugnahme auf das besonders aufgenommene Protokoll anzumerken.

§. 107.

Bares Geld, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im gemeinen Verkehre stehende Werthpapiere ist der Notar nur dann kraft seines Amtes zu übernehmen berufen, wenn ihm dieselben aus Anlaß der Aufnahme einer Notariatsurkunde von einer Partei zur Ausfolgung an einen bestimmten Empfänger oder zum Erlage bei Behörden übergeben werden.

Bei der Uebernahme hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Geschäftszahl des allgemeinen und des

beſonderen Geſchäftsregiſters, Ort und Zeit der Uebernahme, die genaue Angabe der übernommenen Beträge und Papiere, und der Name des Uebergebers und deſſen Erklärung über die mit dem Gelde und den Werthpapieren zu treffenden Verfügungen anzuführen iſt.

Im Falle der brieflichen Einſendung iſt der Brief dem aufzunehmenden Protokolle beizuheften.

Dem Uebergeber iſt ein Empfangsſchein auszufertigen. Die übernommenen Gegenſtände ſind in geſonderten Packeten zu verwahren.

§. 108.

Den Erlag bei Gericht oder einer anderen Behörde hat der Notar ohne allen Aufſchub zu bewirken.

Beträge, welche dem Notare zur Ausfolgung an eine andere Perſon übergeben wurden, hat er derſelben längſtens binnen vierzehn Tagen auszufolgen, ſoferne der Uebergeber nicht eine andere Friſt beſtimmt hat. Kann der Notar die Ausfolgung innerhalb dieſer Friſt nicht bewirken, ſo hat er nach Ablauf derſelben ohne allen Aufſchub die übernommenen Werthe entweder dem Uebergeber zurückzuſenden oder zu Gericht zu erlegen.

§. 109.

Bei der Hinausgabe an den bezeichneten Empfänger hat der Notar nach Vorſchrift des §. 106 vorzugehen, den über den erfolgten Erlag bei der Behörde erhaltenen Empfangsſchein aber dem Uebernahmsprotokolle beizuheften.

Von der erfolgten Hinausgabe oder dem Erlage iſt der Uebergeber zu verſtändigen.

VI. Hauptſtück.

Behandlung der aufzubewahrenden Acten und Führung der Verzeichniſſe.

§. 110.

Der Notar muß ſowohl die von ihm ſelbſt aufgenommenen, als die ihm von den Parteien übergebenen oder von der Notariatskammer zugewieſenen Acten, nach der laufenden Geſchäfts-

zahl geordnet, an einem sicheren und trockenen Orte seiner Wohnung oder Kanzlei unter Sperre sorgfältig verwahren.

Wird eine Notariatsurkunde von zwei Notaren aufgenommen, so hat derjenige Notar die Urschrift zu verwahren, welcher die Verhandlung geleitet hat.

§. 111.

Sobald ein Notar in die Kenntniß des Todes einer Person kommt, über deren letztwillige Anordnung er einen Notariatsact aufgenommen, oder welche vor ihm in Gemäßheit des §. 70 eine letztwillige Anordnung mündlich oder schriftlich errichtet hat, hat er, ohne einen Auftrag abzuwarten, die Urschrift der letztwilligen Anordnung und des etwa in Gemäßheit des §. 73 aufgenommenen Protokolles dem Gerichte seines Amtssitzes, oder falls sich das Erbschaftsgericht daselbst befindet, sofort diesem behufs der Kundmachung vorzulegen. Bei dem Gerichte wird unverzüglich in Gegenwart des Notars ein Protokoll über den Zustand der allenfalls angebrachten Siegel und über die Entsiegelung aufgenommen.

Nach erfolgter Kundmachung werden die vorgelegten Urschriften dem Notare zurückgestellt, welchem obliegt, beglaubigte Abschriften derselben ohne Verzug dem Gerichte zu überreichen.

Die Kosten der Abschriftnahme hat die Verlassenschaft zu tragen. Letztwillige Anordnungen, welche von dem Notar in Gemäßheit des §. 104 nur in Verwahrung genommen worden sind, hat derselbe dem Gerichte gegen Empfangsbestätigung in Urschrift auszufolgen.

Ist das Gericht, welches die Kundmachung vornimmt, nicht selbst das Erbschaftsgericht, so hat es die beglaubigte Abschrift oder die Urschrift der nach §. 104 vom Notare blos zur Verwahrung übernommenen letztwilligen Anordnung sammt dem Kundmachungsprotokolle dem Erbschaftsgerichte zu übersenden.

§. 112.

Der Notar ist verpflichtet, ein allgemeines Geschäftsregister (Repertorium) zu führen, in welches er jede von ihm vorgenommene notarielle Amtshandlung in der Ordnung der Zeitfolge einzutragen hat.

Ausgenommen von der Eintragung in das Geschäftsregister sind nur:

a) Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren, über welche ein eigenes Register (§. 89) zu führen ist;

b) jene Beurkundungen, bezüglich welcher dieses Gesetz es ausdrücklich gestattet.

Das Geschäftsregister wird dem Notare auf seine Kosten, mit den Seitenzahlen versehen, in der verlangten Zahl von fünfundzwanzig, fünfzig oder hundert Blättern von der Notariatskammer übergeben. Der Präsident der Notariatskammer unterschreibt unter Angabe der Blätterzahl das letzte Blatt des hinausgegebenen Registers und fügt das Amtssiegel der Notariatskammer bei; er hält eine Vormerkung über die Zahl der Blätter und die Zeit ihrer Ausfolgung. Der Notar darf sich keines anderen Geschäftsregisters bedienen und ein neues erst benützen, wenn das alte vollgeschrieben und gehörig unterfertigt ist (§. 115).

§. 113.

Das Geschäftsregister muß folgende Rubriken enthalten:

a) für die fortlaufende Geschäftszahl;
b) für das Datum des Actes;
c) für Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Parteien;
d) für den Gegenstand des Vertrages oder Geschäftes mit Angabe des Werthes, wenn derselbe in der Urkunde bestimmt ist, und des für die letztere verwendeten Stämpels;
e) für die Angabe der von dem Notare angesprochenen Gebühren;
f) für allfällige Anmerkungen.

§. 114.

Das Geschäftsregister ist deutlich, ohne Radirung und so zu führen, daß von einer Geschäftszahl zur anderen kein Raum für eine ganze Zeile leer bleibt.

Der Notar muß jede einzelne Seite des Registers, sobald sie vollgeschrieben ist, unterzeichnen und auf der ersten und letzten Seite sein Amtssiegel beidrücken.

§. 115.

Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Kalendervierteljahres hat der Notar eine genaue, von ihm beglaubigte Abschrift des Geschäftsregisters, und wenn das letztere vollgeschrieben ist, auch dieses bei dem Präsidenten der Notariatskammer zu überreichen.

Dieser hat die Prüfung vorzunehmen, wahrgenommenen Mängeln nach Thunlichkeit selbst abzuhelfen oder an die Notariatskammer die geeigneten Anträge zu stellen. Das urschrift-

liche Geschäftsregister hat er ohne Verzug zurückzustellen, nachdem er dasselbe, wenn es vollgeschrieben ist, am Schlusse vidirt und unterzeichnet hat.

§. 116.

Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat jeder Notar noch folgende Bücher zu führen:

a) ein alphabetisches Verzeichniß aller Parteien, rücksichtlich welcher in dem Geschäftsregister Eintragungen vorkommen, mit Beifügung aller Geschäftszahlen der diese Partei betreffenden Eintragungen im Register;

b) ein besonderes alphabetisches Verzeichniß aller Personen, rücksichtlich welcher er letztwillige Erklärungen aufgenommen oder zur Verwahrung übernommen hat, gleichfalls mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahlen. Stirbt die Person oder widerruft sie ihre letztwillige Erklärung oder nimmt sie dieselbe zurück, so ist dieß in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen;

c) ein Verzeichniß über die übernommenen Beträge an Geld und Werthpapieren (§§. 107 bis 109), mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahl des Registers und des Namens des Uebergebers, sowie des bestimmten Empfängers;

d) ein Protestregister (§. 89);

e) ein aus den Zeitungsblättern des Kronlandes zu verfassendes Verzeichniß aller Personen, welche in diesem Kronlande wegen Wahn- oder Blödsinn, oder wegen Verschwendung unter Curatel gesetzt, hinsichtlich deren die väterliche Gewalt oder Vormundschaft über das Alter der Großjährigkeit verlängert, und über deren Vermögen der Concurs eröffnet wird.

Dieses Verzeichniß ist stets in der Kanzlei angeheftet zu lassen, und bei dem Tode oder Austritte des Notars dem Nachfolger an seinem Standorte zu übergeben.

VII. Hauptstück.

Notariatscandidaten und Notariatssubstituten.

§. 117.

Jeder Notar kann Hilfsarbeiter in seine Kanzlei aufnehmen und sie unter seiner Leitung und Aufsicht zum Notariatsgeschäfte heranbilden.

Als Notariatscandidaten sind diese Hilfsarbeiter nur dann anzusehen, wenn sie als solche in der bei der Notariatskammer geführten Liste eingetragen sind.

Behufs der Eintragung in die Liste muß der Notar ihren Eintritt in seine Kanzlei, sowie den Austritt und eine allfällige Unterbrechung der Praxis unverweilt der Notariatskammer anzeigen. Erst von dem Tage, an welchem die Anzeige über den Eintritt in die Kanzlei bei der Notariatskammer eingelangt ist, wird die Verwendung bei dem Notar als Notariatspraxis angerechnet.

Der Notar ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bestätigte Praxiszeit von dem Candidaten auch wirklich in seiner Kanzlei zugebracht worden sei.

§. 118.

Die Notariatskammer führt ein Verzeichniß über sämmtliche Notariatscandidaten ihres Sprengels.

In diesem Verzeichnisse ist der Tag des Eintrittes in die Praxis und des Austrittes aus derselben, der Notar, bei welchem die Praxis genommen wurde, der Erfolg der abgelegten Prüfung und die sonstigen Umstände, welche auf die Beförderung des Candidaten zu einer Notarstelle von Einfluß sein können, einzutragen.

Als Notariatscandidat kann nur derjenige eingetragen werden, der sich bei der Eintragung ausweiset, daß er wenigstens zwei theoretische Staatsprüfungen, darunter die judicielle, mit Erfolg abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt hat.

Die Praxis bei dem Notare muß eine ausschließliche sein; es ist dem Candidaten nicht gestattet, sich gleichzeitig in der Advocatur- oder Gerichtspraxis oder in einem anderen die Ausschließlichkeit der Notariatspraxis beeinträchtigenden Staats- oder Privatdienste zu verwenden.

Die Kammer und insbesondere der Präsident derselben haben darüber zu wachen, daß die Notariatscandidaten sich auch wirklich bei dem Notare der Praxis in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise widmen.

Die Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis werden vom Notare ausgestellt und sind von der Notariatskammer allenfalls nach vorläufiger Erhebung der Umstände zu bestätigen.

§. 119.

Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus

anderen Gründen die Substituirung desselben nothwendig, so ist über Antrag der Notariatskammer von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer ein Substitut zu bestellen.

Als Substitut kann nur ein Notar desselben Gerichtshofssprengels, zu welchem die zu versehende Stelle gehört, oder ein Notariatscandidat bestellt werden, welcher alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt. Im Falle eines Urlaubes oder einer Krankheit hat der zu substituirende Notar selbst, in anderen Fällen die Notariatskammer einen geeigneten Substituten in Vorschlag zu bringen.

abg. durch Ges. v. 25. 12. 76 No 3 RGB. ex 77

§. 120.

In dringenden Fällen kann auch der Gerichtshof erster Instanz, zu dessen Sprengel die zu versehende Stelle gehört, ohne einen Antrag oder Vorschlag der Notariatskammer abzuwarten, einen Substituten vorläufig bestellen. Gleichzeitig hat derselbe zum Zwecke der Bestellung eines Substituten nach Vorschrift des §. 119 die Mittheilung an die Notariatskammer und an den Gerichtshof am Sitze derselben zu machen.

§. 121.

Wird ein Notariatscandidat für einen suspendirten Notar als Substitut bestellt, so muß er selbst die Caution leisten. Außer diesem Falle hat ein als Substitut bestellter Notariatscandidat die gesetzlich vorgeschriebene Caution nur dann zu leisten, wenn der Notar, dessen Stelle er vertritt, nicht ausdrücklich erklärt, daß er mit seiner Caution für die Amtsführung des Substituten haften wolle. Von einer solchen Erklärung des Notars hat die Notariatskammer den Staatsanwalt an ihrem Sitze in Kenntniß zu setzen.

§. 122.

Ein als Substitut bestellter Candidat muß vor dem Antritte seines Amtes den Eid als Notarssubstitut bei dem Gerichtshofe erster Instanz, von welchem er bestellt wurde, ablegen, sofern er nicht bereits früher einmal in der Eigenschaft als Substitut beeidet wurde. Auch muß er seine Unterschrift in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren diesem Gerichtshofe vorlegen.

Der Tag, an welchem der Substitut sein Amt anzutreten hat, ist von dem Gerichtshofe zu bestimmen, den im §. 16 bezeichneten Behörden, und wenn ein Notariatscandidat zum

Substituten bestellt wurde, gleichzeitig unter Mittheilung je eines Exemplares der vorgelegten Unterschrift bekannt zu geben. Dem Substituten ist ein Bestellungsdecret auszufertigen.

§. 123.

Der Substitut hat an Stelle des Notars alle Geschäfte desselben zu besorgen und dessen Geschäftsregister und Verzeichnisse fortzuführen.

Notariatsurkunden unterzeichnet er unter Anführung seiner Eigenschaft als Substitut mit Bezugnahme auf sein Bestellungsdecret.

Sofern er nicht selbst Notar ist, hat er sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

Die für Notare gegebenen Vorschriften finden auch auf ihn Anwendung, und er wird insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung den Notaren gleichgehalten.

So lange die Substitution dauert, ist dem substituirten Notare nicht gestattet, selbst notarielle Amtshandlungen vorzunehmen.

VIII. Hauptstück.

Notarencollegien und Notariatskammer.

§. 124.

Die Notare, welche in dem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz ihren Amtssitz haben, bilden das Notarencollegium.

§. 125.

Für jeden Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, für welchen wenigstens fünfzehn Notarstellen systemisirt sind, ist aus dem Notarencollegium eine Notariatskammer zu errichten.

Der Amtssitz der Kammer muß sich am Sitze des Gerichtshofes befinden.

In Gerichtssprengeln, für welche eine Notariatskammer nicht errichtet werden kann, hat der Gerichtshof die in diesem Gesetze der Notariatskammer zugewiesenen Geschäfte zu besorgen.

Zur Uebernahme dieser Geschäfte ist der Gerichtshof erster Instanz durch Verordnung des Justizministers auch dann anzuweisen, wenn für den Gerichtssprengel zwar eine Kammer errichtet wurde, jedoch die Besetzung der Stellen der Kammermitglieder sich als unausführbar erweist.

§. 126.

Das Notarencollegium eines Gerichtshofssprengels, in welchem sich weniger als fünfzehn systemisirte Notarstellen befinden, kann mit dem Notarencollegium eines oder mehrerer benachbarter Gerichtshofssprengel desselben Oberlandesgerichtssprengels zum Behufe der Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer zu einem gemeinschaftlichen Notarencollegium vereinigt werden.

Eine solche Vereinigung verfügt der Justizminister nach Einvernehmung der zu vereinigenden Notarencollegien, und wenn für eines derselben eine Notariatskammer schon besteht, nach Einvernehmung auch dieser Kammer. Er bestimmt den Amtssitz der gemeinschaftlichen Kammer.

Diese Vereinigung, sowie die Vereinigung von Notarencollegien, deren jedes fünfzehn oder mehr Notarstellen zählt, kann von dem Justizminister nicht verweigert werden, wenn sie von den betheiligten Notarencollegien übereinstimmend beantragt wird.

Aenderungen an den in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Zusammenlegungen können nur nach Einvernehmung der Notariatskammern vorgenommen werden.

§. 127.

Die Notariatskammer besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, wenn das Notarencollegium fünfundzwanzig oder weniger Notare, und aus sechs Mitgliedern, wenn das Notarencollegium eine größere Zahl von Notaren umfaßt. Die Notariatskammer in Wien besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.

Der Präsident der Kammer führt auch im Notarencollegium den Vorsitz.

§. 128.

Der Präsident und die Mitglieder der Kammer werden von den zu dem Notarencollegium gehörigen Notaren aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mittelst Stimmzettel auf drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Der Präsident und mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen in dem Orte der Kammer oder in dessen nächster Umgebung ihren Amtssitz haben.

Je nachdem die Kammer aus vier, sechs oder acht Mitgliedern besteht, sind zur Vorsorge für Fälle der Verhinderung von Kammermitgliedern oder des Präsidenten zwei, drei oder vier Stellvertreter zu wählen.

§. 129.

Die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt an dem von der Notariatskammer bestimmten Tage in der Versammlung des Collegiums der Notare des Kammersprengels mit absoluter Stimmenmehrheit.

Notare, welche außer dem Orte der Kammer ihren Amtssitz haben, können auch Wahlzettel an den Präsidenten der Kammer einsenden. Diese Wahlzettel müssen, um giltig zu sein, von dem Notare unterzeichnet und mit seinem Amtssiegel versehen sein.

Kann bei der ersten Wahl die erforderliche Stimmenmehrheit für alle zu besetzenden Stellen nicht erzielt werden, so ist in Ansehung der unbesetzt gebliebenen Stellen eine neuerliche Wahl auszuschreiben. Wird auch bei der zweiten Wahl nicht die absolute Stimmenmehrheit erzielt, so gelangen diejenigen, welche im zweiten Wahlgange die relativ meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte der Anzahl der zu Wählenden.

Jede Stimme, die hierbei auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist ungiltig.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ist die Wahl für eine neu errichtete Kammer vorzunehmen, so steht die Ausschreibung und Leitung dieser Wahl dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer zu.

§. 130.

Wenn ein Kammermitglied bleibend aus der Kammer ausscheidet, tritt der Stellvertreter für den ganzen Rest der Amtsdauer des Ersteren als Mitglied ein. Ist der Präsident verhindert, so wählt die Kammer für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Die Ausschreibung dieser Wahl, sowie die Besorgung der in der Zwischenzeit vorfallenden dringenden Geschäfte steht dem ältesten Mitgliede der Kammer zu.

§. 131.

Kein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Präsidenten, Mitgliede oder Stellvertreter verweigern, wenn seit seinem Austritte aus der Kammer drei Jahre verflossen sind; jedoch kann er aus erheblichen Gründen über sein Ansuchen von der Kammer enthoben werden.

§. 132.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 125 die der Notariatskammer zugewiesenen Geschäfte durch den Gerichtshof besorgt werden, so ist bei demselben zur Leitung dieser Geschäfte ein Rath bleibend zu bestellen, und es sind die dießfälligen Angelegenheiten in Versammlungen von vier Stimmführern unter dem Vorsitze des mit der Geschäftsleitung betrauten Rathes zu berathen und zu entscheiden.

Soferne es thunlich ist, sind über Anordnung des Justizministers zwei von den vorerwähnten Stimmführerstellen durch Notare des Gerichtshofssprengels zu versehen, welche im Orte des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung ihren Amtssitz haben, und welche von dem Notarencollegium in gleicher Weise wie Kammermitglieder zu wählen sind.

Der mit der Leitung der Kammergeschäfte betraute Rath hat auch den Vorsitz in dem Notarencollegium zu führen.

Befinden sich in einem Gerichtshofssprengel nicht wenigstens sechs systemisirte Notarstellen, so geht auch der Wirkungskreis des Notarencollegiums an den Gerichtshof über, und es sind die dießfälligen Geschäfte in gleicher Weise, wie die Kammergeschäfte, zu besorgen.

§. 133.

Dem Notarencollegium, sowie der Notariatskammer obliegt die Wahrung der Ehre und Würde des Standes und die Vertretung der Standesinteressen.

§. 134.

Zum Wirkungskreise des Notarencollegiums gehören:

1. Die Wahl des Präsidenten, der Kammermitglieder und der Stellvertreter der Letzteren;

2. die Erstattung von Berichten über den Zustand der Rechtspflege, von Anträgen zur Abstellung wahrgenommener Mängel und von Gesetzvorschlägen;

3. die Erstattung von Anträgen und Abgabe von Gut-

achten über die Vereinigung von Notarencollegien und von Vorſchlägen über den Organismus des Notariats überhaupt;

4. die Feſtſtellung der von der Kammer vorgeſchlagenen Umlagen und die Prüfung der Kammerrechnungen;

5. die Feſtſtellung ſeiner Geſchäftsordnung, welche dem Juſtizminiſter zur Genehmigung vorzulegen iſt.

§. 135.

Der Notariatskammer ſind folgende Angelegenheiten zugewieſen:

a) die Aufſicht über das Benehmen und die Geſchäftsführung der Notare und über die Notariatscandidaten ihres Sprengels, ſowie die Führung der Verzeichniſſe über dieſelben;

b) die Handhabung der Disciplin über die Notare und Notariatscandidaten als Ehrengericht;

c) das vermittelnde Einſchreiten bei Irrungen und Streitigkeiten zwiſchen Notaren ihres Sprengels in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes.

Die Notare ſind verbunden, vor Betretung des Beſchwerdeweges die Vermittlung der Kammer anzurufen;

d) das vermittelnde Einſchreiten, wenn zwiſchen Notaren ihres Sprengels und Parteien Irrungen oder Streitigkeiten in Anſehung der Amtsführung oder in Anſehung der von dem Notare angeſprochenen Gebühren ſich ergeben;

e) in den von dieſem Geſetze bezeichneten Fällen die Entſcheidung über die bei ihr angebrachten Beſchwerden;

f) die Beſtätigung der Praxiszeugniſſe für die Notariatscandidaten;

g) die Erſtattung von Anträgen und Gutachten in Geſetzgebungsfragen, über Aenderungen im Organismus des Notariats oder in den Beſtimmungen der Sprengel oder Sitze der Kammern, über Verminderung oder Vermehrung der Notarſtellen oder die Verlegung der Amtsſitze der Notare, über Aenderungen im Gebührentarif, u. dgl.;

h) die Mitwirkung bei der Beſetzung von Notarſtellen und bei der Legung und Hinausgabe von Cautionen;

i) die Beſorgung der ökonomiſchen Angelegenheiten und die Feſtſtellung der Geſchäftsordnung, welche dem Juſtizminiſter zur Genehmigung vorzulegen iſt;

k) die Einberufung des Notarencollegiums.

§. 136.

Die Notariatskammer hat ein Verzeichniß über sämmtliche Notare ihres Sprengels zu führen. In dieses Verzeichniß ist der Tag der Beeidigung und des Amtsantritts des Notars, der Betrag der von ihm gelegten Caution, jede gegen den Notar von der Kammer ausgesprochene Rüge oder von dem Gerichte etwa verhängte Strafe und der Tag, an welchem seine Amtswirksamkeit erloschen ist, sowie die Bemerkung darüber einzutragen, was bezüglich seiner Acten verfügt wurde.

§. 137.

Ein Notar, welcher sich auf die Dauer von mehr als acht Tagen von seinem Amtssitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen anderen Ort seines Notariatssprengels entfernen will, muß die Bewilligung der Notariatskammer einholen.

Erfolgt aber die Entfernung nicht in Amtsgeschäften, so hat der Notar, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauern soll, einen Urlaub zu erwirken, welcher ihm innerhalb Eines Jahres bis zur Dauer von sechs Wochen von der Notariatskammer, bis zur Dauer von drei Monaten vom Oberlandesgerichte, für längere Zeit vom Justizminister ertheilt werden kann.

Der Präsident der Notariatskammer hat Notare, welche, diesen Vorschriften entgegen, sich von ihrem Amtssitze entfernen, zur Rückkehr aufzufordern.

Jeder ertheilte Urlaub ist dem Staatsanwalte am Sitze der Notariatskammer und dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, mitzutheilen.

§. 138.

Die Kammer versammelt sich in der Regel wenigstens einmal in jedem Monate und außerdem im Falle des Bedürfnisses über Aufforderung des Präsidenten.

Zu Beschlüssen wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe, sowie über Anträge und Gutachten in Gesetzgebungsangelegenheiten wird die Anwesenheit von wenigstens vier, in Wien wenigstens sechs Stimmführern nebst dem Vorsitzenden, in allen anderen Fällen aber die Anwesenheit von wenigstens zwei, in Wien von wenigstens vier Stimmführern nebst dem Vorsitzenden erfordert.

Der Vorsitzende hat ebenfalls eine entscheidende Stimme; bei gleichgetheilten Stimmen gibt seine Stimme den Ausschlag.

§. 139.

Ein Mitglied der Notariatskammer oder ein Stellvertreter darf an einem Beschlusse bei sonstiger Ungiltigkeit nicht theilnehmen, wenn der Gegenstand das Mitglied oder den Stellvertreter selbst oder eine solche Person betrifft, welche zu ihm in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse steht.

Ein Mitglied, dem ein solches Hinderniß entgegensteht, ist verpflichtet, dasselbe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§. 140.

Der Präsident der Kammer hat gleich dieser selbst das Benehmen der Notare zu überwachen. In dringenden Fällen hat er statt der Kammer die Kanzleien der Notare seines Sprengels zu untersuchen (§. 154), die vermittelnde Thätigkeit der Kammer in den Fällen lit. c und d §. 135 vorzubereiten, beziehungsweise selbst zu üben, die Bestätigung von Praxiszeugnissen vorzunehmen und über die Beschwerde einer Partei gegen einen Notar wegen Verweigerung oder Verzögerung der Amtshandlung (§§. 35 und 103) zu entscheiden, im letzteren Falle auch den erforderlichen Auftrag an einen anderen Notar zu erlassen.

§. 141.

Gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kammer oder des Präsidenten kann, insofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, die Beschwerde binnen vierzehn Tagen von dem Tage der Zustellung an das Oberlandesgericht ergriffen werden.

Die Beschwerde ist bei der Notariatskammer zu überreichen.

Im Falle nicht gleichlautender Entscheidungen findet gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes die Beschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof statt.

§. 142.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer, sowie der Staatsanwalt daselbst sind berechtigt, sich durch Einsichtnahme der Protokolle und Acten der Kammer fortwährend in der Kenntniß über deren gesetzmäßige Amtsführung zu erhalten und zu diesem Ende auch Abschriften und Auszüge zu verlangen.

Gegen Mitglieder der Kammer oder Stellvertreter, welche

als solche ihre Pflichten vernachlässigen, kann die Ausschließung aus der Kammer verhängt werden. Die Ausschließung findet jedoch nur nach vorgängigem Verfahren gemäß §§. 159—163 durch Erkenntniß des Disciplinargerichtes statt.

Die Auflösung der Kammer steht dem Justizminister zu.

IX. Hauptstück.

Notariatsarchive.

§. 143.

Die Notariatsarchive sind zur Uebernahme und dauernden Verwahrung der Acten und Siegel der außer Amt getretenen und der verstorbenen Notare bestimmt.

Die Bestimmung der Orte, an welchen, und der Sprengel, für welche Notariatsarchive zu errichten sind, sowie die Organisirung derselben erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Einvernehmung der betheiligten Notariatskammern durch Verordnung des Justizministers.

§. 144.

Bei jedem Notariatsarchive wird ein Director und nach Bedürfniß ein Adjunct angestellt, welcher im Verhinderungsfalle des Directors auch dessen Stelle zu versehen hat.

Besteht kein Adjunct, so ist für die Dauer der Verhinderung von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Kanzleigeschäfte besorgt ein Secretär. Nach Erforderniß können auch Archivsschreiber und Diener angestellt werden.

Die Ernennung des Directors und des Adjuncten steht dem Justizminister, die der übrigen Beamten und Diener dem Oberlandesgerichte zu.

Die Bezahlung der Beamten und Diener des Archives, die Kosten der Uebernahme und Verwahrung der Acten und die sonstigen aus der Geschäftsführung der Archive erwachsenden Auslagen werden aus der Staatscasse bestritten.

§. 145.

Zu Directoren und Adjuncten sollen nach Thunlichkeit verdienstvolle Notare ernannt werden, welche jedoch nach Ueber-

nahme dieſer Stellen Notariatsgeſchäfte nicht mehr ausüben dürfen.

Zur Beſetzung dieſer Stellen hat die Notariatskammer, in deren Sprengel ſich das Archiv befindet, den Concurs auszuſchreiben und den Vorſchlag an das Oberlandesgericht zu erſtatten, welches denſelben mit ſeinem Gutachten dem Juſtizminiſter vorlegt.

Zur Beſetzung der übrigen Stellen hat die Notariatskammer den Vorſchlag an das Oberlandesgericht zu erſtatten.

§. 146.

Nach dem Tode, der Entlaſſung oder der Verſetzung eines Notars an einen anderen Ort ſind die in ſeiner Verwahrung befindlichen Acten, Geſchäftsregiſter und Verzeichniſſe nebſt ſeinem Amtsſiegel, durch Vermittlung der Notariatskammer, an das Notariatsarchiv ſeines Sprengels abzugeben. Wenn eine Vorkehrung in Anſehung dieſer Acten dringend nothwendig iſt, hat das nächſtgelegene Bezirksgericht für die mittlerweilige Verwahrung Sorge zu tragen.

Im Falle der Verſetzung von einem Orte an einen anderen innerhalb des Sprengels desſelben Notariatsarchives kann der Gerichtshof erſter Inſtanz dem Notare nach Einvernehmung der Notariatskammer ſeines bisherigen Amtsſitzes aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen geſtatten, ſeine Acten in den neuen Amtsſitz mitzunehmen. Eine ſolche Geſtattung iſt, ſowie die Uebergabe der Acten an das Archiv, jedesmal öffentlich kundzumachen.

§. 147.

Zur Uebernahme der Acten hat die Notariatskammer ein Mitglied abzuordnen, welches die Vollſtändigkeit der Acten, Geſchäftsregiſter und Verzeichniſſe genau zu unterſuchen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dasſelbe zugleich mit den Acten der Notariatskammer vorzulegen hat. Die Kammer hat die Acten, und zwar wenn ein Abgang entdeckt wurde, nach vorläufiger Veranlaſſung des Verfahrens zur Vervollſtändigung derſelben an das Notariatsarchiv abzugeben.

Werden Gelder oder Werthpapiere vorgefunden, welche dem Notare gemäß §§. 107—109 übergeben wurden, ſo ſind dieſelben genau und unter Angabe der Art der Verwahrung und der Bezeichnung der Packete zu verzeichnen und ohne jeden Aufſchub zu Gericht zu erlegen.

§. 148.

Sind Actenstücke abgängig, so wird der zur Actenübergabe verpflichtete Notar, oder falls er gestorben ist, der Vertreter seines Nachlasses von der Notariatskammer angewiesen, die fehlenden Stücke sogleich oder nöthigenfalls in einem, nach den Umständen bestimmten Termine beizubringen. Erfolgt die Beibringung nicht, so sind die Betheiligten durch persönliche Verständigung, oder wenn dieß nicht thunlich ist, durch Verlautbarung von dem entdeckten Mangel zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Besitzt ein Betheiligter eine Ausfertigung der verlorenen Urschrift, oder befindet sich eine solche bei einer Behörde oder bei einem anderen Notare in Verwahrung, so hat die Notariatskammer dieselbe abzuverlangen, davon, wenn kein Bedenken obwaltet, eine von der Kammer und dem Archivsvorstande zu beglaubigende Abschrift zu nehmen und diese zur Vervollständigung der Notariatsacten und zur Ertheilung weiterer Ausfertigungen aufzubewahren. Die abverlangte Ausfertigung wird zurückgestellt.

Ist das Geschäftsregister oder ein Verzeichniß mangelhaft, so muß die Vervollständigung nach Thunlichkeit veranlaßt werden.

Ueber die Vervollständigung der Acten und die Art, wie sie bewirkt wurde, ist ein Protokoll aufzunehmen, und sammt den die Vervollständigung betreffenden Schriftstücken den Acten beizulegen.

Die Kosten der Vervollständigung hat in jedem Falle der zur Actenübergabe verpflichtete Notar oder sein Nachlaß zu tragen.

§. 149.

Der Archivsdirector allein ist berufen, von den im Notariatsarchive befindlichen Acten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse zu ertheilen oder Einsicht in dieselben zu gestatten oder eine bei den Acten befindliche, von dem Notar in Verwahrung genommene Urkunde zurückzustellen.

Die vom Archiv ertheilten Notariatsurkunden werden vom Archivsdirector unter Beidrückung des Archivssiegels beglaubiget.

Die für diese Arten der Geschäftsführung für die Notare ertheilten Vorschriften finden auch auf den Archivsdirector sinngemäße Anwendung.

Die Archivsgebühren werden nach dem für die Notare gegebenen Tarife eingehoben und sind an den Staatsschatz abzuführen.

§. 150.

Wenn der Archivsdirector dem Begehren einer Partei um Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges, eines Zeugnisses, einer Abschrift aus den Acten, um Gestattung der Einsicht in dieselben, um Rückstellung einer letztwilligen Verfügung oder einer zur Aufbewahrung übergebenen Urkunde nicht stattzugeben findet, so hat er der Partei auf Verlangen die Gründe der Verweigerung sogleich schriftlich bekannt zu geben.

Erachtet sich die Partei durch die Verweigerung oder durch die Gebührenbemessung für beschwert, so kann sie dagegen die Beschwerde bei dem am Sitze des Notariatsarchives befindlichen Gerichtshofe erster Instanz anbringen, welcher darüber mit Vorbehalt der Beschwerde an das Oberlandesgericht entscheidet.

Eine Abänderung der Entscheidung des Archivsdirectors kann nur nach dessen Einvernehmung erfolgen.

§. 151.

Die nach §. 111 dem Notare obliegenden Vorkehrungen im Falle des Ablebens einer Person, deren letztwillige Verfügung sich in seinen Acten befindet, sind auch von dem Archive in Ansehung der bei demselben befindlichen letztwilligen Anordnungen zu beobachten.

§. 152.

In denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz, für welche ein Notariatsarchiv nicht errichtet ist, haben diese Gerichtshöfe die den Archivsbeamten obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der Präsident des Gerichtshofes hat zu diesem Ende einen der Räthe des Gerichtshofes mit den Functionen des Archivsdirectors zu betrauen.

X. Hauptstück.

Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung der Notare.

§. 153.

Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizminister, die Ueberwachung der Amtsführung der Notare

und der Notariatskammern den Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz zu.

Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem ämtlichen Wirken und standesmäßigen Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen.

§. 154.

Die Notariatskammer ist verpflichtet, von den Acten der Notare ihres Sprengels von Zeit zu Zeit durch einen Abgeordneten Einsicht nehmen zu lassen, um sich von dem gehörigen Geschäftsgange bei denselben zu überzeugen.

Ueber geringere Mängel, welche auf diese oder auf andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangen, hat sie den Notaren die angemessene Erinnerung zu ertheilen, von erheblicheren aber, allenfalls nach vorläufiger Vernehmung des Notars, dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz am Sitze der Kammern haben darüber zu wachen, daß die Notariatskammer die öftere Einsichtnahme der Acten der Notare ihres Spengels nicht vernachlässige.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer hat von Zeit zu Zeit die Kanzlei der Kammer und des Archives zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Geeignete zu veranlassen.

Dieser Präsident ist aber auch berechtigt, wenn ein gegründetes Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, selbst oder durch einen abgeordneten Richter unter gleichzeitiger Verständigung des Präsidenten der Notariatskammer die Acten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnisse der Revision die nothwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Notariatskammer Mittheilung zu machen.

Wird bei der Untersuchung der Acten eines Notars oder des Archivs ein Abgang entdeckt, so ist das Verfahren zur Vervollständigung (§. 147 u. fg.) einzuleiten.

§. 155.

Gegen einen Notar, dessen Benehmen die Ehre oder Würde seines Berufes beeinträchtigt, hat die Kammer mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Ordnungsstrafen sind die Mahnung an die Pflichten des Standes und die schriftliche Rüge.

Eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung findet nicht statt. Dem Staatsanwalte am Sitze der Kammer ist von der Verhängung jeder Ordnungsstrafe Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise können auch Mahnungen und Rügen gegen Notariatscandidaten ausgesprochen werden.

§. 156.

Wenn ein Gerichtshof erster Instanz die Geschäfte der Notariatskammer zu besorgen hat, so können von diesem in der in Gemäßheit des §. 132 gebildeten Versammlung nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gegen Notare und Notariatscandidaten Mahnungen und Rügen als Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.

Gegen die Verhängung einer Rüge von Seite des Gerichtshofes steht dem Notare die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen.

§. 157.

Wenn ein Notar eine der durch dieses Gesetz den Notaren auferlegten Pflichten verletzt oder die Ehre oder Würde des Standes durch sein Benehmen bloßstellt, ist gegen ihn im Disciplinarwege vorzugehen und eine Disciplinarstrafe zu verhängen.

Alle Behörden sind verpflichtet, wenn sie aus Anlaß der Ausübung ihres Amtes in die Kenntniß von Disciplinarvergehen eines Notars gelangen, davon der Notariatskammer, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Notariatskammer die Mittheilung zu machen. Auch die Parteien sind berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

§. 158.

Disciplinarstrafen sind:

a) Schriftlicher Verweis;
b) Geldbuße bis fünfhundert Gulden;
c) Suspension vom Amte in der Dauer von höchstens Einem Jahre;
d) Entsetzung vom Amte.

Durch die Suspension wird dem Notare auch der berufsmäßige Betrieb der im §. 5 bezeichneten Geschäfte untersagt.

Gegen Notariatscandidaten, welche als Notarssubstituten bestellt sind, können wegen Disciplinarvergehens die sub a) und b) bezeichneten und die Strafe der Enthebung von der Substitution ausgesprochen werden, letztere mit der Wirkung,

daß der Candidat von der Substitution abtreten muß und für die Dauer Eines Jahres eine Substitution nicht übernehmen kann.

Eine Geldbuße kann auch gleichzeitig mit der Strafe der Suspension, beziehungsweise der Enthebung von der Substitution, verhängt werden.

§. 159.

Die Strafe hat das Disciplinargericht nach der Größe der Pflichtverletzung und der Größe des verursachten oder bevorstehenden Schadens zu bemessen. Namentlich hat dasselbe auf deren Vorsätzlichkeit, das Maß der Fahrlässigkeit, auf den Einfluß, welchen die Pflichtverletzung auf die Kraft der aufgenommenen Notariatsurkunde und die fernere Vertrauenswürdigkeit des Notars zu üben geeignet ist, und auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der Notar bereits mit geringeren Strafen erfolglos belegt worden sei.

Insbesondere kann das Disciplinargericht auf eine geringere Strafe, als auf eine Geldbuße von fünfundzwanzig Gulden dann nicht erkennen, wenn das Disciplinarvergehen in der Verletzung einer jener Vorschriften dieses Gesetzes besteht, von deren Beobachtung die Kraft der Notariatsurkunde als einer öffentlichen Urkunde abhängig gemacht ist, und wenn der Notar in der Notariatsurkunde eine Thatsache als in seiner Gegenwart geschehen bestätigt, obgleich dieselbe in seiner Gegenwart sich nicht ereignete.

Hat der Notar höhere Gebühren als die tarifsmäßigen aufgerechnet, ohne sich mit einem entschuldbaren Irrthume rechtfertigen zu können, so kann keine geringere Strafe, als Geldbuße im vierfachen Betrage des Zuvielgeforderten, und im Falle der Wiederholung in keinem geringeren, als dem achtfachen des Zuvielgerechneten verhängt werden.

§. 160.

Disciplinarstrafen werden von dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der angeschuldigte Notar seinen Amtssitz hat, nach vorgängigem Verfahren gemäß diesem Gesetze und nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes ausgesprochen.

§. 161.

In Ansehung der Zusammensetzung des Disciplinarsenates und bezüglich des Disciplinarverfahrens finden die in dem Gesetze vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. Bl., betreffend

die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, in den §§. 9 bis 26 und 39—41 für das Verfahren in erster und zweiter Instanz gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung, so weit nicht in den folgenden Paragraphen besondere Bestimmungen enthalten sind.

Siehe diese Vorschriften unter VI.

§. 162.

Mit Zustimmung des Ober-Staatsanwaltes kann das Disciplinargericht ohne vorläufige Vernehmung des Beschuldigten und ohne Fassung eines besonderen, auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung lautenden Beschlusses sofort mit der Anordnung der mündlichen Verhandlung und mit der unmittelbaren Ladung des beschuldigten Notars zu dieser Verhandlung vorgehen.

Gegen diese Anordnung steht dem Notare eine Beschwerde nicht zu.

§. 163.

Jeder Beschluß auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung und jedes freisprechende oder verurteilende Disciplinarerkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft der Notariatskammer mitzutheilen.

Lautet das Erkenntniß auf Suspension oder auf Entsetzung vom Amte, so ist dasselbe auch in der ämtlichen Landeszeitung kundzumachen und den im §. 16 bezeichneten Gerichten zur Kenntniß zu bringen.

Die Amtsentsetzung ist überdieß dem Justizminister anzuzeigen.

Die Bewirkung und Ueberwachung des Vollzuges der verhängten Strafe liegt dem Gerichte erster Instanz ob, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet.

Die Strafe der Suspension oder der Entsetzung vom Amte wird von dem Tage wirksam, an welchem dem Notare die Vollzugsverordnung oder das einer weiteren Berufung nicht mehr unterliegende Erkenntniß zugestellt wurde. Das mit dem Vollzuge beauftragte Gericht hat dem Notare unmittelbar oder durch einen Richter das Amtssiegel abzunehmen und der Notariatskammer zur Verwahrung (§. 42) zu übergeben.

§. 164.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Notar um die Löschung jeder im Verzeichnisse der Notare eingetra-

genen Ordnungsstrafe oder des daselbst eingetragenen schriftlichen Verweises aufsuchen. Die Entscheidung darüber steht der Notariatskammer und beziehungsweise dem Disciplinargerichte zu.

§. 165.

Als mittlerweilige Vorkehrung ist die Suspension vom Amte durch das Disciplinargericht zu verhängen:

a) wenn der Notar im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet wird;
b) wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;
c) wenn sich eine bedeutende Schmälerung seiner Caution (§. 27) ergibt;
d) wenn der Notar in Concurs verfällt, oder aus anderen Gründen die freie Vermögensverwaltung verliert.

Bei Gefahr am Verzuge kann in diesen Fällen der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet, die provisorische Suspension verfügen; er hat jedoch gleichzeitig dem Disciplinargerichte die Anzeige zu erstatten, welches ohne Verzug die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 166.

Gegen den Beschluß des Disciplinargerichtes, mit welchem die provisorische Suspension verhängt wird, steht dem Notare, gegen den Beschluß, womit die Suspension verweigert wird, dem Ober-Staatsanwalte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Solche Beschwerden sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der provisorischen Suspension erfolgt auf die im §. 163 festgesetzte Art.

§. 167.

Findet das Disciplinargericht, daß das einem Notare zur Last fallende Disciplinarvergehen auch nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den Notar das Disciplinarverfahren wegen derselben Verhandlung nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen der

Einleitung der Untersuchung oder der Verhängung der Haft gegen einen Notar der Notariatskammer und dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen, und nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens diesen Behörden eine Abschrift der das Verfahren abschließenden Entscheidung mitzutheilen.

Die gleiche Mittheilung ist an die Notariatskammer zu machen, wenn das strafgerichtliche Verfahren gegen einen Notariatscandidaten stattgefunden hat.

§. 168.

Kommt der Präsident der Notariatskammer in Kenntniß, daß ein Notar ohne Erlaubniß von seinem Amtsorte länger als vierzehn Tage abwesend ist, so hat er die Anzeige an das zuständige Disciplinargericht zu machen.

§. 169.

Wenn ein Notar durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Führung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist, hat ihn die Notariatskammer, und wenn diese ihre Obliegenheit nicht erfüllt, der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer aufzufordern, binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist sein Amt als Notar zurückzulegen.

Entspricht der Notar dieser Aufforderung nicht, so hat die Notariatskammer, beziehungsweise der Präsident des Gerichtshofes, die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Das Oberlandesgericht hat unter sinngemäßer Anwendung der §§. 52—54 des Gesetzes, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, mit Fällung des Ausspruches, daß das Amt des Notars erloschen sei, vorzugehen.

Siehe diese §§. unter VI.

§. 170.

Die Kosten der behufs der Ausübung der Aufsicht und Disciplinargewalt gepflogenen Amtshandlungen hat, so weit diese Amtshandlungen in den Wirkungskreis der Gerichte fallen, der Staat, und insoweit sie in den Wirkungskreis der Notariatskammer fallen, diese selbst vorzuschießen.

Insoferne diese Amtshandlungen zum Nachweise des Verschuldens eines Notars geführt haben, hat dieser die erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Wo die Geschäfte der Notariatskammer von dem Gerichtshofe besorgt werden (§. 132), hat der Staat auch die Kosten der von diesem Gerichtshofe in Ausübung des Wirkungskreises

einer Notariatskammer gepflogenen Aufsichts- und disciplinären Amtshandlungen vorzuschießen.

Demjenigen, der die Kosten vorzuschießen hat, fallen dieselben auch endgiltig zur Last, wenn ein Verschulden des Notars nicht festgestellt wird, oder wenn sie uneinbringlich sind.

XI. Hauptstück.

Notariatsgebühren.

§. 171.

Die Notare dürfen für ihre Amtshandlungen die Gebühren nur nach den im nachfolgenden Tarife enthaltenen Bestimmungen beziehen.

Verträge über ein höheres als das im Tarife bestimmte Maß der Gebühren sind verboten und ungiltig.

Nur wenn es sich um Geschäfte handelt, welche von ungewöhnlichem Umfange, besonderer Schwierigkeit oder Verantwortlichkeit sind, sehr weitläufige Vorbereitungen erfordern oder mit unverhältnißmäßigem Zeitverluste verbunden sind, kann der Notar unter ausdrücklicher Angabe der Gründe, aus welchen die tarifsmäßige Gebühr unzureichend ist, eine seiner außerordentlichen Leistung entsprechende höhere Gebühr fordern, welche außer dem Falle des gütlichen Uebereinkommens durch richterliches Ermessen festzustellen ist.

§. 172.

Enthält eine Notariatsurkunde zwei oder mehrere, unter sich im Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte, so darf die Gebühr nur für eines derselben gefordert werden; doch ist dieselbe nach der für den Notar günstigsten der anwendbaren Tarifsposten zu bemessen.

§. 173.

Für ein Geschäft, das der Notar auf Verlangen der Partei in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens vornimmt, wird jede Gebühr um die Hälfte des tarifmäßigen Ansatzes erhöht.

§. 174.

Für angefangene Amtshandlungen, welche ohne Verschulden des Notars unvollendet geblieben sind, gebührt dem Notare

eine angemessene Vergütung, welche jedoch in keinem Falle die Höhe der für die vollendete Amtshandlung entfallenden Gebühr erreichen darf.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so ist diese Vergütung nach richterlichem Ermessen festzustellen.

§. 175.

Für die Bezahlung der Gebühren haften außer dem Falle besonderer Verabredung alle Personen, welche die Vornahme des Geschäftes verlangt haben oder das Geschäft schließen, zur ungetheilten Hand.

§. 176.

Der Notar ist berechtigt, die Bezahlung seiner Gebühren gleich nach beendeter Amtshandlung zu verlangen.

Zur Deckung der voraussichtlichen Barauslagen kann der Notar auch vor der Vornahme der Amtshandlung einen angemessenen Vorschuß von der Partei begehren.

Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen ist der Notar erst nach erfolgter Bezahlung der Gebühren hinauszugeben verpflichtet.

§. 177.

Der für einen Notar bestellte Substitut ist befugt, die Gebühren sowohl für die von ihm selbst vorgenommenen Amtshandlungen, als auch für die von ihm aus den Acten des substituirten Notars ertheilten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen von der Partei einzuheben.

Ist der Substitut für einen suspendirten Notar bestellt, so darf der Letztere an den von dem Substituten eingehobenen Gebühren keinen Antheil nehmen. Ein in dieser Richtung getroffenes Uebereinkommen ist ungiltig.

§. 178.

Der Notar muß die von ihm aufgerechneten Gebühren sowohl auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift, der Notariatsurkunde, als auch auf der der Partei hinausgegebenen Ausfertigung, beglaubigten Abschrift, Beurkundung oder dem Zeugnisse verzeichnen und den Empfang auf der Urschrift, sowie über Verlangen auch auf der hinausgegebenen Notariatsurkunde bestätigen.

Auf Verlangen und auf Kosten der Partei hat er derselben auch ein besonderes Gebührenverzeichniß, welches im Falle der erhaltenen Zahlung mit der Bestätigung des Empfanges zu versehen ist, hinauszugeben.

§. 179.

Wenn eine Partei Widerspruch gegen die von dem Notare vorgenommene Bemessung der Gebühren erhebt, und wenn die gütliche Vermittlung der Notariatskammer ohne Erfolg bleibt oder von der Partei nicht in Anspruch genommen werden will, sind die Gebühren über Anlangen des Notars oder der Partei durch den am Sitze der Kammer befindlichen Gerichtshof erster Instanz nach Vernehmung des anderen Theiles und allenfalls nach Einholung des Gutachtens der Notariatskammer zu bestimmen (§§. 171, 174).

Der von der Partei gegen den gerichtlichen Bescheid ergriffene Recurs hemmt die Eintreibung des von dem Gerichte bestimmten Betrages nur dann, wenn die Partei diesen Betrag zu Gericht erlegt.

§. 180.

Die Eintreibung der von dem Gerichte bestimmten Gebühren des Notars erfolgt nach denjenigen Vorschriften, welche für die Einbringung der für gerichtliche Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren bestehen.

§. 181.

Für eine wegen Formgebrechen oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksame Notariatsurkunde, für Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, welche wegen Mängel unbrauchbar sind, kommen keine Gebühren zu entrichten; die bereits bezahlten können zurückgefordert werden.

§. 182.

Ein Notar, welcher eine höhere als die in dem nachstehenden Tarife bestimmte Gebühr ansetzt, hat den Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und ist überdieß nach den Vorschriften des X. Hauptstückes zu behandeln.

§. 183.

Der Justizminister ist ermächtigt, über Antrag oder nach Einvernehmung der Notariatskammer nach Maßgabe der ört-

lichen Verkehrs- oder Preisverhältnisse die in dem beiliegenden Tarife bestimmten Sätze insgesammt oder zum Theile zu erhöhen oder herabzusetzen, jedoch nicht um mehr als 20 Percent der bestimmten Beträge.

§. 184.

Die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme jener des §. 181 finden auch in Ansehung der dem Notar für die Verfassung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung sinngemäße Anwendung.

Der Notar ist auch in diesem Falle verpflichtet, die von ihm angesprochenen Gebühren auf der der Partei ausgefolgten Urkunde zu verzeichnen und diese Angabe zu unterschreiben. Er darf aber hiebei weder seine Eigenschaft als Notar anfügen, noch sein Amtssiegel beidrücken.

Anhang.

Notariatstarif.

§. 1.

Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage;

II. das Zeithonorar;

III. die Entfernungsgebühr und die Reisekosten;

IV. die Schreibgebühr.

§. 2.

I. Das Geschäftshonorar nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

Das Geschäftshonorar nach dem Werthe wird für Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Werthsziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmbar ist, nach folgenden Classen bemessen:

1. Classe. Für Eigenthumsübertragungen, Theilungen, Lohn-, Mieth- oder Pachtverträge, Leibrenten-, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist,

bei einem Werthe bis	200 fl.	. . . . .			1 fl.,
„ „ „ über	200 „	bis	500 fl.	. . . .	2 „
„ „ „ „	500 „	„	1000 „	. . . .	3 „
„ „ „ „	1000 „	„	2000 „	. . . .	4 „
„ „ „ „	2000 „	„	5000 „	. . . .	5 „

Bei einem Werthe über 5000 fl. wird die Gebühr mit 5 fl. und einem Zuschlage von ½ per Mille des den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 500 fl. bemessen.

§. 3.

2. Classe. Für Schuldscheine und sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Execution; für Cessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seite des Schuldners oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Execution, mit oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Cautions-, Widmungsurkunden und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen:

bei einem Werthe	bis	300 fl.			. . . . .	1 fl.,
„ „ „	über	300 „	bis	800 fl.	. . . . .	2 „
„ „ „	„	800 „	„	2000 „	. . . . .	3 „
„ „ „	„	2000 „	„	5000 „	. . . . .	4 „

Bei einem Werthe über 5000 fl. wird die Gebühr mit 4 fl. und einem Zuschlage von ¼ per Mille des den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 50 fl. bemessen.

§. 4.

3. Classe. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der 2. Classe berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 1 fl. und nie mehr als 20 fl.

§. 5.

Wenn bei den in den §§. 2—4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß §. 54 der Notariatsordnung bloß die Aufnahme des Notoriatsactes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§. 2—4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 1 fl. zu betragen.

§. 6.

Der Werth wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notirten Wertheffecten nach dem Course des dem Geschäftsabschlusse vorhergegangenen letzten Börsetages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Miethverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages,

bei bestimmter Dauer aber der Gesammtbetrag der Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesammtwerthes aller Tanschobjecte, bei Vermögenstheilungen von dem Gesammtwerthe des zu theilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§. 7.

4. Classe. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere:

bei einem Werthe bis	200 fl.	. . . . .	1 fl.,
„ „ „ über	200 „ bis 1000 fl.	. . . . .	2 „
„ „ „ „	1000 „ „ 4000 „	. . . . .	3 „
„ „ „ „	4000 „ . . . „	. . . . .	4 „

außerdem für jede Präsentation einer Nothadresse 40 kr.

§. 8.

5. Classe. Für die Uebernahme von Geld und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werthe bis 1000 fl. $^1/_4$ Percent, jedoch nie weniger als 1 fl. Bei einem 1000 fl. übersteigenden Werthe ist von dem diesen Werth übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von $^1/_{20}$ Percent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles sammt Ausfertigung des Empfangsscheines 1 fl., für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Uebergeber 1 fl., für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 1000 fl. 1 fl., bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§. 9.

Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Werthsangabe enthält mit . . . . . 1 fl.;

b) für die Bestätigung der Uebereinstimmung von Abschrif-

ten (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu fünfundzwanzig Zeilen) mit . . . 30 kr.,
für jede folgende Seite mit . . . . . 10 kr.

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen für die ersten zwei Seiten mit . . . . . 50 kr.,
für jede folgende Seite mit . . . . . 15 kr.;

c) für die Ertheilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Ueberſetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit 1 fl.,
für jede folgende Seite mit . . . . . 40 kr.

Die sub lit. b in Anſehung der Zeilenzahl gegebene Beſtimmung gilt auch in dieſem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortſelbſt beſtimmt iſt, ſo iſt die Gebühr mit . . . . . 1 fl. 40 kr.,
beziehungsweiſe 50 kr. zu entrichten;

d) für die Legaliſirung einer Unterſchrift ſind zu entrichten:

I. wenn der Werth des Gegenſtandes des Schriftſtückes 100 fl. nicht erreicht, 30 kr.;

II. wenn dieſer Werth 100 fl. erreicht oder nicht erſichtlich iſt:

1. auf einer Tabular-Urkunde . . . . . 60 kr.
2. in anderen Fällen . . . . . 1 fl.

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunſten von Dienſtboten und Perſonen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme ſtatt, daß dieſelben für die Legaliſirung einer Unterſchrift nur 30 kr. zu entrichten haben.

Sind die Unterſchriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erſcheinender Perſonen zu legaliſiren, ſo iſt für die zweite und jede weitere Unterſchrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Perſon, deren Unterſchrift zu legaliſiren iſt, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterſchrift allein legaliſirt würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legaliſirungsgebühr, auch wenn mehrere Unterſchriften legaliſirt werden, nie mehr betragen, als nach dieſem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würde, auf welcher die Unterſchriften legaliſirt werden;

e) für die Beurkundung des Datums der Vorweiſung einer Urkunde mit . . . . . 50 kr.;

f) für die Ausſtellung eines Lebenszeugniſſes mit . 1 fl.;

g) für die Aufnahme einer bekanntzumachenden Erklärung ſammt Bekanntmachung dieſer Erklärung und Ertheilung der Beurkundung an die erſuchende Partei mit . 3 fl.;

für die Ertheilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt ertheilte Beurkundung mit 1 fl.;

h) für die Aufnahme eines Hinterlegungs-Protokolles nebst Ausfertigung des Empfangsscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit 1 fl. 50 kr., für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungs-Protokolles mit . . . 1 fl., für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungs-Protokolles mit 50 kr.;

i) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsactes mit . . . . . 50 kr., für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsactes für jeden Bogen mit . . . . . 20 kr.;

k) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsactes mit . . . . . 50 kr.;

l) für die persönliche Uebergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Uebergabe einer von dem Notare in dessen Acten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit . . . . . 1 fl. 50 kr.;

m) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Actes zur Gebührenbemessung mit . 50 kr.;

n) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit . . . . . 20 kr.;

o) für die Aufnahme eines Protokolles (§. 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . . . . . 4 fl.

§. 10.

II. Das Zeithonorar.

Das Zeithonorar wird nach Verhältniß der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Werthsbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Werthes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, ferners bei allen Beurkundungen über Thatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, Stunde mit 2 fl. und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 1 fl. bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§. 87 und 88 N. O. bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 1 fl. und die Schreibgebühr (§. 17 des Tarifes) zu entrichten.

§. 11.

Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§. 12.

Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§. 13.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslocales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

§. 14.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Betheiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 1 fl.; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege nothwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen, kann der Notar, wenn er diese Acte außer dem

Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen ansprechen.

§. 15.

Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mauthgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benützen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Classe. Deßgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§. 16.

Die in den §§. 14 und 15 normirten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat, während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

§. 17.

IV. Die Schreibgebühr.

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht fünfundzwanzig Zeilen übersteigt, 10 kr.; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 20 kr.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§. 18.

Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsclausel bei Vidimirungen, Legalisirungen oder Bestätigungen von Uebersetzungen, sowie für die behufs Ertheilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung

Für die Ausfertigung einer der in den §§. 87 und 88 N. O. bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 1 fl. und die Schreibgebühr (§. 17 des Tarifes) zu entrichten.

§. 11.

Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§. 12.

Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§. 13.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslocales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

§. 14.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Betheiligten außerhalb der Kanz[illegible] Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für [illegible] Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr [illegible] fernungsgebühr von 1 fl.; wenn aber die A[illegible] halb des Ortes, in welchem er seinen A[illegible] statt der Entfernungsgebühr das Z[illegible] Hin- und Rückwege nothwendig [illegible]

Für die Aufnahme von [illegible] männische Papiere, sowie [illegible] klärungen, kann der Not[illegible]

Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar
obigen Bestimmungen ansprechen.

§. 15.

Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behu
Amtshandlung außer den Umkreis des Ortes seines A
begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegele
sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wir
der Mauthgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein
boot benützen kann, die Vergütung der Fahrgebühr de
Classe. Deßgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten b
gütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behuf
Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus
Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder
Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile g
ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag
der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§. 16.

Die in den §§. 14 und 15 normirten Gebühren
nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem
an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflic
übernommen hat, während eines solchen Aufenthaltes, ob
einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substit
stellt ist.

7.

IV. ibgebühr.

ür jede Seite, wenn die
ersteigt, 10 kr.; bei größ
ungen, tabellarischen oder g
r jede Seite
erechnet.

der Urschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§. 19.

Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturkunde in den Fällen der §§. 2, 3, 4, 5, und 9, lit. a, keine geringere Gebühr als ein Gulden zu entrichten.

II.

Die in Kraft gebliebenen Bestimmungen der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855,

Nr. 94 R. G. B.,

und des dazu gehörigen Gebührentarifes.

1. Notariatsordnung. — Dreizehntes Hauptstück.

Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre.

§. 183.

Die Notare können verpflichtet werden, als Gerichtscommissäre folgende Geschäfte zu besorgen:

a) die Aufnahme von Todesfällen (Sperre) und die Vornahme anderer im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung und in Waisensachen erforderlichen Acte, bei welchen es sich nicht um eine gerichtliche Entscheidung handelt;
b) gerichtliche Schätzungen in und außer Streitsachen;
c) gerichtliche Feilbietung unbeweglicher Güter in und außer Streitsachen;
d) Feilbietungen unbeweglicher Güter außer Streitsachen.

Außerdem kann den Notaren auch die Revision von Pupillarrechnungen und die Verfassung von Vermögenstheilungen aufgetragen werden.

Die Notare haben sich in allen diesen Fällen als gerichtliche Commissäre zu unterfertigen, und im Verfahren außer Streitsachen steht ihnen bei Feilbietungen beweglicher Sachen die Befugniß zu, die Edicte selbst zu erlassen.

§. 184.

Wird ein Notar zur Vornahme von Acten in Verlassenschaftsangelegenheiten für einzelne Fälle oder für eine ganze Gemeinde oder Ortschaft bestellt, so ist ihm hiezu ein schriftlicher Auftrag zu ertheilen, in welchem er unter Hindeutung auf den schon geleisteten Amtseid zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze angewiesen wird.

Die Bestellung der Notare zur Aufnahme von Todesfällen und zu anderen Abhandlungsacten für ganze Gemeinden oder Ortschaften muß gehörig kundgemacht und dafür gesorgt werden, daß dem Notar die Todesfälle sogleich angezeigt werden.

§. 185.

Bei der Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre ist sowohl auf die Beförderung der Geschäfte zum Vortheile der Parteien, als auch auf eine billige Vertheilung derselben dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß den Notaren nicht bloß unentgeltliche, sondern auch solche entgeltliche Verrichtungen übertragen werden, welche ihnen eine angemessene Belohnung für ihre Verwendung zu diesen Geschäften im Allgemeinen zu gewähren geeignet sind.

Für die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre gilt gegenwärtig die Just. Min. Vdg. v. 7. Mai 1860, Nr. 120 R. G. B., welche lautet:

§. 1. Zur Besorgung derjenigen Geschäfte, deren Verrichtung nach §. 183 der Notariatsordnung den Notaren als Gerichtscommissären übertragen werden kann, müssen dieselben für die Zukunft in denjenigen Städten und Ortschaften, in welchen bereits Gerichtshöfe erster Instanz bestehen oder noch errichtet werden, nach Maßgabe des §. 184 der Notariatsordnung als Gerichtscommissäre bestellt werden.

Für alle Landbezirke dagegen hat es nur bei der, im Eingange des §. 183 der Notariatsordnung gestatteten Bestellung der Notare als Gerichtscommissäre zu verbleiben.

§. 2. Sind am Sitze des Gerichtshofes mehrere Notare bestellt, so sind diese Geschäfte unter dieselben entweder nach bestimmten Abtheilungen des städtischen Bezirkes, oder im wechselnden Turnus nach gewissen Zeitabschnitten, übrigens mit Beobachtung der Vorschrift des §. 185 der Notariatsordnung zu vertheilen.

Diese Vertheilung ist am Gerichtshause angeschlagen zu erhalten.

§. 3. Diese Notare sind auch zur Aufnahme der in den §§. 3 und 29 des Gesetzes v. 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. B., erwähnten Verlassenschaftsausweise und Erbtheilungen, sowie zur Vorbereitung aller zur Erwirkung der Einantwortung erforderlichen Acte im Allgemeinen zu bestellen.

Den Parteien bleibt jedoch stets unbenommen, diese Ausweise und Eingaben entweder selbst, oder durch einen von ihnen bestellten gesetzlich dazu berechtigten Machthaber zu verfassen und dem Gerichte vorzulegen. Nur wenn die, von den Parteien selbst verfaßten Ausweise und Eingaben so mangelhaft befunden werden, daß sie zu keiner ihrem

Zwecke geeigneten Erledigung dienen können, ist deren Verfassung einem Notar zu übertragen.

§. 4. Die Notare haben die ihnen übertragenen Amtshandlungen, wenn der Werth des Vermögens in Ansehung dessen sie vorgenommen werden, Einhundert Gulden österreichischer Währung nicht erreicht, unentgeltlich zu besorgen.

In allem Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Gebührentarifes zur Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. B., unberührt.

§. 5. Tritt in Folge dieser Anordnungen oder anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit einer Vermehrung der festgesetzten Zahl der Notare an einzelnen Orten ein, so ist der Justizminister ermächtiget, hierüber nach Einvernehmen des Oberlandesgerichtes und der Notariatskammer, mit Rücksicht auf das wirkliche Bedürfniß, im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.

Zufolge Just. Min. Erl. v. 17. Jän. 1857, Z. 886, können Notare auch außerhalb des Sprengels ihres Amtssitzes im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen sie ernannt sind, als Gerichtscommissäre verwendet werden, wenn dadurch eine Beförderung des Geschäftes zum Vortheile der Parteien erzielt wird, ohne daß die übrigen Berufsgeschäfte des Notars darunter leiden.

§. 186.

Der Notar hat bei den Geschäften, welche er als Gerichtscommissär vornimmt, die für die Gerichte selbst bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Er darf daher in einer Angelegenheit, wo er als Gerichtscommissär eingeschritten ist, von den betheiligten Parteien eine Bevollmächtigung erst nach vollzogener Amtshandlung annehmen, und muß dieses dem betreffenden Gerichte anzeigen, damit dieses nöthigenfalls einen andern Notar als Gerichtscommissär zu den weiters nöthigen Vorkehrungen bestellen kann (Just. Min. Erl. v. 15. Oct. 1855, Z. 13938).

§. 187.

Die Vorladungen der Parteien und die bei den Amtshandlungen der Notare als Gerichtscommissäre vorkommenden Zustellungen überhaupt sind auf Verlangen derselben von dem Gemeindevorstande oder von dem Gerichte durch die Gerichtsdiener zu besorgen.

Die Correspondenz der Notare als bestellte Gerichtscommissäre mit l. f. Gerichtsbehörden und Gemeindeämtern ist sowohl bei der Brief- als bei der Fahrpost portofrei zu behandeln, wenn die Sendung mit dem Siegel des Notars, der Gerichtsbehörde oder des Gemeindeamtes verschlossen und die Eigenschaft des Notars als Gerichtscommissär auf dem Couvert ersichtlich ist. Erläße der Notare in dieser Eigenschaft an Parteien, werden, wenn sie so verschlossen und versiegelt sind, den Parteien gegen Einhebung des tarifmäßigen Porto ohne Zutaxe zugestellt (Fin. Min. Erl. v. 15. Feb. 1861, Nr. 24 R. G. B.).

§. 188.

Wegen säumigen oder gesetzwidrigen Benehmens des Notars bei den Amtshandlungen als Gerichtscommissär hat das Gericht, welches denselben bestellt hat, entweder die ertheilte Ermächtigung zu widerrufen, oder die angemessenen Rügen oder Geldstrafen gegen ihn zu verhängen und in wichtigeren Fällen dem Ober-Landesgerichte die Anzeige zu erstatten, welches nach Umständen die Disciplinaruntersuchung gegen denselben anzuordnen und mit der erforderlichen Bestrafung, wenn es nothwendig wird, selbst mit der Suspension oder Entsetzung von dem Amte als Notar, vorzugehen hat.

Ueberdieß bleibt der Notar den Parteien für jeden durch sein Verschulden verursachten Schaden verantwortlich.

§. 189.

Der Notar hat über seine Amtshandlungen als Gerichtscommissär ein abgesondertes Geschäftsprotokoll nach Jahrgängen zu führen. Dieses Protokoll hat folgende Rubriken zu enthalten:

a) die laufende Zahl für die Gerichtsgeschäfte des Notars, welche von jener für die Notariatsgeschäfte abgesondert zu führen ist;
b) das Datum, d. i. Tag, Monat und Jahr, und bei dringenden Geschäften auch die Stunde, wann er den Auftrag oder Anlaß zur Amtshandlung erhalten hat;
c) die Veranlassung selbst, mithin entweder den besonderen richterlichen Auftrag, die Bitte der Partei oder die Meldung, z. B. eines erfolgten Todfalles;
d) die Bezeichnung dieser Amtshandlung;
e) die Angabe, wann und mit welcher Zeitverwendung dieselbe vorgenommen wurde;
f) die Angabe, wann der Act dem Gerichte vorgelegt oder Bericht darüber erstattet, oder wann derselbe der Partei ausgefolgt wurde;
g) allfällige Anmerkungen, in welcher Rubrik insbesondere die Ursachen der etwa eingetretenen Verzögerungen anzumerken sind. Erhält der Notar Aufträge von verschiedenen Gerichten, so hat er über die für jedes derselben vorkommenden Geschäfte ein abgesondertes Protokoll zu führen.

§. 190.

Die Acten des Notars als Gerichtscommissär werden, in so lange sie bei dem Notar bleiben, nach der Ordnung des

Geschäftsprotokolles, abgesondert von den eigentlichen Notariatsacten und so verwahrt, daß die ein und das nämliche Geschäft betreffenden zusammen gelegt werden.

§. 191.

Wenn bei Gelegenheit der Einschreitung des Notars als Gerichtscommissär ein eigentlicher Notariatsact zu Stande kommt, so wird dieß zwar im gerichtlichen Geschäftsprotokolle und in dem an das Gericht zu erstattenden Berichte bemerkt, der Notariatsact selbst aber wird als solcher behandelt.

§. 192.

Wenn der Notar in einen anderen Gerichtsbezirk übersetzt wird, oder seine Amtswirksamkeit aus was immer für einem Grunde aufhört, so übernimmt das Gericht sein Geschäftsprotokoll und die vorhandenen Acten über dessen gerichtliche Amtshandlungen.

§. 193.

Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen die Notare in der Ausübung ihrer Amtshandlungen als Gerichtscommissäre werden nach den allgemeinen zum Schutze der öffentlichen Beamten bestehenden Strafgesetzen behandelt.

2. Gebührentarif.

II. Gebühren der Notare als Gerichtscommissäre.

§. 27. Für eine Todfallsaufnahme hat der Notar, wenn der inventirte Werth des Vermögens 100 fl. nicht erreicht, Nichts anzusprechen, insoferne sie an einem Orte stattfindet, wo er zur Todfallsaufnahme im Allgemeinen belegirt ist.

In den übrigen Fällen, sowie für die Aufnahme eines Inventariums, für die Vornahme einer Schätzung oder Feilbietung, gebührt ihm, wenn das Geschäft mit Einrechnung des Weges nicht über einen halben Tag in Anspruch nimmt, ein Betrag von 3 fl., für einen ganzen Tag aber 5 fl. Conventions-Münze nebst Vergütung der zweispännigen Reisegelegenheit.

§. 28. Bei anderen Amtshandlungen bemißt das Gericht die Gebühren mit Rücksicht auf Zeit, Mühe und Fleiß, unter Vorbehalt des Recurses an das Oberlandesgericht.

§. 29. Der im §. 3 bei der Aufnahme von Notariats-

acten bestimmte Percentualabzug nach Verschiedenheit des Standortes der Notare, findet auf die Gebühren derselben als Gerichtscommissäre keine Anwendung.

§. 30. Rücksichtlich der Zahlungspflicht und Eintreibung der Gebühren für die Geschäfte der Notare als Gerichtscommissäre gelten die Vorschriften über die Einbringung gerichtlicher Gebühren.

III. Gesetz v. 25. Juli 1871, Nr. 76 R. G. B.,

betreffend das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit der nachbezeichneten Verträge und Rechtshandlungen ist durch die Aufnahme eines Notariatsactes über dieselben bedingt:

a) Ehepacten;
b) zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekenntnisse, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden;
c) Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen als der Ehegattin ausgestellt werden;
d) Schenkungsverträge ohne wirkliche Uebergabe;
e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, soferne dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen.

An den sonst bestehenden besonderen Bestimmungen, betreffend das Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Errichtung eines Rechtsgeschäftes, wird durch dieses Gesetz Nichts geändert.

§. 2.

Dieses Gesetz hat an demselben Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem die neue Notariatsordnung in Geltung tritt.

In der Bukowina jedoch, in Tirol mit Ausschluß der Sprengel der Gerichtshöfe von Trient und Roveredo, in Vor-

arlberg, Salzburg, Kärnthen, Krain und Dalmatien hat dieses Gesetzes erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten, welcher nach der erfolgten Bestellung einer genügenden Anzahl von Notaren durch Verordnung des Justizministers hiefür bestimmt und im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden wird.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

IV. Vorschriften über die Notariatsprüfung.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. October 1854, Nr. 266 R. G. B.

Um die Bestimmungen über die zur Ausübung des Notariates erforderliche praktische Prüfung, und über die zur Zulassung zu dieser Prüfung erforderliche Geschäftspraxis mit der neuen Organisation der politischen und Justizbehörden, und mit den gleichzeitig durch die Verordnung vom heutigen Tage erlassenen Vorschriften, zur Regelung der Richteramtspraxis und der praktischen Richteramtsprüfungen in Einklang zu setzen, wird hiermit in Folge allerhöchster Entschließung vom 10. October 1854 verordnet, daß in jenen Kronländern, für welche die Notariatsordnung vom 20. September 1850 erlassen wurde, und zwar in jedem einzelnen Kronlande von dem Tage angefangen, an welchem daselbst die neue Organisation der politischen und Justizbehörden vollständig in Wirksamkeit getreten sein wird, und wo diese Wirksamkeit bereits eingetreten ist, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, nachstehende Vorschriften in Anwendung zu kommen haben.

Bedingungen der Zulassung zur Notariatspraxis.

§. 1. Zur Notariatspraxis kann nur derjenige zugelassen werden, welcher die durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt hat, und sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen, oder mit der etwa erhaltenen Dispens davon ausweiset.

Von der Praxis und praktischen Prüfung für das Notariat.

§. 2. Die Zulassung zur praktischen Notariatsprüfung darf nur dann stattfinden, wenn der Bewerber nachzuweisen ver-

mag, daß er sich nach seiner Aufnahme in die Praxis mindestens durch zwei Jahre derselben gewidmet habe. Wenigstens Ein Jahr hievon muß er bei einem inländischen Notare zugebracht haben, das andere Jahr kann er auch in der Advocaturspraxis (§. 2 der gleichzeitig hierüber erlassenen Verordnung, Nr. 265 R. G. B.), oder in der Richteramtspraxis (§. 17 der Verordnung vom 10. October 1854, Nr. 262 des R. G. B.) verwenden.

§. 3. Die in den §§. 9—16 der zuletzt erwähnten Verordnung festgesetzten Vorschriften finden mit den im §. 20, lit. a)—f) bezeichneten Abweichungen, und mit den nachstehenden weiteren Bestimmungen auch auf die Notariatspraxis und praktische Notariatsprüfung Anwendung:

a) Der Prüfungscommission zur Vornahme einer Notariatsprüfung ist nebst dem Vorsitzenden und zweien Oberlandesgerichtsräthen (§. 20 lit. c) der oft genannten Verordnung) ein Notar beizuziehen. Befindet sich am Sitze des Oberlandesgerichtes eine Notariatskammer, so ist der beizuziehende Notar aus der Reihe der von derselben dem Oberlandesgerichts-Präsidenten jährlich zu diesem Zwecke namhaft zu machenden Notare zu nehmen.

b) Bei der mündlichen Prüfung sind im Allgemeinen die für die Richteramtsprüfung (§§. 13 und 20, lit. d) und f) der Verordnung vom 10. October 1854, Nr. 262 des R. G. B.) gegebenen Vorschriften zu beobachten, vorzugsweise aber die Kenntnisse und Gewandtheit des Candidaten in allen jenen Geschäften zu erproben, welche mit der Ausübung des Notariats verbunden sind, oder welche dem Notar als Gerichtscommissär übertragen werden können.

Zur schriftlichen Prüfung ist dem Candidaten die Verfertigung eines Notariatsactes über einen Vertrag und über eine letztwillige Erklärung, dann die Verfertigung eines Wechselprotestes als Aufgabe zu stellen.

§. 4. Die mit Erfolg bestandene Advocaturprüfung vertritt auch die Stelle der Notariatsprüfung.

Die hier berufenen Stellen der Min. Vdg. v. 10. October 1854, Nr. 262 R. G. B., lauten:

§. 9. Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung sind bei dem Chef der politischen Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung, Statthalterei-Abtheilung) einzubringen, welcher darüber, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, zu

entscheiden, die Gesuche mit geeigneter Rücksicht auf die Zeitordnung ihres Einlangens zu erledigen und den Tag zur Vornahme der Prüfung zu bestimmen hat. Es ist dafür zu sorgen, daß kein Candidat länger als zwei Monate vom Tage der Ueberreichung seines Gesuches ungeprüft bleibe.

Wünscht ein Candidat die Prüfung bei einer anderen Landesbehörde als derjenigen abzulegen, in deren Sprengel er seine Praxis vollendet hat, so hat er doch sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der letzteren einzubringen. Von dieser Behörde ist das Gesuch mit der Bemerkung, ob der Bittsteller sich etwa der Prüfung daselbst bereits ohne günstigen Erfolg unterzogen (§. 4), oder um die Zulassung zu derselben bei einer anderen Landesstelle beworben habe, zur Entscheidung an den Chef derjenigen Landesstelle zu übermitteln, bei welcher er die Prüfung ablegen will.

§. 10. Die Prüfungscommission ist von dem Chef der politischen Landesstelle zusammen zu setzen, und hat unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsitze aus zwei Räthen dieser Behörde, oder deren Stellvertretern als Beisitzern zu bestehen.

§. 11. Diese Prüfung ist zuerst schriftlich und dann mündlich vorzunehmen.

§. 12. Die schriftliche Prüfung kann mit mehreren Candidaten gleichzeitig vorgenommen werden, ist aber im Amtslocale und unter Aufsicht eines der Prüfungscommissäre, oder eines andern Beamten der Landesbehörde, und auf solche Art vorzunehmen, daß dem Candidaten wohl die einschlägigen Gesetzbücher, Gesetz- und Normalien-Sammlungen zur Verfügung gestellt, jede andere Beihilfe aber, sowie jede Unterredung der Candidaten unter einander, oder mit anderen Personen verhindert werde. Die schriftliche Ausarbeitung hat nach dem Ermessen der Prüfungscommission in der Entwerfung eines Berichtes an eine höhere Behörde, in einer Entscheidung in Parteisachen über eine politische Verhandlung oder in der schriftlichen Lösung einiger in die Feder zu dictirender Fragen aus verschiedenen Zweigen der politischen Verwaltung zu bestehen. Bei der Auswahl der Gegenstände hat die Prüfungscommission darauf zu achten, daß die Aufgabe bei gewöhnlicher Fähigkeit des Candidaten längstens innerhalb acht Stunden vollständig gelöset werden kann. Die schriftliche Prüfung darf nie länger als einen Tag dauern, und die Prüfungsarbeit muß noch an dem nämlichen Tage, bevor der Candidat das Amtslocale verläßt, an den zur Ueberwachung bestellten Commissär abgegeben und von diesem gegen nachträgliche Ab-

änderungen oder Zusätze durch Paraphirung und Siegelung sichergestellt werden.

Die Ausarbeitung ist dem Vorsitzenden der Prüfungscommission und von diesem noch vor der mündlichen Prüfung den Prüfungscommissären zur Durchsicht zu übergeben.

§. 13. Die mündliche Prüfung hat mit jedem Candidaten einzeln ungefähr zwei Stunden zu dauern, und sich auf die Erprobung sämmtlicher Kenntnisse der bestehenden öffentlichen Einrichtungen, der den politischen Beamten in allen Zweigen ihres Dienstes zu wissen nöthigen Gesetze und Verordnungen, daher insbesondere auch der Vorschriften über die directe Besteuerung, des Organismus, der Manipulationsvorschriften und des Geschäftsganges der politischen Behörden zu erstrecken. Zugleich hat sich die Prüfungscommission zu überzeugen, ob und in welchem Grade dem Candidaten richtige Auffassung und Beurteilungsgabe, Scharfsinn, praktische Geschäftsgeübtheit und ein geordneter Vortrag eigen seien.

Insbesondere ist der Candidat auch über die von ihm gelieferte schriftliche Ausarbeitung zu prüfen, um sich durch die Beantwortung geeigneter Bemerkungen über dieselbe von der Gründlichkeit und Richtigkeit seiner Beurteilung des Gegenstandes zu überzeugen.

§. 14. Jeder Prüfungscommissär hat Fragen zu stellen. Dem Ermessen des Vorsitzenden ist es überlassen, ob er sich bei der Fragenstellung betheiligen wolle.

Die gestellten Fragen sind in das über die Prüfung zu führende Protokoll aufzunehmen. Nach Beendigung der Prüfung ist bei jeder Frage anzumerken, in wieferne dieselbe zur Zufriedenheit des Commissärs beantwortet worden sei, welcher sie gestellt hat, und am Schlusse des Protokolles das nach Stimmenmehrheit der Commission beschlossene Gutachten über den Erfolg der mündlichen Prüfungen im Ganzen beizufügen.

§. 15. Die Prüfungscommissäre, welchen die schriftliche Ausarbeitung zur Durchsicht übergeben wird, haben auch über dieselbe ihr Gutachten zu verfassen und einer derselben, welcher von dem Vorsitzenden bestimmt wird, hat dieses, sowie das von der Prüfungscommission abgegebene Gutachten in der Rathsversammlung vorzutragen, welche nach der Stimmenmehrheit den Beschluß faßt, ob der Candidat nach dem Gesammt-Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung dieselbe mit „ausgezeichnetem", „sehr gutem", oder mindestens „gutem Erfolge" bestanden habe, oder ob er wegen Unzulänglichkeit des Erfolges zur Wiederholung der Prüfung nach Ab-

lauf eines zu bestimmenden Termines, oder nach Umständen auch zur Fortsetzung der Praxis durch eine gewisse Zeit anzuweisen sei.

§. 16. Ueber die bestandene Prüfung ist dem Candidaten ein Amtszeugniß auszufertigen, und darin auch der Erfolg derselben ersichtlich zu machen.

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 9—16 haben auch auf die praktische Richteramtsprüfung, jedoch mit folgenden Abweichungen, Anwendung zu finden:

a) Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Richteramtsprüfung (§. 9) sind bei dem Oberlandesgerichte einzubringen, welches über dieselben unter Vorbehalt des Recurses an das Justizministerium, zu entscheiden hat.

b) Die Prüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgerichte abzulegen.

Befindet sich jedoch in dem Kronlande selbst, wo sich der Candidat derselben unterziehen will, kein Oberlandesgericht, so kann von dem Justizminister aus besonders rücksichtswürdigen Gründen auch das Landesgericht der Hauptstadt jenes Kronlandes zur Vornahme der Prüfung delegirt werden. In diesem Falle ist aber die schriftliche Ausarbeitung des Candidaten sammt dem Gutachten der Prüfungscommission über die mündliche Prüfung, zur Beschlußfassung an das Oberlandesgericht einzuschicken.

c) Die Prüfungscommission ist von dem Präsidenten des Obergerichtes oder im Falle der Delegation des Landesgerichtes (lit. b) von dem Präsidenten des letzteren zusammenzusetzen, welcher hierzu, wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, seinen Stellvertreter als Vorsitzenden, und zwei andere Rathsmitglieder als Beisitzer zu bestimmen hat.

In denjenigen Kronländern, in welchen die allgemeine bürgerliche und Strafgesetzgebung erst eingeführt worden ist, muß wenigstens einer der Prüfungscommissäre mit dem Befähigungsdecrete zum Richteramte nach österreichischen Gesetzen versehen sein.

d) Mit Candidaten, welche nebst der bei dem Obergerichte üblichen Geschäftssprache auch einer der in dem Obergerichtsbezirke üblichen Landessprachen kundig sind, ist die Prüfung auf ihr Verlangen zum Theile auch in dieser vorzunehmen, und denselben in dem Befähigungsdecrete zu bezeugen, in welchen Sprachen sie zur Geschäftsführung geeignet befunden worden sind.

e) Zur schriftlichen Richteramtsprüfung (§. 12) sind dem Candidaten an von einander verschiedenen Tagen zwei Aufgaben, die eine civilrechtlichen und die andere strafrechtlichen Inhaltes zu stellen.

Die civilrechtliche Ausarbeitung hat in der Entwerfung eines Actenauszuges und Urteiles sammt Entscheidungsgründen über die vorgelegten Acten eines Civilprocesses; die strafrechtliche Aufgabe aber in der Ausarbeitung eines Actenauszuges und entweder des von der Staatsanwaltschaft nach §. 192 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 zu stellenden Antrages über eine vorgelegte strafgerichtliche Untersuchung, oder eines strafgerichtlichen Erkenntnisses über eine Schlußverhandlung sammt Entscheidungsgründen (§§. 283—290 und 292—294 der gedachten St. P. O.), zu bestehen.

Bei der Wahl der Aufgaben sind Gegenstände von zu großem Umfange zu vermeiden.

f) Die mündliche Prüfung ist auf die, im §. 13 angeführte Weise aus allen Zweigen der Civil- und Strafgesetzgebung zugleich vorzunehmen, und hat nicht nur alle, dem Civil- und Strafrichter zu wissen nöthigen Gesetze und Verordnungen, sondern auch die Einrichtung, die Geschäftsordnung und den Geschäftsgang der Justizbehörden zum Gegenstande.

V. Auszug aus dem Gesetze über Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten vom 21. Mai 1868, Nr. 46 d. R. G. B.

Besetzung der Disciplinargerichte.

§. 9. Die Oberlandesgerichte haben als Disciplinargerichte in Senaten von vier, der oberste Gerichts- und Cassationshof in einem Senate von acht Mitgliedern unter dem Vorsitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters zu entscheiden.

Der Präsident hat den Disciplinarsenat mit Anfang eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben bleibend zusammenzusetzen und zugleich seinen Stellvertreter und die Ersatzmitglieder zu bestimmen. Die Zahl der Letzteren wird für die Oberlandesgerichte auf zwei, für den obersten Gerichts- und Cassationshof auf vier festgesetzt; sie haben nach der Reihenfolge, in der sie bestimmt wurden, und nur wenn sich der Fall

einer Verhinderung oder Ablehnung von Senatsmitgliedern ergibt, an deren Stelle zu treten.

Die Zusammensetzung der Disciplinarsenate ist dem Justizminister, und von den Oberlandesgerichts-Präsidenten auch dem obersten Gerichts- und Cassationshofe anzuzeigen.

Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Diciplinarsenate.

§. 10. Bezüglich der Ausschließung von Mitgliedern eines Disciplinarsenates finden die Vorschriften der Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung. Der angeschuldigte Beamte hat das Recht, zwei Mitglieder des Disciplinarsenates, und zwar ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Wenn hiernach bei einem Disciplinarsenate die erforderliche Anzahl von Mitgliedern (§. 9) nicht vorhanden ist, so ist derselbe durch die Räthe des betreffenden Gerichtshofes, und zwar nach der Reihenfolge ihres Dienstranges zu ergänzen.

Ablehnung des zuständigen Disciplinargerichtes.

§. 11. Wenn Gründe vorhanden sind, welche die Unbefangenheit des zuständigen Oberlandesgerichtes als Disciplinargericht bezweifeln lassen, so kann der oberste Gerichts- und Cassationshof über Antrag des Oberstaatsanwaltes oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disciplinarsache von dem zuständigen Oberlandesgerichte an den Disciplinarsenat eines anderen Oberlandesgerichtes zu verweisen.

Entscheidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten.

§. 12. Streitigkeiten, welche über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Disciplinarsachen entstehen, entscheidet der oberste Gerichts- und Cassationshof.

Einleitung einer Disciplinaruntersuchung.

§. 13. Die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung kann nur durch Beschluß des Disciplinargerichtes nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprocurators) und Einvernehmung des beschuldigten Beamten erfolgen.

Der Beschluß muß die Anschuldigungspunkte bestimmt bezeichnen.

Rechtsmittel dagegen.

§. 14. Gegen den Beschluß, wodurch eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen den Beschluß eines Oberlandesgerichtes, wodurch die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht dem Oberstaatsanwalte die Beschwerde binnen acht Tagen an den Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes offen.

Vorerhebungen.

§. 15. Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Vorerhebungen nöthig, so wird zur Vornahme derselben von dem Vorsitzenden des Disciplinarsenates ein Richter bestellt, welcher den Beschuldigten zu vernehmen, Zeugen nöthigenfalls eidlich abzuhören und alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amtswegen zu erforschen hat.

Die geschlossenen Erhebungen werden dem Oberstaatsanwalte (Generalprocurator) mitgetheilt und von diesem mit seinen Anträgen dem Disciplinargerichte vorgelegt.

Findet der Oberstaatsanwalt (Generalprocurator) noch weitere Erhebungen nothwendig, so hat der bestellte Richter dieselben vorzunehmen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit darüber zwischen ihm und dem Oberstaatsanwalte (Generalprocurator) hat er den Beschluß des Disciplinargerichtes einzuholen.

Von der Theilnahme an der mündlichen Verhandlung und an der Entscheidung der Sache ist der zu den Vorerhebungen bestellte Richter ausgeschlossen.

Einstellungs- und Verweisungsbeschluß.

§. 16. Wenn das Disciplinargericht nach Vorlage der geschlossenen Erhebungen erachtet, daß kein Grund zur Fortsetzung des Disciplinarstrafverfahrens vorliegt, so hat es die Untersuchung durch Beschluß einzustellen, die Acten dem unmittelbaren Vorstande des Beamten mitzutheilen und den Einstellungsbeschluß sammt Gründen dem Beamten zuzustellen.

Im entgegengesetzten Falle verweiset das Disciplinargericht die Sache zur mündlichen Verhandlung.

Der Verweisungsbeschluß muß die Anschuldigungspuncte bestimmt bezeichnen.

Rechtsmittel dagegen.

§. 17. Gegen Einstellungsbeschlüsse, welche von dem Disciplinarsenate eines Oberlandesgerichts ausgehen, steht dem Oberstaatsanwalte die Beschwerde binnen acht Tagen an den Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes offen.

Gegen Verweisungsbeschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig.

Mündliche Verhandlung.

§. 18. Der Tag zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden des Disciplinarsenates bestimmt, und der Beamte unter Mittheilung des Verweisungsbeschlusses, oder,

wenn keine Vorerhebungen stattgefunden haben, (§. 15) des Einleitungsbeschlusses dazu vorgeladen.

Die Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt; doch steht dem schuldigen Beamten frei, die Vorladung von drei Vertrauensmännern zu begehren.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch einen vom Vorsitzenden des Disciplinarsenates aus den Mitgliedern desselben ernannten Referenten. Darauf wird der Beamte vernommen, sohin der Oberstaatsanwalt (Generalprocurator) mit seinem Vortrage und Antrage und der Beamte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Beamten steht das letzte Wort zu.

Weitere Erhebungen.

§. 19. Wenn das Disciplinargericht auf Antrag oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen abgeordneten Richter oder in der mündlichen Verhandlung selbst, oder wenn es die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und bestimmt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag.

Vertretung des zur Verantwortung gezogenen Beamten.

§. 20. Der zur Verantwortung gezogene Beamte hat das Recht, sich bei der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Vertheidigers aus seinen Standesgenossen oder aus der Reihe der in die Vertheidigerliste eingetragenen Rechtsverständigen zu bedienen und denselben entweder selbst zu bestellen oder um dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Disciplinargerichtes anzusuchen. Im letzteren Falle ist der Vertheidiger aus den Standesgenossen zu entnehmen.

Das Disciplinargericht kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschüldigten auch mit dem Beisatze verordnen, daß für den Ausbleibenden ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Erkenntniß des Disciplinargerichtes.

§. 21. Das Disciplinargericht hat bei Schöpfung seines Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist; es ist bei seiner Entscheidung an keine positiven Beweisregeln gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu erkennen.

§. 22. Durch Erkenntniß des Disciplinargerichtes muß der beschuldigte Beamte entweder von der ihm zur Last gelegten bestimmten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden. Zugleich hat das Straferkenntniß den Ausspruch über die den schuldig erklärten Beamten treffende Disciplinar- oder Ordnungsstrafe, sowie über den Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens zu enthalten. Das Erkenntniß ist sogleich zu verkünden und längstens binnen acht Tagen sammt den Entscheidungsgründen dem Oberstaatsanwalte (Generalprocurator) und dem Beamten zuzustellen.

Protokollführung.

§. 23. Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollsführer unterzeichnet.

Rechtsmittel gegen das Erkenntniß.

§. 24. Gegen Erkenntnisse des Disciplinarsenates des obersten Gerichts- und Cassationshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

Erkenntnisse des Disciplinarsenates der Oberlandesgerichte können von dem Oberstaatsanwalte und von dem betheiligten Beamten durch die Berufung an den Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes angefochten werden.

Anmeldung und Ausführung der Berufung.

§. 25. Die Anmeldung der Berufung hat binnen acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Disciplinarsenate des Oberlandesgerichtes, von welchem das Erkenntniß geschöpft wurde, zu geschehen. Innerhalb derselben Frist kann der Berufende daselbst eine Ausführung der Gründe seiner Berufung überreichen. Zum Behufe dieser Ausführung ist ihm und seinem Vertheidiger die Einsicht der Verhandlungsacten zu gestatten. Nach Einlangen dieser Ausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Acten dem Disciplinarsenate des obersten Gerichts- und Cassationshofes vorzulegen.

Vorberathung des Disciplinarsenates des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 26. Findet der Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes, daß die Berufung von einer Person ergriffen wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht, so hat er

die Berufung sofort zu verwerfen; erachtet derselbe eine Ergänzung der Untersuchung für nöthig, so hat er dieselbe vorläufig durch den Disciplinarsenat des Oberlandesgerichtes zu veranlassen; falls aber wesentliche Mängel der Verhandlung eine Wiederholung derselben in erster Instanz erheischen, mit Aufhebung des Erkenntnisses die Sache an den Disciplinarsenat des Oberlandesgerichtes zurückzuverweisen.

Ist keiner der vorerwähnten Fälle vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Disciplinarsenates der Tag zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Im weiteren Verfahren haben die für das Disciplinarverfahren in erster Instanz gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Unerstreckbarkeit der Fristen.

§. 39. Die Fristen, welche dieses Gesetz dem Oberstaatsanwalte (Generalprocurator) und dem zur Verantwortung gezogenen Beamten einräumt, sind unerstreckbar.

Verspätete Anbringen werden von Amtswegen zurückgewiesen.

Art der Zustellung.

§. 40. Alle Zustellungen, welche nach diesem Gesetze zu geschehen haben, sind giltig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Betheiligten persönlich geschehen, oder im Falle seiner Abwesenheit, an der Thüre seiner letzten Wohnung im Gerichtsorte, wenn er aber daselbst keine Wohnung mehr hat, im Amtsgebäude, wo er seinen Dienst verrichten sollte, angeschlagen werden.

Weder ein Edictalverfahren, noch eine ämtliche Verlautbarung des Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter sind zuläßig.

Entschädigungsansprüche aus einem Dienstvergehen.

§. 41. Die Entschädigungsansprüche, welche Jemand aus dem Dienstvergehen eines richterlichen Beamten ableitet, können nicht im Disciplinarverfahren geltend gemacht werden.

Von der unfreiwilligen Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand.

§. 52. Hat der aufgeforderte Richter binnen einem Monate um seine Versetzung in den Ruhestand nicht angesucht, so ist die Anzeige an das Disciplinargericht zu erstatten.

Der Präsident desselben beauftragt sohin einen Richter, die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erheben, erforderlichen Falls Zeugen

und Sachverständige auch eidlich zu vernehmen und zum Schlusse den betreffenden Beamten mit seiner Aeußerung zu hören.

§. 53. Die geschlossenen Erhebungen werden dem Disciplinargerichte vorgelegt.

Dieses hat nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (Generalprocurators) darüber den Beschluß zu fassen, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege oder nicht.

Das Disciplinargericht kann vor Fassung seines Beschlusses sowohl den betreffenden Beamten, als auch Zeugen und Sachverständige mündlich in der Sitzung vernehmen.

§. 54. Geht der Beschluß bezüglich der Versetzung in den Ruhestand von dem Disciplinarsenate eines Oberlandesgerichtes aus, so steht dem Oberstaatsanwalte und dem betheiligten Richter die Beschwerde an den Disciplinarsenat des obersten Gerichts- und Cassationshofes binnen acht Tagen offen.

VI. Vorschriften über die Zahl und die Amtssitze der Notare.

Erlaß des Justizministeriums v. 22. September 1854,

wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien,

Nr. 244 R. G. B.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 6. September 1854 die Zahl der Notarstellen für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien zu bestimmen, die Bestimmung des Amtssitzes der einzelnen Notare in jedem Kronlande aber dem Justizministerium zu überlassen geruht.

Die allerhöchst genehmigte Zahl der Notare beträgt:

1. Für Oesterreich unter der Enns 92, wovon mit dem Sitze in der Haupt- und Residenzstadt Wien 25, in Wiener-Neustadt 2, in St. Pölten 2, in Korneuburg 2 und in Krems 1 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Wien 8, in jenem des Kreisgerichtes von Wiener-Neustadt 8, in jenem des Kreisgerichtes von St. Pölten 15, in jenem des Kreisgerichtes von Korneuburg 13, end-

lich in jenem des Kreisgerichtes von Krems 16 Notare zu bestehen.

Zufolge Just. Min. Erl. v. 23. Dec. 1856, Z. 28104, dürfen die in den Vorstädten Wiens in Erledigung kommenden bereits bestehenden Notarsstellen besetzt werden, falls kein anderer Notar in Wien einen solchen Posten übernehmen wollte, wenn auch dadurch die sistemisirte Zahl überschritten wird.

2. Für Oesterreich ob der Enns 49, wovon mit dem Sitze in Linz 4, in Ried 1, in Steyr 2 und in Wels 1 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes in Linz 13, in jenem des Kreisgerichtes von Ried 8, in jenem des Kreisgerichtes von Steyr 8, endlich in jenem des Kreisgerichtes von Wels 12 Notare zu bestehen.

3. Für Salzburg 9, wovon mit dem Sitze in der Stadt Salzburg 3, und in dem übrigen Theile des Landes 6 festgesetzt werden.

4. Für Steiermark 69, wovon mit dem Sitze in Graz 6, in Cilli 2 und in Leoben 3 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Graz 21, in jenem des Kreisgerichtes von Cilli 20, endlich in jenem des Kreisgerichtes von Leoben*17 Notare zu bestehen.

5. Für Kärnten 21, wovon mit dem Sitze in Klagenfurt 3 und in den übrigen Theilen des Landes 18 festgesetzt werden.

6. Für Krain 19, wovon mit dem Sitze in Laibach 3, und in Neustadtl 1 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben 15, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Laibach 9 und in jenem des Kreisgerichtes von Neustadtl 6 Notare zu bestehen.

7. Für Görz und Gradiska, Istrien und Triest 40, wovon mit dem Sitze in der Stadt Triest 8, in der Stadt Görz 3 und in Rovigno 2 festgesetzt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Triest 7, in jenem des Kreisgerichtes von Görz 9, endlich in jenem des Kreisgerichtes von Rovigno 11 Notare zu bestehen.

8. Für Tirol und Vorarlberg 35, wovon mit dem Sitze in Innsbruck 2, in Bozen 2, in Trient 4, in Roveredo 3 und in Feldkirch 1 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Kreisgerichtes zu Trient 15 und in jenem des Kreisgerichtes von Roveredo 8 Notare zu bestehen.

9. Für Böhmen 178, wovon mit dem Sitze in Prag 12, in Budweis 2, in Tabor 1, in Kuttenberg 2, in Chrudim 1, in Königgrätz 2, in Gitschin 2, in Jungbunzlau 1, in Reichenberg 2, in Leitmeritz 1, in Böhmisch-Leippa 1, in Brüx 1, in Eger 2, in Pilsen 2 und in Pisek 1 festgesetzt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Prag 20, in jenem des Kreisgerichtes von Budweis 7, in jenem des Kreisgerichtes von Tabor 12, in jenem des Kreisgerichtes von Kuttenberg 13, in jenem des Kreisgerichtes von Chrudim 11, in jenem des Kreisgerichtes von Königgrätz 9, in jenem des Kreisgerichtes von Gitschin 9, in jenem des Kreisgerichtes von Jungbunzlau 8, in jenem des Kreisgerichtes von Reichenberg 3, in jenem des Kreisgerichtes von Leitmeritz 9, in jenem des Kreisgerichtes von Böhmisch-Leippa 5, in jenem des Kreisgerichtes von Brüx 11, in jenem des Kreisgerichtes von Eger 11, in jenem des Kreisgerichtes von Pilsen 9, endlich in jenem des Kreisgerichtes von Pisek 8 Notare zu bestehen.

10. Für Mähren 57, wovon mit dem Sitze in Brünn 6, in Olmütz 2, in Neutitschein 1, in Ungarisch-Hradisch 1, in Iglau 2 und in Znaim 1 bestimmt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Brünn 8, in jenem des Kreisgerichtes von Olmütz 14, in jenem des Kreisgerichtes von Neutitschein 6, in jenem des Kreisgerichtes von Ungarisch-Hradisch 7, in jenem des Kreisgerichtes von Iglau 4, endlich in jenem des Kreisgerichtes von Znaim 5 Notare zu bestehen.

11. Für Schlesien 13, wovon mit dem Sitze in Troppau 1 und in Teschen 1 festgesetzt werden. In den übrigen Theilen der Sprengel der Gerichtshöfe erster Instanz haben, und zwar in jenem des Landesgerichtes von Troppau 7 und in jenem des Kreisgerichtes von Teschen 4 Notare zu bestehen.

Nach diesen Anordnungen ist sich bei künftigen Besetzungsvorschlägen zu benehmen. Die Bestimmung des Amtssitzes der einzelnen Notare in dem Sprengel jedes Gerichtshofes erster Instanz bleibt der besonderen Verfügung mit Rücksicht auf die Anträge der Behörden, vorbehalten.

Erlaß des Justizministeriums vom 16. Februar 1858,

wirksam für die Kronländer (Ungarn, Kroatien und Slavonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, Siebenbürgen), Galizien, Krakau und die Bukowina.

Nr. 24 R. G. B.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Februar 1858 für die Kronländer (Ungarn, Kroatien und Slavonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, Siebenbürgen), Galizien, Krakau und die Bukowina, die nachfolgenden Bestimmungen über die Zahl der zu bestellenden Notare zu genehmigen, die Bestimmung der Amtssitze der einzelnen Notare aber dem Justizministerium zu überlassen geruht.

Es werden sonach in den benannten Kronländern folgende Notarstellen zu bestehen haben: — — — —

E. In Galizien, der Bukowina und Krakau zusammen 100, und zwar:

I. Im Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes 60, und zwar:

1. im Sprengel des Landesgerichtes Lemberg 11, wovon 6 mit dem Amtssitze in Lemberg;
2. im Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl 9, wovon 2 mit dem Amtssitze in Przemysl;
3. im Sprengel des Kreisgerichtes Sambor 9, wovon 2 mit dem Amtssitze in Sambor;
4. im Sprengel des Kreisgerichtes Stanislau 8, wovon 2 mit dem Amtssitze in Stanislau;
5. im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnopol 8, wovon 2 mit dem Amtssitze in Tarnopol;
6. im Sprengel des Kreisgerichtes Złoczow 8, wovon 2 mit dem Amtssitze in Złoczow, und 2 in Brody, und
7. im Sprengel des Landesgerichtes Czernowitz 7, wovon 2 mit dem Amtssitze in Czernowitz.

II. Im Sprengel des Krakauer Oberlandesgerichtes 40, und zwar:

1. im Sprengel des Krakauer Landesgerichtes 14, wovon 4 mit dem Amtssitze in Krakau und 2 in Biala;
2. im Sprengel des Kreisgerichtes Tarnow 10, wovon 2 mit dem Amtssitze in Tarnow;
3. im Sprengel des Kreisgerichtes Neu-Sandec 9, wovon 2 mit dem Amtssitze in Neu-Sandec, und

4. im Sprengel des Kreisgerichtes Rzeszow 7, wovon 2 mit dem Amtsſitze zu Rzeszow.

Die Beſtimmungen über die Amtsſitze der einzelnen Notare in dem Sprengel jedes Gerichtshofes werden abgeſondert erfolgen, und durch die betreffenden Oberlandesgerichte bekannt gemacht werden.

Verzeichniß der Amtsſitze der Notare im Kaiſerthume Oeſterreich.

1. Landesgericht Wien: Wien (27); Hietzing vereint mit Purkersdorf mit dem Amtsſitze Hietzing; Sechshaus; Mödling; Kloſterneuburg; Hernals; Bruck a. d. Laitha; Hainburg; Schwechat.

2. Kreisgericht Wiener-Neuſtadt: Wiener-Neuſtadt (2); Aſpang; Baden; Ebreichsdorf; Fahrafeld, mit Bezirk Pottenſtein; Gloggnitz; Gutenſtein; Kirchſchlag; Neunkirchen.

3. Kreisgericht St. Pölten: St. Pölten (2); Amſtetten; Atzenbrugg; Gaming; Lilienfeld mit Bezirk Hainfeld; Mank mit Bezirk Kirchberg an der Pielach; Mautern; Neulengbach; Melk; Scheibbs; Seitenſtetten; Ybbs; Haag; Tulln; Waidhofen a. d. Ybbs; Herzogenburg.

4. Kreisgericht Korneuburg: Korneuburg; Stockerau; Kirchberg am Wagram; Ravelsbach; Ober-Hollabrunn; Haugsdorf; Rötz; Laa; Feldſperg; Matzen; Ziſtersdorf; Wolkersdorf; Miſtelbach; Groß-Enzersdorf.

5. Kreisgericht Krems: Krems; Horn; Zwettl; Raabs; Gföhl; Waidhofen a. d. Thaya; Schrems; Dobersberg; Geras; Perſenbeug; Weitra; Allentſteig; Litſchau; Spitz; Pöggſtall; Eggenburg; Langenlois.

6. Landesgericht Linz: Linz (4); Urfahr (Linz); Aigen; Grein; Leonfelden; Lembach; Mauthauſen; Neufelden; Ottensheim; Perg; Pregarten; Weißenbach; Rohrbach; Freiſtadt.

7. Kreisgericht Ried: Braunau; Engelszell; Mattighofen; Mauerkirchen; Obernberg; Schärding; Wildshut; Ried; Raab.

8. Kreisgericht Steyr; Steyr (2); Enns; Kirchdorf; Kremsmünſter; Neuhofen; St. Florian; Weyer; Windiſchgarſten; Grünburg.

9. Kreisgericht Wels: Wels; Efferding; Frankenmarkt; Haag; Iſchl; Lambach; Mondſee; Schwanenſtadt; Waizenkirchen; Peuerbach; Vöklabruck;

10. Landesgericht Salzburg: Salzburg mit Bezirk Thalgau, St. Gilgen und Oberndorf (3); Neumarkt mit Bezirk Mattsee; Hallein mit Bezirk Golling; Abtenau; Tamsweg mit Bezirk St. Michel; Zell mit Bezirk Mittersill, Saalfelden, Lofer; St. Johann mit Bezirk Werfen; Radstadt.

11. Landesgericht Graz: Graz (7); Hartberg; Borau; Friedberg; Pöllau; Feldbach; Fürstenfeld; Fehring; Kirchbach; Radkersburg (2); Murek; Leibnitz; Eibiswald; Arnfels; Wildon; Stainz; Deutschlandsberg; Voitsberg; Weitz; Gleisdorf; Birkfeld; Frohnleiten.

12. Kreisgericht Cilli: Cilli (2); Drachenburg; Erlachstein (2); Franz; Friedau; Gonobitz; Lichtenwald; Luttenberg; Mahrenberg; Marburg (2); Oberburg; Ober-Radkersburg; Pettau (2); Rann; Rohitsch; Schönstein; St. Leonhard; Tüffer; Windischgraz; Windischfeistritz.

13. Kreisgericht Leoben: Leoben mit Bezirk Mautern (2); Bruck a. d. Mur; Aflenz; Mariazell; Mürzzuschlag; Kindberg; Aussee; Eisenerz; Gröbming mit Bezirk Irdning; Judenburg mit Bezirk Obdach; Knittelfeld; Liezen; Murau; Neumarkt mit Oberwölz; Oberzeiring; Rottenmann; Schladming; St. Gallen.

14. Landesgericht Klagenfurt: Althofen mit Bezirk Eberstein; Ebendorf; Feldkirchen; Gmünd mit Bezirk Millstatt; Greifenburg; Gurk mit Bezirk Friesach; Hermagor; Kötschach; Klagenfurt (3); Spital; Tarvis mit Bezirk Arnoldstein; St. Veit; Villach mit Bezirk Paternion; Villach mit Bezirk Rosek; Völkermarkt; Wolfsberg mit Bezirk St. Paul; Wolfsberg mit Bezirk St. Leonhardt; Bleiburg; Obervillach mit Bezirk Winklern.

15. Landesgericht Laibach: Laibach (3); einer von den Notaren von Laibach hat auch die Notariatsgeschäfte im Bezirke Oberlaibach excurrendo zu besorgen; Radmannsdorf; Krainburg; Lack; Littai; Wippach; Planina; Stein; Idria; Adelsberg.

16. Kreisgericht Neustadtl: Gottschee; Gurkfeld; Neustadtl; Nassenfuß; Sittich.

17. Landesgericht Triest: Triest (8); Capodistria mit Bezirk Pinguente (2); Sesana mit Bezirk Komen; Volosca mit Bezirk Castelnuovo; Pirano; Castelnuovo; Komen.

18. Kreisgericht Görz: Görz (3); Heidenschaft; Gradiska; Cervignano; Cormons; Canale; Monfalcone; Tolmein; Flitsch; Kirchheim.

19. Kreisgericht Rovigno: Rovigno; Cherso; Dig-

nano; Lußin piccolo; Montona; Parenzo; Pola; Albona; Buje; Pisino; Pinquente; Veglia.

20. Landesgericht Innsbruck: Innsbruck (2).

21. Kreisgericht Botzen: Botzen (2).

22. Kreisgericht Trient: Trient (4); Borgo; Cavaleſe; Cembra; Civezzano; Cles; Fondo; Lavis, Malé; Mezzolombardo; Pergine; Predazzo; Vezzano.

23. Kreisgericht Roveredo: Roveredo (3); Ala; Arco; Campo; Condino; Mori; Nogaredo; Riva; Tione.

24. Kreisgericht Feldkirch: Feldkirch.

25. Landesgericht Prag: Prag (12); Böhmiſchbrod; Brandeis an der Elbe; Dobriſch; Schlan; Smichow; Beraun; Eule; Hořowitz; Karolinenthal; Melnik; Neuſtraſchitz; Přibram; Rakonitz; Rican; Schwarzkoſtelez; Unhoſcht; Welwarn; Zbirow; Pürglitz.

26. Kreisgericht Brüx: Brüx; Görkau; Kaaden; Komotau; Poberſam; Poſtelberg; Saaz; Bilin; Jechnitz; Laun; Preßnitz.

27. Kreisgericht Budweis: Budweis (2); Gratzen; Neuhaus; Wittingau; Biſtritz; Krumau; Moldauthein.

28. Kreisgericht Jicin: Jicin; Arnau; Chlumetz; Hohenelbe; Trautenau; Horitz; Neubidſchow; Neupaka; Rochlitz; Semil; Starkenbach.

29. Kreisgericht Jungbunzlau: Jungbunzlau; Aicha Böhm.; Dauba; Münchengrätz; Niemes; Nimburg; Sobotka; Turnau; Weißwaſſer.

30. Kreisgericht Königgrätz: Braunau; Jaroměř; Adler-Koſtelez; Dobruſchka; Grulich; Königgrätz (2); Königinhof; Nachod; Reichenau; Senftenberg.

31. Kreisgericht Kuttenberg: Chotěboř (2); Deutſchbrod; Kolin (2); Pölna; Humpolez (2); Czaslau; Habern; Kaurzim; Kuttenberg; Lebec; Pribislau.

32. Kreisgericht Leitmeritz: Auſcha; Außig; Raudnitz; Teplitz; Tetſchen; Lobositz; Benſen; Böhmiſch-Leipa; Karbitz; Libochowitz; Leitmeritz.

33. Kreisgericht Pilſen: Pilſen (2); Etiſchau; Klattau; Přeſtitz; Biſchofteinitz; Kralowitz; Unter-Karlowitz; Mies; Nepomuk; Rokitzan; Taus; Tuſchkau.

34. Kreisgericht Piſek: Piſek; Strakonitz; Blatna; Horazdiowitz; Břesnitz; Prachatiz; Schüttenhofen; Winterberg; Wodnian.

35. Kreisgericht Tabor: Tabor (2); Beneſchau; Pil-

gram; Soběslau; Wlaschim; Bechin; Jungwoschitz; Kamenitz; Mühlhausen; Sedletz; Selcan; Wotitz.

36. Kreisgericht Böhmisch-Leipa: Rumburg; Schlukenau; Böhmisch-Leipa; Haida; Böhmisch-Kamnitz; Warnsdorf.

37. Kreisgericht Chrudim: Chrudim; Hlinsko; Hohenmauth; Holitz; Landskron; Leitomischl; Nassaberg; Pardubitz; Přelauc; Skuc; Wildenschwert.

38. Kreisgericht Reichenberg: Gablonz mit Bezirk Tannwald; Friedland; Reichenberg mit Bezirk Kratzau (2); Gabel.

39. Kreisgericht Eger: Eger mit Bezirk Wildstein (2); Asch; Elbogen mit Bezirk Petschau; Falkenau; Graslitz; Karlsbad; Königswart; Luditz mit Bezirk Buchau; Tachau mit Bezirk Pfrauenberg; Plan; Platten mit Bezirk Neudeck und Joachimsthal; Tepl mit Bezirk Weseritz.

40. Landesgericht Brünn: Brünn (6); Zwittau; Mährisch-Trübau; Austerlitz; Auspitz; Selowitz; Wischau; Boskowitz.

41. Kreisgericht Znaim: Znaim; Budwitz; Joslowitz; Kromau; Nikolsburg; Namiescht.

42. Kreisgericht Olmütz: Olmütz (2); Hof; Hohenstadt; Kojetein; Müglitz; Prosnitz; Römerstadt; Schönberg; Sternberg.

43. Kreisgericht Hradisch: Hradisch; Kremsier; Ungarisch-Brod; Göding; Holleschau; Straßnitz.

44. Kreisgericht Neutitschein: Mistek mit Bezirk Mährisch-Ostrau; Fulnek; Leipnik mit Bezirk Liebau; Weißkirchen; Wallachisch-Meseritsch mit Wsetin, Roznau; Freiberg mit Bezirk Frankstadt; Neutitschein.

45. Kreisgericht Iglau: Iglau; Dobschitz; Neustadtl; Teltsch; Trebitsch.

46. Landesgericht Troppau: Zuckmantl; Freudenthal; Jägerndorf; Weidenau; Wagstadt; Wigstadtl.

47. Kreisgericht Tetschen: Bielitz.

Alphabetiſches Regiſter,

(Die beigeſetzten Zahlen bezeichnen Seiten dieſes Heftes.)

A.

Abkürzungen ſind in einer Notariatsurkunde nicht erlaubt, 17.

Abſchriften, beglaubigte, von Notariatsacten, Ertheilung von, 35, 36, 56.

— Vidimirung von, 29.

Abſtellung von Mängeln, Anträge auf, 49.

Abſtimmung der Notariatskammer, 51.

Abweſenheit des Notars als Grund der Subſtitution, 44.

Acten, aufzubewahrende, Behandlung der, 40.

— Uebernahme und Verwahrung der, im Archive, 54.

— Einſichtnahme in, 36.

Actiengeſellſchaften, Beurkundung der Beſchlüſſe der Generalverſammlungen von, 33.

Actszeugen, Zuziehung von, 21, 22.

— Fähigkeit der, 22.

Advocatur iſt mit dem Notariate nicht vereinbar, 6.

— Ausnahmen hiervon, 2.

Aenderungen in einer Notariatsurkunde, Vornahme von 18.

Alter, zum Notariat erforderliches, 6.

Amt eines Notars, Verleihung und Erlöſchung des, 6, 10.

Amtsantritt des Notars, 9, 15.

— verzögerter, Folgen des, 10.

Amtsführung der Notare, allgemeine Vorſchriften über die, 14.

— beſondre Vorſchriften über die, 20.

— Ueberwachung der, 56, 57.

Amtshandlung des Notars, Verweigerung der, 15.

Amtshandlungen, welche der Notar nicht vornehmen darf, 15.

Amtsſiegel des Notars, Beſchaffenheit des, 8.

— Verwahrung des, 17.

— Aenderung des, 17.

— Aufbewahrung eines nicht mehr giltigen, 17, 53.

Amtsſitz des Notars, 14.

— Verlegung des, 50.

Amtssitze der Notare, Verzeichniß der, 96.
Amtstage, Abhaltung von, 7.
Amtswirksamkeit der Notare, 4, 5.
Anfechtung der Executionskraft eines Notariatsactes, 5.
Anordnungen, letztwillige, Notariatsacte über, 25.
— Aufnahme von, mit Kraft gerichtlicher letztw. Anordnungen, 27.
— Verfügungen mit den, nach dem Tode des Errichters, 41, 56.
Ansprüche auf Notarscautionen, 14.
Anstellungen, mit dem Notariat unvereinbar, 6.
Antwort, Aufnahme der, in die Beurkundung, 32.
Anweisungen kaufmännische, Protestaufnahme über, 34.
Archiv, s. Notariatsarchiv.
Archivgebühren, Vorschrift über, 56.
Archivsbeamte, Ernennung der, 53.
Archivsdirector, Rechte und Pflichten des, 55, 56.
Aufbewahrung der Acten, 40.
— s. Verwahrung.
Aufnahme von Notariatsurkunden, 20.
Ausfertigungen, notarielle, sind öffentliche Urkunden, 4.
— erhalten die Parteien, 19.
— von Notariatsacten, Ertheilung von, 34, 35, 56.
Ausfolgung an Dritte, Uebernahme von Werthen zur, 38.
Auslosungen, Beurkundungen über, 33.
Ausschließung des Notars von einigen Amtshandlungen, 15.
Ausübung des Notariats, Beginn der, 10.
Auszüge aus Notariatsacten, Ertheilung von, 38.
— — sind nicht executionsfähig, 38.

B.

Barschaften, Uebernahme von, in Verwahrung, 39.
Beaufsichtigung der Notare, 5, 50, 56.
Beeidigung der Notare, 9.
Befähigung zum Notariat, 6.
Beglaubigung von Uebersetzungen, 29.
Beglaubigungsclausel, Beifügung der 29, 37.
Beilagen der Notariatsacte, 19, 26.
Bekanntmachung von Erklärungen, Beurkundung der, 31.
Berichte über den Zustand der Rechtspflege, 49.
Beschäftigungen, mit dem Notariat unvereinbare, 6.
Beschlußfassung der Notariatskammer, 51, 52.
Beschlüsse von Generalversammlungen, Beurkundung der 33.
Beschwerde gegen Verfügungen der Notariatskammern, 52.
— gegen Ordnungsstrafen findet nicht Statt, 58.

Beschwerde gegen Verfügungen des Disciplinargerichtes, 60, 61.
— anzusuchende Vermittlung vor Anbringung der, 50.
— über, gegen Notare, entscheidet die Notariatskammer, 50.
Beschwerdeweg, vor Betretung des, ist die Vermittlung der Notariatskammer anzusuchen, 50.
Besetzung von Notarstellen, Vorgang bei der, 7.
— Mitwirkung der Notariatskammer bei der, 50.
Besetzungsvorschlag für eine Notarstelle, den, macht die Notariatskammer, 7.
Bestreitung der Executionskraft eines Notariatsactes, 5.
Beurkundungen, notarielle, sind öffentliche Urkunden, 4.
— von Thatsachen und Erklärungen, 28.
— über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde, 30.
— über die Bekanntmachung von Erklärungen, 31.
— der Beschlüsse von Generalversammlungen, 33.
— thatsächlicher Vorgänge, 33.
— Ausfertigung der, 36.
— Verzeichnung der, 41, 42.
Beurlaubung von Notaren, 51.
Beweiskraft der Notariatsurkunden, 4, 14, 15, 18, 25, 37.
Bewerbungsgesuche um Notarstellen, 7.
Blinde, Aufnahme von Notariatsacten mit, 22, 27.
Blinde, notariell zu errichtende Geschäfte der, 80.
Börsenotariat in Triest, hat fortzustehen, 2.
Bücher, vom Notar zu führende, 41, 43.

C.

Cautionen der Notare, 2, 8, 11.
— der Notariatssubstituten, 45.
— Einfluß der Notariatskammern auf die, 50.
Codicille s. Anordnungen, letztwillige.
Competenzgesuche um eine Notarstelle, 7.
Concurs als Erlöschungsgrund des Notariates, 10.
Concursausschreibung zur Besetzung von Notarstellen, 7.
Correspondenz, ämtliche, der Notare, 77.

D.

Dalmatien, Ausnahmsbestimmungen für, 1, 2, 3.
Datum der Notariatsurkunde ist mit Buchstaben zu schreiben, 18.
Decret über den Amtsantritt, 9.
Depositirung, s. Verwahrung.
Dienstunfähigkeit eines Notars, 62.
Disciplin über die Notare und Notariatscandidaten, Handhabung der, 50.
Disciplinarbehandlung der Notare, 5, 56, 58.
— richterlicher Beamten, auf die Notare anwendbare Bestimmungen des Gesetzes über die, 86.

Disciplinargericht über Notare, Verfahren bei dem, 59.
Disciplinarstrafen gegen Notare, 58.
Disciplinarverfahren gegen Notare, 59, 60, 86.
Dolmetsch, Beiziehung eines, zu Notariatsacten, 24.

E.

Ehegatten, Verträge zwischen, welche notariell zu errichten sind, 80.
Ehepacten erfordern einen Notariatsact, 80.
Ehrengericht, als, schreitet die Notariatskammer ein, 50.
Eidesformel für Notare, 9.
Einberufung des Notarencollegiums, 50.
Eingaben, Verfassung von, durch Notare, 5.
Einsichtnahme von den Acten eines Notars, 36.
Eintragung in die Liste der Notariatscandidaten, 44.
Entfernungsgebühr für Notare, 72.
Enthebung des Notars vom Amte, 10, 11.
Entsagung auf das Notariatsamt, 10, 11.
Entsetzung vom Amte, als Disciplinarstrafe, 58.
Erbvertrag, Notariatsact über einen, 25.
Erklärungen, Beurkundung von, 28.
— Bekanntmachung von, Beurkundung der, 31.
Erlag bei Behörden, Uebernahme von Werthen zum, 38.
Erlöschung des Amtes eines Notars, 6, 10.
Ernennung der Notare, die, steht dem Justizminister zu, 7.
— zum Notar, ausnahmsweise Befähigung zur, 3.
— Erfordernisse zur, 6.
Ersatzpflicht der Notare, 16.
Executionsfähigkeit von Notariatsacten, 4, 5, 37, 38.

F.

Form der Notariatsacte, 25.

G.

Gebühren der Notare, Vorschriften über die, 63.
— Bestimmung der, 65.
— Eintreibung der, 65.
— Rückforderung der, 65.
— zu viel erhobene, 65.
— Tarif über die, 67.
— der Notare als Gerichtscommissäre, 79.
Gebührentarif, Aenderungen im, 50.
— neuer, 67.
— für Notare als Gerichtscommissäre, 79.
Gegenstände, Beurkundung der Vorweisung von, 33.
Geheimhaltung der Notariatsacte, 16.
Geld, Uebernahme von, in Verwahrung, 39.
Geldbußen als Disciplinarstrafen, 56.
Generalversammlungen, Beurkundung der Beschlüsse von, 33.
Gerichtscommissäre, Verwendung der Notare als, 1, 2.

Gerichtscommissäre, Vorschriften über die Verwendung der Notare als, 75.
— Gebühren der Notare als, 79.
Gerichtshof, der, begutachtet den Besetzungsvorschlag, 8.
Gerichtshöfe, Besorgung der Geschäfte der Notariatskammern durch, 46, 49.
Geschäfte, mit dem Notariate unvereinbare, 6.
Geschäftshonorar des Notars, 67.
Geschäftsordnung der Notariatskammern, 50.
Geschäftsregister, Führung des, 41.
Gesetzgebungsfragen, Anträge und Gutachten in, 50.
Gesetzvorschläge, Erstattung von, 49.

H.

Haftung der Notare, 16.
Heftung der Notariatsurkunden, 19.
Heiratsgut, Empfangsbestätigungen über das, müssen notariell errichtet werden, 80.
Hilfsarbeiter der Notare, 43.
Honorar, s. Gebühr.
Hypothek, Cautionsbestellung durch eine, 12.

J.

Identität der Person, Bestätigung der, 21, 30.
Identitätszeugen, Zuziehung von, 21.
Inhalt der Notariatsacte, 25.
Irrthum, Haftung des Notars für einen, 16.
Irrungen zwischen Notaren, Vermittlung der, 50.
— zwischen Notaren und Parteien, 50.
Justizminister bestimmt die Zahl der Notarstellen, 7.
— ernennt die Notare, 7.
— Einfluß des, auf die Bildung der Notarencollegien und Notariatskammern, 47, 53.
— Urlaubsertheilung durch den, 51.
— dem, steht die Beaufsichtigung der Notare zu, 56.

K.

Kosten der Notariatsarchive, Tragung der, 53.
— des Disciplinarverfahrens gegen Notare, Tragung der, 62.

L.

Landessprachen, Kenntniß der, 6.
— in welchen, Notariatsurkunden aufzunehmen sind, 8, 17.
Lebenszeugnisse, Ausstellung von, 31.
Legalisirung von Unterschriften, 30.
Lehramt ist mit dem Notariate vereinbar, 6.
Liste der Notare, Führung der, 51.

M.

Mängel, Anträge auf Abstellung von, 49.
Mahnung als Ordnungsstrafe, 57.

Minderjährige, für, darf der Notar kein Geschäft errichten, 15.

N.

Namensunterschrift des Notars, Vorlage der, 8, 9.
— des Notariatssubstituten, Vorlage der, 45.
Notare, Wirkungskreis der, 4, 5.
— Verleihung und Erlöschung des Amtes der, 6.
— ernennt den Justizminister, 7.
— Beeidigung der, 9.
— Amtsantritt der, 9, 15.
— Versetzung der, 9.
— Entsagung der, 10, 11.
— Amtssitz der, 14.
— Amtsführung der, 14.
— Verschwiegenheit der, 16.
— Zuziehung zweier, 20.
— Substituirung der, 44.
— Beurlaubung der, 51.
— Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung der, 50, 56.
— Vermittlung von Streitigkeiten zwischen, 50.
— — und zwischen Notaren und Parteien, 50.
— Gebühren der, 63.
— Gebührentarif für, 67.
— Verwendung der, als Gerichtscommissäre, 75.
— Gebühren der, als Gerichtscommissäre, 79.
— Prüfung der, 81.
— Zahl und Amtssitze der, 92, 96.
Notarencollegien, Vorschriften über die, 46.
Notarencollegien, Bildung der, 47.
— Wirkungskreis der, 49.
— Einberufung der, 50.
Notariat, Vorschläge über den Organismus des, 50.
Notariatsacte sind öffentliche Urkunden, 4, 14, 15, 25, 37.
— Executionsfähigkeit der, 4.
— Aufnahme von, 20.
— Sprache der 23.
— Beilagen der, 26.
— Ausfertigung der, 34.
— Geschäfte, bei denen Not.-Acte aufgenommen werden müssen, 80.
Notariatsarchive, Vorschriften über die, 53.
Notariatscandidaten, Vorschriften über, 43.
— Beaufsichtigung der, 50.
— Verzeichniß der, 50.
— Berechnung der Praxiszeit der, 44.
— Bestätigung der Praxiszeugnisse für, 50.
Notariatscautionen, 11.
Notariatsgebühren, Vorschriften über die, 63, 67, 79.
Notariatskammern, Aufrechthaltung der bestehenden, 3.
— Vorschriften über die, 46.
— Bildung der, 47.
— Wirkungskreis der, 50, 57.
— Verfahren bei den, 51.
— Beschwerde gegen Verfügungen der, 52.
— Auflösung der, 53.
— Feststellung der Umlagen für die, 50.
— Prüfung der Rechnungen der, 50.

Notariatskanzlei, rechtzeitige Eröffnung der, 10.
Notariatsordnung, Einführung einer neuen, 1.
— v. 21. Mai 1855, aufrecht erhaltene Bestimmungen der, 75.
Notariatspractikanten, Begünstigungen für die dermal bestehenden, 2.
Notariatsprotokolle sind öffentliche Urkunden, 4.
Notariatsprüfung, Vorschriften über die, 81.
Notariatssubstituten, Vorschriften über, 45.
— Gebühren der, 64.
Notariatstarif, 67.
Notariatsurkunden sind öffentliche Urkunden, 4.
— Bedingungen dieser Eigenschaft, 14, 15, 18, 25, 37.
— Sprache der, 17.
— Abfassung der, 17.
— über Rechtsgeschäfte, Aufnahme der, 20.
Notarstelle, Bedingungen zur Erlangung einer, 6.
— damit, vereinbare Beschäftigungen, 6.
— Bestimmung der Zahl der, 7.
— Vermehrung oder Verminderung der, 50.
— Mitwirkung bei Besetzung der, 50.

O.

Oberaufsicht über das Notariat, 56.
Oberlandesgericht, das, begutachtet den Besetzungsvorschlag, 8.
— bestimmt die Sprache, in welcher der Notar Urkunden aufnehmen darf, 8.
Oberlandesgericht, beeidet die Notare, 9.
— fertigt ihnen die Decrete zum Amtsantritt aus, 9.
— schreitet als Disciplinargericht ein, 59.
Oberstaatsanwalt, Wirksamkeit des, in Bezug auf das Notariat, 10, 59, 60.
Offertverhandlungen, Beurkundung von, 33.
Ordnungsstrafen gegen Notare, 57.

P.

Papiere, kaufmännische, Proteste von, 34.
Parteien, die, müssen dem Notar bekannt sein, 21.
Parteienvertretung, wann sie dem Notare nicht gestattet ist, 16.
Portofreiheit der Notare als Gerichtscommissäre, 77.
Practikanten, s. Notariatscandidaten.
Praxis, Berechnung der Zeit der, 44.
Privaturkunden, notarielle Bekräftigung von, 21.
— Verfassung von, durch Notare, 5.
— — Gebühren dafür, 74.
Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren, 34.
— Führung eines eigenen Regisiters über, 41.
Protokolle über die Aufnahme letztwilliger Anordnungen, 27.
— über Beurkundungen, 31, 32, 33.
— bei Uebernahme von Ge-

genständen in Verwahrung, 39.
Prüfung der Notare, Vorschriften über die, 81.

N.

Rath des Gerichtshofes, zur Leitung der Geschäfte der Notariatskammer, 49.
Rechtsgeschäfte, welche die notarielle Errichtung erfordern, 80.
Rechtspflege, Berichte über den Zustand der, 49.
Register über Proteste, 34.
— s. Geschäftsregister.
Reisekosten der Notare, 72.
Repertorium, Führung des, 41, 42.
Rüge, als Ordnungsstrafe, 57.

S.

Schenkungsverträge, wann solche notariell zu errichten sind, 80.
Schreibgebühr der Notare, 73.
Schuldverschreibungen, öffentliche, Uebernahme von, in Verwahrung, 38.
Siegel, s. Amtssiegel.
Siegelabdrücke, Vorlage der, 8, 9.
Sprache, in welcher der Notar amtiren darf, 8.
— fremde, Aufnahme eines Notariatsactes in einer, 23.
— in welcher, der Notar Urkunden aufnehmen darf, bestimmt das Oberlandesgericht, 8.
— s. Landessprachen.
Sprengel der Notariatskammern, 3, 50.
— für die Amtswirksamkeit des Notars, 7.
Staatsamt, besoldetes, ist mit dem Notariate nicht vereinbar, 6.
Staatsanwalt, Wirksamkeit des, in Bezug auf das Notariat, 9, 11, 12, 13, 52, 58.
Stellvertreter der Mitglieder der Notariatskammer, 48.
Streitigkeiten zwischen Notaren, Vermittelung der, 50.
— zwischen Notaren und Parteien, 50.
Stumme, Aufnahme von Notariatsacten mit, 23, 27.
— notariell zu errichtende Geschäfte der, 80.
Substituirung von Notaren, 44.
Suspension vom Amte, als Disciplinarstrafe, 58.
— als mittlerweilige Verfügung, 61.

T.

Taube, Aufnahme von Notariatsacten mit, 23, 27.
— notariell zu errichtende Geschäfte der, 80.
Taubstumme, Aufnahme von Notariatsacten mit 23, 27.
Testamente, s. Anordnungen, letztwillige.
Thatsachen, Beurkundung von, 28, 33.

U.

Uebernahme in die Verwahrung von Urkunden ꝛc., 38.
Ueberſetzung eines Notars an einen andern Ort, 9.
— Beglaubigung von, 29.
Ueberwachung der Notare, 56.
Unterſchrift des Notars, Beſtimmungen über die, 8, 17, 18.
Unterſchriften, auf Notariatsacten, 25.
— Legaliſirung von, 30.
Unterſuchung der Amtsführung der Notare, 57.
— der Notariatskammer und des Archives, 57.
— gegen einen Notar, 59.
Urlaubsertheilung an Notare, 51.
Urkunden, Uebernahme von, in Verwahrung, 38.
Urlaub der Notare, 51.
Urſchrift der Notariatsurkunden, Aufbewahrung der, 19.
— Ausfolgung der, 19.

V.

Verantwortlichkeit des Notars, 16, 20.
Vereine, Beurkundung der Beſchlüſſe von Generalverſammlungen von, 33.
Verleihung des Amtes eines Notars, 6.
Vermittlung bei Streitigkeiten zwiſchen Notaren, 50.
— bei Streitigkeiten zwiſchen Notaren und Parteien, 50.
Verſchwiegenheit, zur, iſt der Notar verpflichtet, 16.
Verſetzung eines Notars, 9, 11.
Vertrauensperſonen, Zuziehung von, zu einem Notariatsacte, 22, 23.
Vertretung von Parteien durch Notare, 5, 16.
Vervollſtändigung der Acten eines Notars, 54.
Verwahrung, Uebernahme von Urkunden ꝛc. in, 38.
Verwandtſchaft, Einfluß der, auf Amtshandlungen der Notare, 15.
Verweigerung der Amtshandlung, durch einen Notar, 15, 16.
Verweis, ſchriftlicher, als Disciplinarſtrafe, 58.
Verzeichniſſe, vom Notar zu führende, 40.
— der Notare, 51.
— der Notariatscandidaten, 50.
Verzichtleiſtung auf das Notariat, 10, 11.
Verzögerung einer Amtshandlung, Beſchwerden gegen die, 38.
Vidimirung von Abſchriften, 29.
Viſitirung des Notariatsarchives, 57.
Vollmachten zur Errichtung eines Notariatsactes, 5.
Vorgänge, thatſächliche, Beurkundung von, 33.
Vorweiſung einer Urkunde, Beurkundung des Zeitpunktes der, 30.
— von Gegenſtänden, Beurkundung der, 33.

W.

Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Notariatskammer, 47, 49.
Wechseln, Proteste von, 34.
— Uebernahme von, in Verwahrung, 38.
Wechselnotare, Aufrechthaltung der bestehenden, 2.
Wechselproteste, 34.
Werthpapiere, Uebernahme von, in Verwahrung, 39.
Wirkungskreis der Notare, 4, 5.
— Gränzen des, 7.
— des Notarencollegiums, 49.
— der Notariatskammer, 50.

Z.

Zahl der Notarstellen, bestimmt der Justizminister, 7.
Zahl der Notare, 92.
Zahlen, sind in Notariatsacten mit Buchstaben zu schreiben, 18.
Zeithonorar des Notars, 71.
Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde, Beurkundung des, 30.
Zeugen, Zuziehung von, zu Notariatsacten, 21, 22, 25, 27.
— s. Actszeugen, Identitätszeugen.
Zeugnisse notarielle, Ausstellung von, 36.
Zusätze zu einem Notariatsacte, 18.
Zustand der Rechtspflege, Berichte über den, 49.

L. J. L.
12/2/4

Handbuch
zur neuen österreichischen
Notariatsordnung
mit Formularien versehen
von **Dr. Julius Schimkowsky,**
Landesadvokat in Matzen.
Erste Abtheilung. gr. 8. geh. Preis fl. — 80 kr.
Zweite Abtheilung. gr. 8. geh. Preis fl. 1. 20 kr.
Formularien hiezu. gr. 8. geh. Preis 60 nkr.

Formularien
über alle Zweige des
österreichischen Civilrechtes.
Ein Handbuch
für Advokaten und Notare,
herausgegeben
von J. U. Dr. **Julius Schimkowsky,**
k. k. Notar in Zbaunek in Mähren.
gr. 8. geh. Preis fl. 4. 50 kr.

Die Rechtsprechung
des k. k. österr. obersten Gerichtshofes
in allen Zweigen der
Civil- und Strafgesetzgebung.
Jahrbuch für österreichische Juristen.
Herausgegeben
von Dr. **Julius Schimkowsky,** k. k. Notar.
I. Jahrgang 1869. gr. 8. geh. Preis fl. 3. —
II. Jahrgang. 1870. gr. 8. geh. Preis fl. 3. 50 kr.

Die
Amortisirung von Urkunden
und die
Todeserklärung
nach dem
gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung.
Zum Gebrauch[illegible] und Parteien
vo[illegible]sten.